

Audit Committee Quarterly

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

extra

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



In Kooperation
mit dem



DRSC

NACHHALTIGKEITS- BERICHTERSTATTUNG

**Zum Entwurf der EU-Kommission:
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**





Die EU hat sich im Rahmen des Green Deal das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gesetzt. Für dieses Ziel sollen private Kapitalströme in nachhaltige Geschäftsmodelle gelenkt werden.

Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Corporate Sustainability Reporting Directive dient genau dafür: Investoren sollen künftig umfangreiche Unternehmensinformationen erhalten, um in nachhaltige Investitionsprojekte investieren zu können. Eine transparente Offenlegung und die Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitskennzahlen sind dafür ein Muss – wobei deren Messbarkeit teilweise eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt.

Ein Kernaspekt des Vorschlags ist die geplante Einführung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für multinationale Konzerne, die in Dutzenden Ländern entwickeln, einkaufen und produzieren, wäre ein europäischer Sonderweg mit einem hohen Risiko und noch höheren Kosten verbunden. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang deshalb ein globaler und allgemein anerkannter Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unternehmen könnten damit zusätzlichen Aufwand vermeiden und ihre Berichtskosten deutlich reduzieren, gleichzeitig würden sich die Transparenz, Qualität und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung beträchtlich erhöhen. Als DRSC haben wir bereits in Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission und der deutschen Bundesregierung deutlich gemacht, dass eine Einbindung internationaler Standards in den europäischen Berichtsrahmen notwendig ist.

Die Bestrebungen, neue Standardsetzer im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationaler und europäischer Ebene zu etablieren, erfordern auch eine neue strategische Ausrichtung des DRSC. Ende Juni wurde daher die Schaffung eines eigenständigen Fachausschusses für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen, um die legitimen Interessen der deutschen Stakeholder an einem zentralen Ort zu diskutieren und um die deutschen Interessen gegenüber den Standardsetzern stringent zu vertreten.

Das DRSC hat zudem die Schaffung eines neuen nationalen Funding-Mechanismus für internationale und europäische Standardsetzungsinitiativen beschlossen, um einen signifikanten Beitrag zu deren Finanzierung zu leisten. Dies ist ein wichtiges sichtbares Signal der Unterstützung für die Entwicklung konsistenter internationaler Standards.

Hierbei besteht hoher Zeitdruck, und darin liegt neben inhaltlichen Aspekten die eigentliche Herausforderung dieses Legislativvorschlags für die Unternehmen. Dieser sieht nämlich eine deutliche Ausweitung der Berichtspflichten in einem äußerst kurzen Zeitrahmen vor: Die Erstanwendung soll bereits für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen. Und das, obwohl zahlreiche Details noch nicht feststehen.

Dabei wird die Anzahl der Unternehmen, die in Zukunft über Nachhaltigkeitsaspekte berichten müssen, deutlich ansteigen. Allein in Deutschland wird sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen nach Schätzung des DRSC von heute rund 500 auf über 15.000 erhöhen. Für die gesamte EU erwartet die EU-Kommission, dass in Zukunft rund 49.000 Unternehmen berichtspflichtig sein werden, statt bisher 11.000.

Wichtig ist daher aus DRSC-Sicht, dass neue Standards und Berichtspflichten auf Unternehmensseite einfach, praktikabel und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umsetzbar sind. Die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen müssen stimmen, damit die deutschen Unternehmen ihren Beitrag zur Transformation und zu den Klimazielen leisten können.

Dr. Nicolas Peter

Verwaltungsratsvorsitzender des DRSC e.V.,
Mitglied des Vorstands der BMW AG, Finanzen

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Zum Entwurf der EU-Kommission: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

3 EDITORIAL

Dr. Nicolas Peter

EINFÜHRUNG

- 6 Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung
Georg Lanfermann,
Angelika Huber-Straßer und Dr. Astrid Gundel
- 10 Nachhaltigkeitsberichterstattung
Dr. Astrid Gundel, Alexander Glöckner und
Christian Hell

14 ERWEITERTER ANWENDUNGSBEREICH

- 16 Zum erweiterten Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Vorschlag der EU-Kommission
Prof. Dr. Joachim Hennrichs
- 18 Der Entwurf der neuen EU-Direktive zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Inhaltliche und formale Herausforderungen für Unternehmen
Dr. Klaus Hufschlag und Melanie Kreis

21 IN EIGENER SACHE – EINLADUNG Investoren und Nachhaltigkeitsberichterstattung

- 22 Erweiterung der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen
Prof. Dr. Dieter Truxius

24 ERWEITERTER INFORMATIONSGEHALT

- 26 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Empirische Implikationen zu den neuen regulativen Anforderungen
Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Prof. Dr. Frank Schiemann und Prof. Dr. Christian Klein
- 29 Herausforderung und Chance: Der CSRD-Ansatz erfordert die konsequente Integration aller wesentlichen Informationen in den Lagebericht
Christiane Brandmeier, Stefan Erlenbach und Dr. Lothar Rieth

32 BERICHTSSTANDARDS

- 34 Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand: Bringt euch ein!
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff
- 37 Die neuen Strukturen der Standardsetzer: IFRS Foundation, EFRAG und DRSC
- 40 Transformation kann nur gemeinsam gelingen
Dr. Hans-Ulrich Engel
- 42 CSRD-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission – Ein Blick aus Frankreich
Elisabeth Gambert
- 44 Mit Mitbestimmung geht es besser: Anmerkungen zum Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus gewerkschaftlicher Sicht
Rainald Thannisch
- 46 Mehr Transparenz! Die Wünsche der Investoren
Janne Werning
- 48 Next Level: Messbarkeit und Objektivierung von ESG
Marc Tüngler
- 50 Ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig um ein Intellectual Capital Reporting zu ergänzen?
Prof. Dr. Isabel von Keitz und Kristina Schwedler

- 54 Die Komplexität der Offenlegungsvorschriften der Taxonomie-Verordnung und der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
Dr. Julia Menacher und Dr. Roman Sauer

- 56 Berichtspflichten über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung
Marco Götze

- 57 **IN EIGENER SACHE**
Audit Committe Institute e.V.

58 **FORM UND VERÖFFENTLICHUNG DER BERICHTERSTATTUNG**

- 60 Integration in den Lagebericht und Digitalisierung – Verlorene Freiheiten und neue Optionen
Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger
- 62 Der Lagebericht nach CSRD – ein maßgeblicher Schritt zum Integrated Reporting in der EU
Prof. Dr. Axel Haller
- 64 Sechs Erfolgsfaktoren für eine gelungene Digitalisierung
Richard Bössen

66 **VERLÄSSLICHKEIT DER BERICHTERSTATTUNG**

- 68 Keine halben Sachen
Christian Sailer
- 70 Verlässliche Nachhaltigkeitsberichte: *Copy and paste* Finanzberichterstattung?
Daniela Mattheus
- 72 Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel – neue Pflichten für Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat
PD Dr. habil. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard)

74 **CORPORATE GOVERNANCE-AUSWIRKUNGEN**

- 76 Wie wirkt sich die künftige EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Corporate Governance aus?
Univ.-Prof. Dr. Patrick Velte
- 78 Das unternehmerische Risikoprofil im Wandel – Klimarisiken verändern Anforderungen für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer
Patrick Bungard, Prof. Dr. René Schmidpeter und Katharina Candia Avendaño
- 82 Corporate Sustainability Reporting Directive und die Wechselwirkungen auf die Unternehmenskultur
Hiltrud Werner
- 84 Auswirkungen der Reform der CSR-Berichterstattung auf den Aufsichtsrat – Evolution oder Revolution?
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-at-Law (New York)
- 86 Die CSRD in der Corporate Governance
Jens C. Laue
- 89 Sustainable Corporate Governance – Ist die Umwelt »an sich« Stakeholder des Unternehmens?
Dr. Cordula Heldt
- 92 Corporate Sustainability Reporting – Hebel der Transformation?
Dr. Werner Schnappauf und Prof. Dr. Alexander Bassen
- 94 Der European Green Deal – Erfolgreiche Mondmission oder »Brüssel, wir haben ein Problem«?
Hildegard Müller
- 96 Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen der öffentlichen Hand: Vom Nischenthema zum Mainstream?
Dr. Ferdinand Schuster und Michael Plazek

-
- 98 Impressum

-
- 99 **Glossar**

-
- 103 Bestellformular

Nachhaltigkeitsberichterstattung auf

Georg Lanfermann ist Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC).



Autor: **Georg Lanfermann**

Der am 21.4.2021 veröffentlichte Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zielt auf eine Verschärfung der Transparenzpflicht über nachhaltige Unternehmensaktivitäten ab, der gegenwärtig in Deutschland ca. 500 Unternehmen in Form einer »nichtfinanziellen Erklärung« nachkommen. Diese europäische Gesetzesinitiative steht in direktem Zusammenhang mit dem European Green Deal, dem Flaggschiffprojekt der gegenwärtigen Europäischen Kommission unter der Führung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, und ist hierbei ein zentrales Instrument, um über mehr Transparenz zu nachhaltigen Unternehmensaktivitäten Kapitalflüsse verstärkt in nachhaltige Investitionen umzuleiten. Dieses mit dem Stichwort »Sustainable Finance« belegte Ziel verfolgte die Europäische Kommission bereits zuvor mit einem Paket von Legislativmaßnahmen im Kontext des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Zentral ist hierbei die Taxonomie-Verordnung, die auch eine neue Berichtspflicht zu den ökologisch nachhaltigen Anteilen der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben (CapEx) und der Betriebsausgaben (OpEx) auslöst, zu der Unternehmen, die gegenwärtig eine »nichtfinanzielle Erklärung« abgeben, bereits Anfang nächsten Jahres berichten müssen.

I. DRSC-Studie untersucht für das BMJV zentrale Inhalte des CSRD-Entwurfs

Ein wichtiger Faktor, der die gegenwärtige Berichtspraxis in Deutschland erheblich ändern wird, ist die im CSRD-Entwurf vorgesehene zentrale Verortung der entsprechenden Pflichtangaben im Lagebericht. Damit würde die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch prozessual in die Finanzberichterstattung integriert; wohingegen heute auch eine Berichterstattung außerhalb des Lageberichts, u. a. innerhalb eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts möglich ist. In Erwartung grundlegender Änderungen der Berichtspraxis hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das DRSC im Jahr 2020 beauftragt, die gegenwärtige deutsche Berichtspraxis zu untersuchen, und das DRSC hatte die Studie im Februar 2021 gemeinsam mit einer Reihe von Handlungsempfehlungen dem Bundesministerium übergeben. Die deutsche Berichtspraxis hat sich in Reaktion auf die Vorgaben des CSR-RUG aus dem Jahr 2017 herausgebildet. Die Studie zeigte im Ergebnis auf, dass die Güte der nichtfinanziellen Erklärungen und Berichte zwar über die Jahre zunahm, aber dennoch hinter dem Möglichen zurückblieb. Eine weitere wichtige Erkenntnis des Studienprojekts betrifft die Wirkung des CSRD-Entwurfs auf den Anwenderkreis in Deutschland: Durch die Ausweitung der Berichtspflicht auf große haftungsbeschränkte Unternehmen – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung und ohne den bisherigen erhöhten Schwellenwert von 500 Mitarbeitern – steigt die Zahl der Berichtersteller künftig um das 30-Fache auf ca. 15.000 Unternehmen. Hier hatte das DRSC eine moderatere Empfehlung gegenüber dem BMJV abgegeben.¹

¹ Die Studie ist abrufbar unter: <https://www.drsc.de/news/csr-studie-abschluss/>

Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung

II. EFRAG erarbeitet künftig Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Eine weitere wichtige Neuerung ist die im CSRD-Vorschlag vorgesehene Standardsetzung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auf der Grundlage eher abstrakt gehaltener gesetzlicher Leitplanken soll die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) als private Einrichtung künftig der Kommission Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeiten, die mit einem stärkeren Detaillierungsgrad Berichtsthemen aus den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte mit Berichtsinhalten und dazugehörigen KPIs definieren. Bisher berät EFRAG die Europäische Kommission bei der Annahme der IFRS und das DRSC ist eine der wesentlichen Stützen dieser Arbeit – sowohl fachlicher als auch finanzieller Art. Das DRSC geht in Bezug auf die bei EFRAG für das Jahresende 2021 vorgesehene Änderung der Organisationsstruktur bereits voran und hat seinerseits Ende Juni eine entsprechende Satzungsänderung zur Einrichtung eines Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen. Auch arbeitet das DRSC derzeit an einem neuen nationalen Funding-Mechanismus, um EFRAG, aber auch parallele Initiativen bei der IFRS Foundation gezielt unterstützen zu können. Konsequenterweise bereitet sich das DRSC somit darauf vor, für Deutschland eine zentrale Plattform für solche Fragen nicht nur im Bereich der finanziellen, sondern auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu sein und in künftigen Standardsetzungsdiskussionen die »deutsche Stimme« zu vertreten.

III. Betroffen ist bereits die Berichtsperiode 2023

Ambitioniert stellt sich der CSRD-Entwurf auch in zeitlicher Hinsicht dar. Die Richtlinie soll bis spätestens Mitte Juni 2022 finalisiert sein. Bereits bis Dezember 2022 soll die nationale Umsetzung erfolgen. Parallel hierzu sieht der CSRD-Entwurf die fachliche Vorbereitung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bei EFRAG vor. Die verbindliche Annahme von Kernstandards durch einen delegierten Rechtsakt ist zu Ende Oktober 2022 geplant. Bis Ende Oktober 2023 sollen erweiternde Standards und KMU-Standards folgen. Die neuen Berichtspflichten sollen für Nachhaltigkeitsberichte gelten, die ab dem 1.1.2024 veröffentlicht werden. Betroffen ist damit bereits die Berichtsperiode 2023. Kleinen und mittleren Unternehmen wird eine Übergangsfrist gewährt. Sie sind ab dem 1.1.2026 berichtspflichtig. Im Kontext der Vervielfachung der Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen, der gegenwärtig fehlenden Klarheit hinsichtlich der Ausgestaltung der anzuwendenden EU-Berichtsstandards und der gleichzeitig umzusetzenden Datendigitalisierung stellt der ambitionierte Zeitplan die Unternehmenspraxis zumindest in der Anfangsphase vor zu hohe Herausforderungen. Dies war auch das Ergebnis eines gemeinsam von BDI und DRSC gestalteten und gut besuchten

Berliner Bilanz Forums im Mai 2021.² Der Verwaltungsrat des DRSC hat wiederholt betont, dass die rechtzeitige Zurverfügungstellung klarer und praktikabler Berichtsstandards ein zentraler Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Implementierung solcher Berichtsanforderungen in der Unternehmenspraxis ist.

IV. Eine klare internationale Orientierung tut not!

Ein besonderes Anliegen der DRSC-Mitgliedsunternehmen ist die internationale Stringenz der Berichtsvorgaben. Grundsätzlich ist begrüßenswert, dass der CSRD-Vorschlag die rechtlichen Voraussetzungen für einheitliche Nachhaltigkeitsstandards schafft. Mittels eines flexiblen Rechtsinstruments ist die Europäische Kommission damit zukünftig in der Lage, Nachhaltigkeitsstandards zur verbindlichen Anwendung in der EU vorzuschreiben. Berichtende Unternehmen sehen sich bereits heute mit einer Vielzahl von freiwilligen Rahmenwerken und individuellen Informationsanfragen aus dem internationalen Umfeld konfrontiert. Insbesondere die Entwicklung einer »Global Baseline« zu Nachhaltigkeitsberichtsstandards unter dem Dach der IFRS Foundation, wie sie von den G20-Regierungen und einer Vielzahl von internationalen Institutionen gefordert wird, wird im EU-Kontext bisher noch nicht ausreichend aufgegriffen. Die für November 2021 beim COP26 erwartete Vorstellung eines solchen Standards für die Klimaberichterstattung und die Schaffung des International Sustainability Standards Board (ISSB) unter dem Dach der IFRS Foundation könnte insofern ein Lackmustest für die entsprechenden Vorarbeiten bei EFRAG werden, die parallel stattfinden, aber auch nicht auf das Klimathema begrenzt sind. Das DRSC hat dies aufgegriffen und in dieser Hinsicht u. a. bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Deutschen Aktieninstitut (DAI) und dessen französischem Partnerverband AFEP Anfang Juli 2021 auf die notwendige internationale Kompatibilität europäischer Berichtsvorgaben mit internationalen Berichtsstandards gegenüber hochrangigen Kommissionsvertretern nachdrücklich hingewiesen.³ →

2 Die Aufzeichnung ist abrufbar unter: <https://www.drsc.de/news/berliner-bilanzforum-2021/>

3 Siehe unter: <https://www.drsc.de/news/deutsch-franzoesische-veranstaltung-csrd-1-juli-2021/>

Angelika Huber-Straßer ist Leiterin des Audit Committee Institute e.V. sowie Regionalvorstand Süd, Head of Automotive, Deutschland und EMA der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Autorinnen: **Angelika Huber-Straßer** und **Dr. Astrid Gundel**

V. Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen

Als eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der europäischen Nachhaltigkeitsziele sieht es die EU-Kommission an, dass die Berichtsadressaten auf die Richtigkeit der von den Unternehmen veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen vertrauen können. Diese Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeitsberichte wird nach Auffassung der Kommission durch die bisherige Regulierung nicht ausreichend sichergestellt. Der Entwurf der CSRD-Richtlinie sieht daher folgende Neuerungen vor:

- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll **inhaltlich durch den Abschlussprüfer** geprüft werden. Bislang erfolgt eine inhaltliche Prüfung nur auf freiwilliger Basis.
- Die Anforderungen an die **Prüfungspflicht des Aufsichtsrats** sollen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung verschärft werden.
- Die **nationalen Enforcement-Verfahren** sollen die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Prüfungsscope aufnehmen.

1. Inhaltliche Prüfung der Berichterstattung durch den Abschlussprüfer

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig durch den Abschlussprüfer⁴ mit **begrenzter Prüfungssicherheit** (»limited assurance«)⁵ geprüft werden. Gegenstand der Prüfung soll die Erfüllung der Anforderungen der europäischen Regelwerke sein. Hierbei soll auch die Ordnungsgemäßheit des unternehmensinternen Verfahrens zur Ermittlung der einschlägigen Nachhaltigkeitsinformationen beurteilt werden. Die EU-Kommission wird ermächtigt, im Wege delegierter Rechtsakte **Standards für die Prüfung** anzunehmen. Solange die EU keine Prüfungsstandards angenommen hat, gelten die nationalen Bestimmungen weiter.⁶

Für die Zukunft erwägt die EU-Kommission eine **progressive Erhöhung der Prüfungssicherheit**. Im Richtlinienentwurf soll ihr bereits die Befugnis eingeräumt werden, Prüfungsstandards für eine Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit (»reasonable assurance«)⁷ zu verabschieden.

Die erforderliche **Qualifikation des Abschlussprüfers** zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll durch eine entsprechende Erweiterung der Vorschriften zur Aus- und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer gewährleistet werden. Ebenso sollen die **Vorschriften zur Organisation der Abschlussprüfung und zu den Berufspflichten** angepasst werden, indem etwa sichergestellt werden soll, dass der verantwortliche Prüfungspartner auch ausreichend in die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingebunden wird.

⁴ Die Mitgliedstaaten können auch die Prüfung durch einen »unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen« gestatten, vgl. näher Art. 1 Nr. 10 lit. b CSRD-Richtlinienentwurf.

⁵ Dies bedeutet, dass der Prüfer eine Negativaussage dahingehend trifft, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind.

⁶ In Deutschland sind demnach IDW PS 350 n.F. bzw. ISAE 3000 zu beachten.

⁷ Die Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit (»reasonable assurance«) erfordert gegenüber einer Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit eine intensivere Prüfung und mündet in der Regel in eine Positivaussage. Geprüft werden insbesondere auch Ausgestaltung und Wirksamkeit von dahinterliegenden Prozessen und deren Kontrollen.



Dr. Astrid Gundel ist Senior Managerin
im Audit Committee Institute e.V.

2. Verstärkte Prüfung der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Der Grundsatz, wonach der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit derselben Intensität wie die übrige Finanzberichterstattung überwachen muss, gilt weiterhin. Der Richtlinienentwurf konkretisiert zum einen die erforderlichen Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats, was im Ergebnis zu einer Verschärfung seiner Prüfungspflicht führt. Zum anderen soll dem Aufsichtsrat von Gesetzes wegen die Prüfung durch die parallele inhaltliche Prüfung der Berichterstattung durch den Abschlussprüfer erleichtert werden.

3. Verschärfung der Prüfungspflicht

Der Aufsichtsrat soll künftig auch den Prozess der **Digitalisierung** der Rechnungslegung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung überwachen müssen.⁸ Zudem soll sich seine Überwachungsaufgabe auf den vom Unternehmen durchgeführten **Prozess zur Ermittlung der Nachhaltigkeitsinformationen** erstrecken.⁹ Darüber hinaus wird klargestellt, dass die **Wirksamkeit der unternehmerischen Kontrollsysteme** auch insoweit zu prüfen ist, als sie die Nachhaltigkeitsberichterstattung berühren, einschließlich deren Digitalisierung. Zu beachten ist schließlich, dass der Aufsichtsrat die **Abschlussprüfung** auch **im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung** überwachen muss, was durch den Richtlinienentwurf bestätigt wird.

Der **Prüfungsausschuss muss den Aufsichtsrat** außerdem gemäß dem Richtlinienentwurf u. a. über das Ergebnis der externen Prüfung¹⁰ der Nachhaltigkeitsberichterstattung **unterrichten und darlegen**, wie diese Prüfung zur Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat. Die aktuelle Fassung der Abschlussprüferrichtlinie enthält bereits eine entsprechende Bestimmung

für die Abschlussprüfung in Bezug auf die übrige Finanzberichterstattung. Der deutsche Gesetzgeber hatte die Bestimmung allerdings im Rahmen des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) nicht in nationales Recht umgesetzt, da in Deutschland die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zum damaligen Zeitpunkt nicht verpflichtend war.¹¹

4. Unterstützung durch den Abschlussprüfer

Die geplante Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer erleichtert dem Aufsichtsrat darüber hinaus seine eigene Prüfung. Nach aktueller Rechtslage kann der Aufsichtsrat allerdings schon eine Überprüfung durch einen Externen mit begrenzter oder hinreichender Prüfungssicherheit beauftragen. Zusätzlich zur künftig vorgeschriebenen Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit wird man davon ausgehen, dass der Aufsichtsrat weiterhin eine vertiefte Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit veranlassen kann. Inwieweit sich eine solche Prüfung für den Aufsichtsrat empfiehlt, sollte auch vor dem Hintergrund der geplanten Verschärfung seiner eigenen Prüfungspflicht beurteilt werden.

5. Überprüfung der Berichterstattung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens

Die CSR-Berichterstattung wird bislang nicht im Enforcement-Verfahren¹² überprüft. Gemäß dem Richtlinienentwurf soll sich in Zukunft das Verfahren auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstrecken. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll Leitlinien hierfür herausgeben. ←

8 Zur Prüfung des Prozesses der Digitalisierung in Bezug auf die übrige Finanzberichterstattung vgl. Rabenhorst, in: Audit Committee Quarterly II/2021, S. 88 f.

9 Dieser Prozess muss in Einklang mit den von der EU-Kommission angenommenen Standards sein.

10 Das heißt der Prüfung durch den Abschlussprüfer

11 Infolge des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) sind Unternehmen von öffentlichem Interesse nun ab dem 1.1.2022 verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten. In Deutschland wurde bislang aber versäumt, die vom europäischen Gesetzgeber vorgesehene spezielle Informationspflicht des Prüfungsausschusses gegenüber dem Aufsichtsrat in nationales Recht zu übertragen.

12 Im Enforcement-Verfahren werden die Unternehmensabschlüsse und -berichte von Unternehmen, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, einer Prüfung unterzogen. Das Verfahren ist bislang zweistufig aufgebaut, mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. auf der ersten und der BaFin auf der zweiten Stufe. Infolge des FISG wird das Verfahren ab 2022 nur noch durch die BaFin durchgeführt.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Autoren: **Dr. Astrid Gundel, Alexander Glöckner** und **Christian Hell**

EU-Initiative zur erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung – Vorbereitung schon jetzt erforderlich



Mitte April 2021 hat die EU-Kommission einen Entwurf zur Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung¹ vorgelegt.²

Mit einem zeitnahen Inkrafttreten des Vorhabens ist zu rechnen (siehe Zeitleiste auf S. 13). Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich daher jetzt schon auf die Neuerungen vorbereiten und insbesondere auch mit deren möglichen Auswirkungen auf **Unternehmensstrategie, unternehmerische Kontrollsysteme, Vorstands- und Aufsichtsratsbesetzung** sowie **Vorstandsvergütung** auseinandersetzen.

1 Künftig als Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bezeichnen; zur Umsetzung der »ersten« CRS-Richtlinie in Deutschland und den aktuellen Anforderungen an die CSR-Berichterstattung siehe https://audit-committee-institute.de/media/aci_folder_2017_csr-richtlinie.pdf

2 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 21.4.2021, COM(2021) 189 final



Geplante Weiterentwicklung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 gilt die Pflicht zur Abgabe einer Nachhaltigkeitserklärung für alle großen Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkten Personengesellschaften und – rechtsformunabhängig – Banken und Versicherungen³; Kapitalmarktorientierung und das Überschreiten von 500 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt sind nicht mehr Voraussetzung für die Pflicht zur Abgabe der Erklärung.

Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026 müssen zudem auch alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung auf **Konzernebene** tritt im Grundsatz bereits dann ein, wenn ein Unternehmen Mutterunternehmen einer großen Gruppe ist.

Ausweitung und Präzisierung der berichtspflichtigen Informationen

Der Inhalt der Berichterstattung wird erweitert und präzisiert. Berichtet werden muss in Zukunft insbesondere nicht nur über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sondern auch über **Corporate Governance-Aspekte**. Informiert werden muss dabei etwa über die **Rollen von Vorstand und Aufsichtsrat** sowie die Unternehmensethik und -kultur, einschließlich Lobbyaktivitäten.

Darüber hinaus müssen u. a. die **Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie die **Kompatibilität der Unternehmensplanung mit dem Pariser Klimaziel** der Begrenzung der Erderwärmung von nicht mehr als 1,5 Grad Celsius offengelegt werden. Zu berichten ist außerdem, inwieweit **Stakeholderinteressen und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** berücksichtigt werden. Des Weiteren sind im Bericht **Ziele und Zielerreichung** in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu veröffentlichen. Neu ist außerdem eine **Berichterstattung über Maßnahmen**, die zur Prävention, Milderung oder Beseitigung von negativen Auswirkungen ergriffen wurden.

Aufgenommen werden müssen zudem Angaben zu **immateriellen Anlagewerten**, wie »Humankapital« oder »Sozialkapital«.

Die Berichterstattung muss sowohl **retrospektiv** als auch **zukunftsbezogen** sein sowie **qualitative** und **quantitative** Informationen enthalten. Der kurz-, mittel- und langfristige Horizont soll berücksichtigt werden. Auch die **Lieferkette** muss in den Bericht einbezogen werden.

Berichtet werden muss zudem über den **Prozess der Informationsgewinnung**.

3 Es ist ausreichend, dass zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- im Jahresdurchschnitt mehr als **250 Arbeitnehmer**,
- die Bilanzsumme überschreitet 20 Mio. EUR oder
- die Umsatzerlöse überschreiten 40 Mio. EUR in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.

Bislang ist es zwingend erforderlich, dass das Unternehmen im Jahresdurchschnitt 500 Arbeitnehmer hat und zusätzlich entweder die genannten Umsatzerlöse oder die genannte Bilanzsumme überschreitet.

Fortführung: **Geplante Weiterentwicklung der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung)**

Klarstellung zum Begriff der Wesentlichkeit	Im Richtlinienentwurf wird klargestellt: Zu berichten ist sowohl über Aspekte, die für das Verständnis des Geschäfts von Bedeutung sind, als auch über Aspekte, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsbelange zu verstehen (doppelte Wesentlichkeit).
Verpflichtung zur Nutzung von Berichtsstandards	Unternehmen können für ihre Berichterstattung bislang auf unterschiedliche Rahmenwerke, wie z. B. den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder die Standards der Global Reporting Initiative (GRI), zurückgreifen. Um die Vergleichbarkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern, werden Unternehmen nun zur Nutzung von einheitlichen Berichtsstandards verpflichtet, die u. a. die zu berichtenden Informationen und die Art der Berichterstattung (z. B. Aufbau des Berichts) konkretisieren. Zu beachten ist, dass die Standards auch Corporate Governance-Aspekte abdecken sollen. Die Standards werden von der EU-Kommission im Wege delegierter Rechtsakte erlassen; für KMUs sind Standards vorgesehen, welche die Besonderheiten dieser Unternehmen berücksichtigen. Für den Erlass der Standards ist ein gestaffelter Zeitplan vorgesehen (siehe Zeitleiste). Die EU-Kommission ist verpflichtet, bei der Standardentwicklung die technischen Ratschläge der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu berücksichtigen.
Ort der Berichterstattung	Die Möglichkeit eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts entfällt. Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt also zwingend im Lagebericht .
Digitalisierung der Berichterstattung	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss elektronisch veröffentlicht werden, wobei die Informationen zum Teil getaggt werden müssen.
Externe Prüfung der Berichterstattung	Um die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern, muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend durch den Abschlussprüfer mit »limited assurance« (begrenzte Prüfungssicherheit) geprüft werden. Mitgliedstaaten können neben dem Abschlussprüfer auch die Prüfung durch andere externe Prüfer erlauben. Die Prüfung soll anhand nationaler Prüfungsstandards erfolgen, solange die EU-Kommission keine eigenen Prüfungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte festlegt. Die EU-Kommission wird ermächtigt, Prüfungsstandards zu verabschieden, die eine Prüfung mit »reasonable assurance« (hinreichende Prüfungssicherheit) vorsehen.
Prüfung der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat	Wie bislang muss der Aufsichtsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der gleichen Intensität wie die übrige Finanzberichterstattung überwachen. Gemäß dem Richtlinienentwurf muss sich aber seine Überwachung auch auf den digitalen Meldeprozess im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung⁴ erstrecken. Klargestellt wird außerdem, dass der Aufsichtsrat die unternehmerischen Kontrollsysteme auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung – einschließlich in Bezug auf die digitale Aufbereitung der Informationen – überwachen muss. Zudem muss der Aufsichtsrat den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf Unabhängigkeit und Qualität überwachen.
Prüfung der Berichterstattung im Enforcement-Verfahren	Die Verlässlichkeit der Informationen soll schließlich zusätzlich dadurch sichergestellt werden, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im Rahmen der nationalen Enforcement-Verfahren erfolgt. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll Leitlinien für die Prüfung durch die nationalen Behörden erarbeiten.

⁴ Zur Überwachung der elektronischen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat vgl. Rabenhorst, Audit Committee Quarterly II/2021

Geplante erweiterte Berichterstattung über Diversitätskonzept im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

Zwingende Berichterstattung zur Besetzung der Gremien mit Männern und Frauen

Große börsennotierte⁵ Unternehmen müssen infolge des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes über ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat berichten. Während bislang das Geschlecht nur als mögliches Diversitätskriterium genannt wird, muss – sofern ein Diversitätskonzept angedacht ist – es in Zukunft zwingend Informationen in Bezug auf das Geschlecht umfassen. Während die Berichterstattung derzeit zwingend in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erfolgen hat, sollen die Informationen künftig alternativ auch in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden können.

Indikativer Zeitplan



Quelle: DRSC, Informationsfolder zum Kommissionsentwurf zur Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, online abrufbar unter https://www.drsc.de/app/uploads/2021/04/210421_CSRD_Briefing-Paper.pdf

⁵ Zur Berichterstattung sind außerdem große Unternehmen mit anderweitigem Kapitalzugang gemäß § 289f Abs. 1 S. 1 HGB verpflichtet.

ERWEITERTER ANWENDUNGSBEREICH

Am 19.3.2020 beauftragte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) mit der Durchführung einer Studie über die Umsetzung der Vorgaben aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG). Im Rahmen der Arbeiten wurde in einer Horizontalstudie die nichtfinanzielle Berichterstattung von 100 repräsentativ ausgewählten Unternehmen über den Dreijahreszeitraum 2017 bis 2019 anhand von 15 vorgegebenen Fragestellungen untersucht.

Auf den Seiten am Anfang jedes Kapitels in diesem Heft werden wesentliche Ergebnisse der DRSC-Studie zu den Inhalten des CSRD-Entwurfs aufgegriffen. Die DRSC-Studie ist online abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/2021_CSR_Studie.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Der bisherige Anwendungsbereich des CSR-RUG erstreckt sich auf bestimmte große Unternehmen von öffentlichem Interesse, d. h. kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen, mit im Geschäftsjahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern.

Gemäß dem CSRD-Entwurf sollen künftig für die Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 alle großen haftungsbeschränkten Unternehmen – unabhängig von einer etwaigen Kapitalmarktorientierung – sowie große Banken und Versicherungen erfasst werden. Dies impliziert eine Absenkung der jahresdurchschnittlichen Mitarbeiterzahl auf 250. Darüber hinaus sollen auch Drittstaaten-Emittenten in den Anwendungsbereich fallen. Für die Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026 ist der Einbezug kleiner und mittelgroßer kapitalmarktorientierter Unternehmen vorgesehen.



Die DRSC-Studie schätzt bei der Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums eine merkliche Ausweitung des Geltungsbereichs von derzeit ca. 500 auf etwa 8.000 Unternehmen. Mit einer darüber hinausgehenden Absenkung der Mitarbeiterzahl auf 250 würde sich der Anwendungsbereich noch einmal deutlich auf dann rund 15.000 Unternehmen erhöhen. Das heißt, der von der Kommission vorgeschlagene Anwendungsbereich würde gemäß den Ergebnissen der DRSC-Studie bereits in der Anfangsphase die Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen in Deutschland um das 30-Fache ansteigen lassen.

Vgl. DRSC-Studie, S. 87, Tz. 257

Zum erweiterten Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Vorschlag der EU-Kommission

Autor: **Prof. Dr. Joachim Hennrichs**

Auf dem Weg zu einem umfassenden Sustainability Reporting

Die EU-Initiative zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)¹ zielt auf sehr viel mehr als auf eine Änderung der Finanzberichterstattung. Vielmehr soll eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert werden. Das ist Teil der Vorstellungen der EU-Kommission von einer »Green Transformation« der Wirtschaft.

Die geplante Ausweitung betrifft u. a. den Anwendungsbereich der Richtlinienvorgaben. Während die nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht gegenwärtig auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern (und entsprechende Mutterunternehmen einer großen Gruppe) beschränkt ist, sollen ab 2023 alle großen Unternehmen i. S. v. Art. 3 Abs. 4 BilanzRL (sowie entsprechende Mutterunternehmen) erfasst werden; die Kapitalmarktorientierung soll als Voraussetzung der Berichtspflicht entfallen, ebenso die Grenze von 500 Mitarbeitern². Ab 2026 sollen zusätzlich auch börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) i. S. v. Art. 3 Abs. 2 und 3 BilanzRL in die Berichtspflicht einbezogen werden. Nach Schätzungen der EU-Kommission würden europaweit statt bislang ca. 11.600 Unternehmen künftig ca. 49.000 Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein.³ Für Deutschland kommen erste Berechnungen des DRSC zu dem Ergebnis, dass schon ab 2023 rd. 15.000 Unternehmen (statt bislang rund 500) unmittelbar berichtspflichtig wären.⁴

Studien zur Berichtspraxis seit dem Geschäftsjahr 2017 haben gezeigt, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung vor dem Hintergrund der geltenden Vorgaben sehr unterschiedlich ist. Daher sind Nachschärfungen des gegenwärtigen Rechtsrahmens rechtspolitisch durchaus grundsätzlich erwägenswert. Gegen den im Kommissionsvorschlag vorgesehenen massiven Ausbau der Berichtspflichten sind aber dennoch erhebliche Einwände zu erheben.

Einwände

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Kommissionsvorschlag ist als ein Instrument zur Erfüllung der »Rechenschaftspflicht zwischen Unternehmen und Gesellschaft« (Society) konzipiert. Von der Kommission angestrebt wird ein »Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und integrativen Wirtschafts- und Finanzsystem«. Die Verbandskompetenz der Union (in Abgrenzung zur Kompetenz der Mitgliedstaaten) für ein solches evident politisches Vorhaben und für eine allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Zumindest für die großen, global agierenden Unternehmen wären außerdem eher international abgestimmte Lösungsansätze zu unterstützen, statt EU-rechtliche Sonderlösungen anzustreben.



1 Unter dem Titel »Proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD« hat die Europäische Kommission am 21.4.2021 einen Vorschlag zur Änderung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vorgestellt. COM(2021) 189 final (im Folgenden: »CSRD-Vorschlag«, wobei sich die Seitenzahlen auf die deutsche Sprachfassung des Dokuments beziehen). Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen auch die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und die Abschlussprüferverordnung EU 537/2014.

2 Art. 19a Abs. 1 und Art. 29a Abs. 1 BilanzRL i. d. F. d. CSRD-Vorschlags

3 CSRD-Vorschlag, Begründung, COM(2021) 189, S. 13

4 DRSC, Kernbotschaften des DRSC-Verwaltungsrates zur CSRD, 30. April 2021, S. 1



Prof. Dr. Joachim Hennrichs ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln. Er ist Vorsitzender des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR) und Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim BMF sowie in vielen anderen Arbeitskreisen.

Der Kommissionsvorschlag sieht zudem und vor allem nur ganz unzureichende Differenzierungen nach der Größe der berichtspflichtigen Unternehmen vor. Einem erheblichen Teil der betroffenen Unternehmen droht eine massive Überlastung. Einmal mehr wird der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend gewahrt.

Große Unternehmen unabhängig von der Kapitalmarktorientierung in die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen, entspricht zwar Forderungen von NGOs. Dafür lässt sich ferner geltend machen, dass nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ebenfalls die Umwelt verschmutzen etc.; zwischen den Schutzbelangen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dem Kapitalmarktbezug besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Aber die Aufgabe des Kriteriums der Kapitalmarktorientierung verselbstständigt die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter von der Finanzberichterstattung. Mit den ursprünglich von der Bilanzrichtlinie verfolgten Zielen und dem normativen Zusammenhang von Rechnungslegung und Gesellschaftsrecht (Kapitalschutz, Gläubigerschutz durch Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) hat die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung, die der Kommission vorschwebt, jedenfalls nur noch eine sehr lose Verbindung. Art. 50, 114 AEUV taugen deshalb als Rechtsgrundlagen für eine Verbandskompetenz der Union m. E. nicht. Ein konkreter Bezug der Nachhaltigkeitsberichterstattung in dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen weiten Verständnis zur Niederlassungsfreiheit oder zur Verwirklichung des Binnenmarkts ist zumindest fraglich. Das BVerfG hat in seinem EZB-Beschluss vom 5.5.2020⁵ zu Recht daran erinnert, dass die Wahrung der kompetenziellen Grundlagen der Europäischen Union entscheidende Bedeutung für die Gewährleistung des demokratischen Prinzips hat⁶.

Zudem sind die vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes problematisch⁷. Öffentlich-rechtliche Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, die dem Rechtsstaatsprinzip genügen müssen. Deshalb müssen gesetzliche Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung angemessen nach der Größe der erfassten Unternehmen differenzieren⁸. Der Entwurf zieht hier dagegen leider einen sehr groben Rechen. Dass für KMUs spezielle EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen werden sollen, die »den Kapazitäten und Merkmalen kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen« sein müssen⁹, ist zwar grundsätzlich lobenswert. Aber die Erfahrung zeigt, dass die Standardisierung von Berichterstattungspflichten mit Blick auf Großunternehmen entwickelt wird und diese Standards dann auf KMUs übertragen werden (Top-Down-Approach). Damit werden KMUs überfordert. Daran scheiterte bereits die Akzeptanz der IFRS im deutschen Mittelstand. Zudem sind die vorgeblichen Informationsbedürfnisse von NGOs und der Gesellschaft (»society«) prinzipiell unstillbar. Wenn nach dem Konzept der EU-Kommission die berichtspflichtigen Unternehmen »alle Informationen übermitteln (sollten), die die Nutzer (Investoren, NGOs, Gewerkschaften) für relevant erachten«,¹⁰ liegt das Problem offen zutage. ←

5 BVerfG v. 5.5.2020, 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, BVerfGE 154, 17 = NJW 2020, 1647

6 BVerfG a. a. O., LS 5

7 Schulze-Osterloh, in HdJ, Abt. I/1 Rn. 33a ff. m. w. N.

8 Vorschlag dazu vom Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft, DB 2021 (im Erscheinen)

9 So Art. 19c BilanzRL i. d. F. d. CSRD-Vorschlags

10 So CSRD-Vorschlag, Begründung, COM(2021) 189, S. 4

Der Entwurf der neuen EU-Direktive zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Inhaltliche und formale Herausforderungen für Unternehmen

Autoren: **Dr. Klaus Hufschlag** und **Melanie Kreis**



Foto: Deutsche Post AG



Foto: Deutsche Post AG

Das im Markt führende E-Flugzeug Alice ermöglicht Fluggesellschaften, sowohl im Fracht- als auch Passagierverkehr, den Betrieb emissionsfreier Flotten. Eviation erwartet, die elektrischen Frachtflugzeuge 2024 an DHL Express auszuliefern.

DHL Global Forwarding bietet seinen Kunden ab sofort auch bei Container-Komplettladungen (FCL) die Option nachhaltiger Schiffs-kraftstoffe (Sustainable Marine Fuel).



Foto: Deutsche Post AG

Neue Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mit dem im April 2021 erschienenen Entwurf für die Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD)¹ setzt die EU den seit 2014 mit der Non Financial Reporting Directive (kurz NFRD) begonnenen Weg zu einer umfassenden und stärker vereinheitlichten nichtfinanziellen Berichtspflicht für Unternehmen fort. Sie soll – zusammen mit der Taxonomie-Verordnung – die Transparenz über eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit erhöhen und damit ermöglichen, Kapitalflüsse gezielter in nachhaltige Unternehmen zu lenken, um die im Green Deal formulierten Ziele effektiv zu unterstützen. Die Gruppe der berichtspflichtigen Unternehmen wird mit der CSRD deutlich erweitert²; aber auch Unternehmen wie Deutsche Post DHL Group, die bereits Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, müssen sich auf neue, verpflichtende EU-Standards vorbereiten.

Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung am Beispiel DPDHL Group

Bereits durch die NFRD, die in Deutschland 2017 in das nationale Handels- und Aktiengesetzbuch übernommen wurde, sind große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit über 500 Mitarbeitern verpflichtet, ihr Geschäftsmodell in einer sog. nichtfinanziellen Erklärung darzustellen und über die Belange Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales, Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten.³

- 1 Der Entwurf zur CSRD ist als »Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen«, 2021/0104 (COD) mit CELEX-Nummer 52021PC0189 unter <https://eur-lex.europa.eu/abrufbar>.
- 2 Zu den Anforderungen der CSRD vgl. umfassend Fink/Schmotz (2021): »Die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie«, KoR Nr. 07–08, Juli 2021
- 3 Vgl. zur »nichtfinanziellen Erklärung« bzw. dem »nichtfinanziellen Konzernbericht« § 289b, § 289c (1), (2) HGB

Dr. Klaus Hufschlag ist als Senior Vice President bei der Deutsche Post DHL Group für das Nachhaltigkeits-Reporting und -Controlling sowie für das Finanzinformations- und Konsolidierungssystem des Konzerns verantwortlich. Er ist seit 2005 im Unternehmen und hat das Emissions-Controlling für den Konzern aufgebaut sowie die Digitalisierung im Finanzbereich vorangetrieben.



Melanie Kreis ist Finanzvorstand der Deutsche Post DHL Group. Sie ist seit 2004 im Unternehmen und verantwortet seit 2016 die Finanzkommunikation und -berichterstattung des weltweit größten Logistikkonzerns.



Auch Deutsche Post DHL Group hat für das Geschäftsjahr 2017 erstmalig eine nichtfinanzielle Erklärung abgegeben und diese im Bericht zur Unternehmensverantwortung veröffentlicht. Für den Konzern bildete die NFRD dabei nur einen formalen Schritt in der Weiterentwicklung der Berichterstattung, vor dem Hintergrund einer langen Tradition in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Bereits im Umweltbericht 2003 und dem Personal- und Sozialbericht 2003 hat das Unternehmen erstmals umfassend Rechenschaft über wesentliche Nachhaltigkeitsbelange abgelegt und diese ab 2006 in einem Nachhaltigkeitsbericht zusammengefasst.

Seit 2008 – damals als Early Adopter – orientiert sich die Berichterstattung an den freiwilligen Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und deckt damit bereits mehr als das in der NFRD geforderte Spektrum ab.

Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht sind dabei über die Jahre strukturell und prozessual zusammengerückt und erscheinen ab 2015 jeweils am gleichen Tag. Steuerungsrelevante nichtfinanzielle Zielgrößen wie der Carbon Efficiency Index zur Messung der CO₂-Effizienz, die Unfallrate und das Ergebnis der Mitarbeiterbefragung wurden nach DRS 20 sowohl im Geschäftsbericht dargestellt und entsprechend mit hinreichender Sicherheit geprüft als auch im Nachhaltigkeitsbericht im weiteren Kontext erörtert.

Mit dem Geschäftsjahr 2020 hat Deutsche Post DHL Group die nichtfinanzielle Erklärung vollständig als umfangreiches Kapitel in den Geschäftsbericht übernommen – damit wird nun zentral in einem Bericht über finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte berichtet. Die hinzugekommenen Inhalte wurden dabei mit begrenzter Sicherheit geprüft. Um der Vielzahl der Anforderungen von unterschiedlichsten Stakeholder-Gruppen zu begegnen, wird der Bericht schließlich durch ein »Statbook«, eine umfangreiche Tabelle mit weiteren nichtfinanziellen Kennzahlen, ergänzt.

Auch mit dem in der CSRD geforderten digitalen Reporting nach dem europäischen einheitlichen Berichtsformat European Single Electronic Format (ESEF) hat der Konzern Erfahrung – entsprechend der bisherigen Spezifikation jedoch nur für finanzielle Daten des IFRS-Abschlusses.

Darüber hinaus wird Nachhaltigkeit bei Deutsche Post DHL Group nicht nur nach außen berichtet, sondern aktiv geplant und gesteuert – mit einem eigenen Nachhaltigkeitscontrolling und der langjährigen Berichtserfahrung sieht sich Deutsche Post DHL Group daher den neuen Anforderungen der CSRD gegenüber gut aufgestellt.

Vorbereitung auf neue Inhalte

Mit der CSRD erwartet die Unternehmen gegenüber der NFRD ein deutlich erweiterter Berichtsumfang. Unternehmen müssen sich auf einen erweiterten Kanon geforderter Angaben einstellen, u.a. nachhaltigkeitsbezogene Pläne, Ziele, Leistungsindikatoren, Chancen und Risiken sowie Angaben zum intellektuellen, Human-, Sozial- und Beziehungskapital. Neue verbindliche EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu Umweltfaktoren, Sozialen Faktoren und Governance-Faktoren sollen den inhaltlichen Rahmen weiter spezifizieren. Dabei soll die Arbeit bestehender Initiativen – wie der Global Reporting Initiative (GRI), der Task Force for Climate Related Disclosures (TCFD) und des International Integrated Reporting Council (IIRC) – Berücksichtigung finden. Da die ersten dieser Standards im Oktober 2022 erwartet werden, bleibt den Unternehmen bis zum Beginn des Geschäftsjahres 2023 jedoch nicht viel Zeit, entsprechende Reportingstrukturen für eine Erfassung der Daten aufzubauen. —————>

Für die Unternehmen ist es daher sinnvoll, sich zur Vorbereitung mit den von GRI, TCFD und IRRC geforderten Kennzahlen auseinanderzusetzen und mit dem Aufbau eines flexiblen Nachhaltigkeitsinformationssystems zu beginnen. Deutsche Post DHL Group hat ein solches Informationssystem über die Jahre hinweg auf der IT-Plattform des Finanzreportings aufgebaut und entwickelt dieses stetig weiter. Hierzu waren bzw. sind:

- Kennzahlen zu etablieren und Datenquellen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erschließen, z. B. aus dem HR-Bereich und aus der Steuerung des operativen Betriebs;
- Berichtsprozesse aufzubauen, die ein Reporting zeitgleich zum Abschluss der Finanzdaten ermöglichen und ggf. Quellsysteme für die Anforderungen eines solchen Reportings fit zu machen;
- Governance-Strukturen und interne Kontrollen zu schaffen, die prüfungsfähige Zahlen für das nichtfinanzielle Reporting sicherstellen – d. h. die auch über den Finanzbereich hinaus in die Verantwortung operativer und HR-Bereiche hineinreichen.

Dazu gehört auch, die Anforderungen des Risikoreportings nach TCFD in ihr Risikomanagement einzubeziehen, einschließlich der in den TCFD-Empfehlungen geforderten Szenarioanalyse, im Kontext der CSRD mit einem 1,5-Grad-Szenario – ein Thema mit dem sich Deutsche Post DHL Group derzeit befasst.

Höhere formale Anforderungen, Aufsicht und Prüfung

Mit der CSRD wird der Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich aufgewertet und der »klassischen« Finanzberichterstattung nahezu gleichgestellt: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zum verpflichtenden Bestandteil des (konsolidierten) Lageberichts. Sie muss damit zeitgleich erstellt werden und wird prüfungspflichtig, wobei zunächst eine begrenzte Prüfungssicherheit gefordert ist. Kunstgriffe zur Abgrenzung bisher lageberichtsfremder Inhalte können entfallen; insbesondere eine vollständig integrierte Darstellung wird so erleichtert. Allerdings könnte der Umfang der geforderten nichtfinanziellen Inhalte aus Gründen der Übersichtlichkeit für eine Darstellung in separaten Kapiteln sprechen.

Unternehmen, die bisher noch separat oder ungeprüft berichten, sollten beachten, dass insbesondere die Erstprüfung der nichtfinanziellen Inhalte mit einem hohen Aufwand, auch in der Vorbereitung, verbunden

ist. Zudem müssen die finanziellen und nichtfinanziellen Inhalte parallel erstellt und konsistent aufbereitet werden – dies kostet Zeit und benötigt Kapazitäten in der Abschlusssaison.

Die Organe des Unternehmens, in Deutschland Vorstand und Aufsichtsrat, stehen mit der CSRD gemeinschaftlich in der Verantwortung, die Erstellung des Berichts, die Publikation unter Verwendung des einheitlichen elektronischen Berichtsformats und die Prüfung sowie die Einhaltung der zukünftigen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Sie werden die Schritte im Unternehmen hin zur Implementierung des Reportings nach der CSRD aktiv durch Entscheidungen begleiten müssen: Insbesondere im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse und der Auswahl der Berichtsinhalte sind zentrale Festlegungen zu treffen.

Für die Umsetzung im Unternehmen ist es zudem wichtig, dass der angestrebte Grad der Integration im Lagebericht frühzeitig festgelegt wird. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob – wie bei Deutsche Post DHL Group – eine Prüfung von finanziellen und nichtfinanziellen Inhalten aus einer Hand bevorzugt wird oder, wie die CSRD es gestattet, bewusst getrennte Prüfungen vorgenommen werden sollen – auch mit Blick auf die Kompetenzen und die Unabhängigkeit der Prüfer im neuen Prüfungsrahmen.

Fazit

Der Entwurf für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt auch Unternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor Herausforderungen, da deren Umfang durch die Breite der geforderten Angaben und das detaillierte inhaltliche Spektrum zumeist deutlich zunehmen wird. Unternehmen sind – vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – gut bedient, ihre Prozesse für die angekündigten EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung heute schon flexibel aufzustellen und die zentralen Weichenstellungen zu Inhalt, Format und Prüfung vorzubereiten. Dies gilt umso mehr für Unternehmen, die durch die Erweiterung des Anwenderkreises gemäß CSRD erstmalig berichtspflichtig werden.

Der formale Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt mit der CSRD nah an den der Finanzberichterstattung heran – daher liegt die »single source truth« auch hierfür bei Deutsche Post DHL Group im Finanzbereich. ←

Einladung:

Investoren und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Virtuelle Veranstaltung

Der zweite Roundtable der Board Academy e.V. und der Climate Governance Initiative wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Bedeutung für Investoren und Unternehmen beleuchten. Inwiefern kann die Berichterstattung auch Geschäftsmodelle beeinflussen und welche Aufgaben stellen sich für Aufsichtsräte?

Georg Lanfermann, Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees, und **Angelika Huber-Straßer**, Leiterin des Audit Committee Institute und Regionalvorstand Süd der KPMG in Deutschland, stellen im Gespräch die aktuellen Entwicklungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU und Deutschland vor. Ergänzend hierzu wird **Prof. Dr. Gerald H. Haug**, Präsident der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften, Wechselwirkungen von Klimawandel, Mensch und Wirtschaft und die erforderliche Transformation unserer Wirtschafts- und Lebensweise aufzeigen. Im Anschluss wird **Saori Dubourg**, Mitglied des Vorstands der BASF SE, beide Perspektiven zusammenführen und ihre Einschätzung aus Unternehmenssicht teilen. Eine Paneldiskussion der Referenten und Teilnehmer schließt den Roundtable.

Montag, 27.9.2021, 18:00–19:30 Uhr via Zoom

Wir freuen uns – auch im Namen der Board Academy e.V. und der Climate Governance Initiative – sehr auf Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Für Informationen zur Anmeldung nutzen Sie bitte den folgenden QR-Code oder besuchen Sie www.audit-committee-institute.de/webcast



HINTERGRUND:

Die Climate Governance Initiative Deutschland

Der **Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)** hat sich gemeinsam mit der **ESMT Berlin** und der **Board Academy e.V.** der Climate Governance Initiative angeschlossen und koordiniert das Chapter Germany. Die Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, Aufsichtsratsmitglieder darin zu unterstützen, Chancen und Risiken des Klimawandels in ihrer Kontrollfunktion adäquat zu berücksichtigen. Zudem sollen Impulse für neue Geschäftsmodelle im Einklang mit den internationalen Klimazielen entwickelt werden.

Erweiterung der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Autor: Prof. Dr. Dieter Truxius

Betroffene Unternehmen

Mit dem Hinweis, dass das Europaparlament im Dezember 2020 gefordert hat, den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen auszuweiten, streicht die EU-Kommission jetzt in ihrem Reformentwurf die bisherige Grenze von 500 Beschäftigten und die Beschränkung auf Unternehmen im öffentlichen Interesse. Sie verwendet stattdessen die **veraltete und umstrittene Definition von »Großunternehmen«** aus ihrer Rechnungslegungsrichtlinie von 2013 als Kriterium für die uneingeschränkte Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts¹.

Danach ist ein Unternehmen bereits »groß« und voll berichtspflichtig, wenn es mehr als einen der folgenden drei Grenzwerte überschreitet: Bilanzsumme 20 Mio. EUR, Umsatzerlöse 40 Mio. EUR, Anzahl der Beschäftigten 250. Für die »kleineren« Unternehmen (KMU bzw. SME) werden Erleichterungen versprochen, aber nicht konkretisiert, außer einer erst 2026 beginnenden und dann für nicht kapitalmarktorientierte KMU freiwilligen Anwendung.

Somit **ist die große Mehrheit des deutschen Mittelstands vollumfänglich betroffen**, denn gemäß dem Entwurf werden auch alle »großen« nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften (also insbesondere die GmbH & Co. KG) **ab dem Berichtsjahr 2023 voll berichtspflichtig**. Das DRSC schätzt, dass die Zahl dieser voll berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von derzeit 500 dann auf ca. 15.000 steigen wird.

Es erscheint **völlig unangemessen**, wenn die an den Möglichkeiten und Erfordernissen von Großkonzernen mit Milliardenumsätzen und mit zehntausenden, wenn nicht hunderttausenden Beschäftigten ausgerichteten

Berichtspflichten ohne jedwede Erleichterungen und Vereinfachungen auch von mittelständischen Unternehmen befolgt werden müssen.

Sachgerecht wäre vielmehr eine **stärkere Differenzierung der Berichtspflichten**. Diese könnte sich an den **Größenklassen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes** ausrichten. Dann wäre ein vollständiger Nachhaltigkeitsbericht erst für Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten und mehr als 400 Mio. EUR Umsatz verpflichtend. Die rund 2.000 deutschen Unternehmen mit 500 bis 2.000 Beschäftigten und 100 bis 400 Mio. EUR Umsatz sollten einen auf Eckpunkte reduzierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen und für alle kleineren Unternehmen wäre dieser Bericht freiwillig. Im Übrigen erscheint die Bilanzsumme als weiteres Größenkriterium aufgrund ihrer großen branchenspezifischen Streuung weniger geeignet und somit entbehrlich.

Inhaltliche Kernthemen des künftigen Nachhaltigkeitsberichts

Der Art. 19a des Richtlinienentwurfs weitet die Berichtspflichten generell aus im Sinne der sog. doppelten Materialität. Die Unternehmen sollen nicht nur berichten, wie sich ihre Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen »Environment, Social and Governance« auswirken, sondern umgekehrt auch berichten, wie sie selbst von solchen ESG-Faktoren betroffen sind². Im Art. 19b werden dann 14 einzelne berichtspflichtige ESG-Faktoren aufgezählt. Allerdings enthält der gesamte Richtlinienentwurf keinerlei inhaltliche Konkretisierung, welche quantitativen Angaben zu diesen ESG-Faktoren, z. B. in Form von Key Performance Indicators (KPIs), zu machen sind. Das soll erst in den noch von der EU-Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakten geschehen³. Damit stellt sich die EU-Kommission einen inhaltlichen Freibrief für die quantitativen Berichtsansforderungen aus.

¹ Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting vom 21.4.2021, S. 2 und S. 7, Fußnote 16; hier nachfolgend »Richtlinienentwurf«, Die Definition für »Großunternehmen« ist deckungsgleich mit § 267 HGB.

² Art. 19a des Richtlinienentwurfs, S. 42–44

³ Art. 19b des Richtlinienentwurfs, S. 45 f.



Prof. Dr. Dieter Truxius, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats des DRSC, ehemaliger CFO des Logistikkonzerns DACHSER Group SE & Co. KG

Schon der jetzt für die EU-Taxonomieverordnung vorgelegte Entwurf eines delegierten Rechtsakts zu klimabezogenen KPIs⁴ erscheint bedenklich, denn danach sollen nicht präzise definierte »nachhaltige Anteile« an zum Teil ebenfalls nicht präzise definierten finanziellen Berichtsrößen als KPIs berichtet werden. Neben der eindeutigen Berichtsröße »Umsatzerlöse« und der bereits mehrdeutigen Größe »Investitionsausgaben (Capex)« soll auch die in den IFRS überhaupt nicht definierte Größe »Betriebsausgaben (Opex)« verwendet werden.

Zusätzlich wird verlangt, dass die Unternehmen Informationen zu **bisher nicht bilanzierten** immateriellen Anlagewerten, einschließlich Angaben zu intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen⁵. Das stellt eine **massive Ausweitung des Kapitalbegriffs** dar, die nicht durch die heutigen Systeme der finanziellen Rechnungslegung abgedeckt ist. Ein zusätzliches Regelwerk zur Ermittlung dieses erweiterten Kapitalbegriffs existiert bisher allenfalls in fragmentarischer Form, was von der EU-Kommission auch eingeräumt wird⁶. Es erscheint deshalb ausgesprochen fraglich, ob dieses Thema im Rahmen des überaus ambitionierten Zeitplans (siehe unten) in praktikable Berichtsanforderungen umgesetzt werden kann.

Prüfungspflicht

Die EU-Kommission beabsichtigt, für alle Unternehmen ab 250 Beschäftigten und 40 Mio. EUR Umsatz eine **zunächst limitierte** und wenige Jahre **später eine vollumfängliche Prüfungspflicht** der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuführen. Kosten und Nutzen dieser umfassenden Prüfungspflicht stehen für die betroffenen mittelständischen Unternehmen in keinem sinnvollen Verhältnis. Eher wäre eine pflicht-

mäßige Vollprüfung des Nachhaltigkeitsberichts **nur für Großunternehmen ab 2.000 Beschäftigten bzw. 400 Mio. EUR Umsatz** angemessen.

Zeitplan

Der Zeitplan der EU-Kommission⁷ sieht vor, dass sog. **Kernstandards** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **Ende Oktober 2022 vorgelegt und bereits ab dem Geschäftsjahr 2023 angewendet** werden müssen. Ein Jahr später sollen branchenspezifische Standards ebenfalls Ende Oktober vorgelegt und ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend werden. Reviews der Standards sind alle drei Jahre vorgesehen.

Für die meisten Unternehmen erscheint es **schlicht unmöglich**, eine seriöse Einführung mit nur zweimonatigem Vorlauf zu realisieren – selbst Großunternehmen, die bereits heute nach den unverbindlichen »Standards« der GRI o.ä. berichten, dürften sich schwertun. Wie man im Rahmen der IFRS-Einführung gesehen hat, benötigen Unternehmen zwischen Vorlage neuer Standards und erstmaliger Anwendung einen **Vorlauf von mindestens einem Geschäftsjahr**.

Gesamturteil

Der Richtlinienentwurf **überfordert mittelständische Unternehmen massiv** in zeitlicher und sachlicher Hinsicht und stellt auch große, nicht börsennotierte Unternehmen vor erhebliche Realisierungsprobleme, vor allem aufgrund des unrealistischen Einführungszeitplans. Die Terminprobleme könnten durch eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung um mindestens ein Jahr nach Veröffentlichung der neuen Standards entschärft werden. Dagegen sind die inhaltlichen Vorstellungen der EU-Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich überarbeitungsbedürftig und dann auch nur für »echte« Großunternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten angemessen. Für kleinere Unternehmen muss es deutliche Vereinfachungen geben und für Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten sollte die Berichtspflicht ganz entfallen. ←

4 ESMA: Final Report, Advice on Art. 8 of the Taxonomy Regulation vom 26.2.2021

5 Richtlinienentwurf, S. 43

6 Richtlinienentwurf, S. 33

7 Art. 5 des Richtlinienentwurfs, S. 19, 64, Art. 19b, S. 45

ERWEITERTER INFORMATIONSGEHALT

Der CSR-Richtlinie liegt ein prinzipienbasierter Ansatz zugrunde und enthält nur wenige Vorgaben zu konkreten Angabepflichten. Insofern ist gegenwärtig eine ausgesprochen unternehmensspezifische Berichterstattung möglich, welche die Verwendung unterschiedlich definierter KPIs einschließt.

Im Hinblick auf die Kritik an der Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung – fehlende Inhalte, Quantifizierungen und Vergleichbarkeit – schlägt der CSRD-Entwurf ein deutlich umfangreicheres Spektrum an Einzelangaben vor. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Nachhaltigkeitszielen und dem realisierten Grad der Zielerreichung, die von DRS 20 bereits gefordert werden.

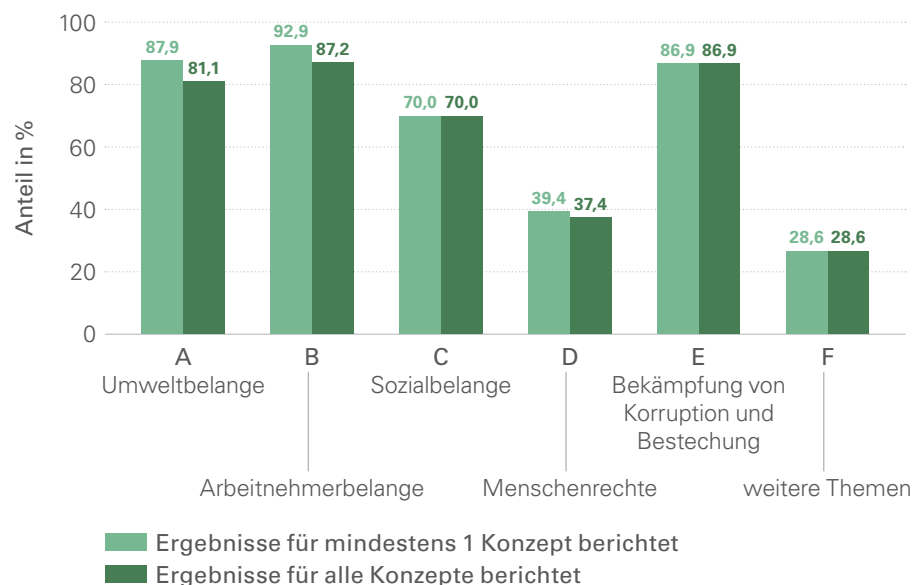


Die DRSC-Studie zeigt diesbezüglich auf, dass sich in weniger als der Hälfte der in der Stichprobe enthaltenen nichtfinanziellen Berichte Angaben zu quantifizierten Zielgrößen fanden. Auf die Zielerreichung wird in gut einem Viertel der Berichte eingegangen. Konkrete Angaben zum Zeitbezug der Ziele und zu Soll-Ist-Vergleichen sind seltener zu beobachten. Die Aspekte Umweltbelange und Arbeitnehmerbelange werden diesbezüglich deutlich detaillierter behandelt als andere Aspekte. Über den Betrachtungszeitraum ist eine Zunahme der Berichtsqualität zu beobachten.

Vgl. DRSC-Studie, S. 37, Abb. 14

Zu welchen Aspekten wurden Konzepte und Ergebnisse berichtet?

2017–2019



Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Empirische Implikationen zu den neuen regulativen Anforderungen

Autoren: **Prof. Dr. Kerstin Lopatta**, **Prof. Dr. Frank Schiemann** und **Prof. Dr. Christian Klein**



Der CSRD-Entwurf stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der Non-Financial Disclosure Directive (NFRD) dar, sowohl was den Umfang der davon betroffenen Unternehmen als auch die Inhalte und die Prüfungspflichten angeht. Im Folgenden stellen wir drei wesentliche Entwicklungen einschließlich einer empirischen Bewertung kurz vor.

Veröffentlichung der zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen als Teil des Lageberichts

Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen nach dem CSRD-Entwurf als Teil des Lageberichts veröffentlicht werden. Die Möglichkeit, die Nachhaltigkeitsinformationen in einem separaten Bericht zu veröffentlichen, existiert nicht mehr. Das führt dazu, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig für alle Unternehmen, die unter die CSRD fallen, zeitlich mit der Finanzberichterstattung zusammenfällt. Die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt künftig innerhalb von zwölf Monaten nach dem Jahresabschlussstichtag. Deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen haben nach § 325 HGB eine Veröffentlichungsfrist von vier Monaten.

Welche Herausforderungen gehen mit dieser Regelung einher? Erstens muss der Bericht- und Prüfungszyklus für finanzielle und nichtfinanzielle Informationen abgestimmt werden. Zweitens ist das Erfordernis der Konsistenz zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zeitablauf zu beachten. Drittens wird die First-time-Implementierung der Berichterstattung und Prüfung einen hohen Arbeitsaufwand erfordern.

Was zeigen empirische Studien in Bezug auf eine zeitnahe Berichterstattung? Um das Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit von Informationen durch Jahresabschlüsse zu erfüllen, ist eine zeitnahe Veröffentlichung notwendig¹. Darüber hinaus besitzen zeitnahe Informationen von Jahresabschlüssen Wertrelevanz² und die Veröffentlichung von Gewinnankündigungen ist für Unternehmensexterne ein Proxy für ein gutes internes Informationsumfeld³. Daraus lässt sich ableiten, dass eine zeitnahe Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen durchaus dazu führen kann, dass diese am Kapitalmarkt stärker berücksichtigt und somit wertrelevanter werden.

1 Givoly und Palmon 1982

2 Leventis et al. 2014

3 Gallemore und Labro 2015; Huang et al. 2020



Prof. Dr. Kerstin Lopatta ist Inhaberin der Professur für Financial Accounting, Auditing and Sustainability an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg und Adjunct Professor an der Fakultät für Recht, Wirtschaftswissenschaften und Finanzwirtschaft der Universität Luxembourg. In ihrer Forschung untersucht Kerstin Lopatta empirisch die Effekte von Environmental-, Social- und Governance-Faktoren auf Unternehmen und Gesellschaft. Ebenfalls Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Analysen sind Corporate Governance-Fragen wie bspw. Boardstrukturen und Diversität. Kerstin Lopatta ist Aufsichtsrätin und Vorsitzende des Prüfungsausschusses der EQS Group AG, Mitglied des Management Committee der Sustainable Finance Research Platform und Mitglied im Direktorium der Global Research Alliance of Sustainable Finance and Investment (GRASFI).



Prof. Dr. Frank Schiemann ist Professor für BWL, insbesondere Unternehmensrechnung, an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Er forscht u. a. im Bereich der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einem starken Fokus auf Klimaberichterstattung. Er ist Mitglied der Wissenschaftsplattform Sustainable Finance.



Prof. Dr. Christian Klein ist Professor für Sustainable Finance an der Universität Kassel. Seine Forschungsschwerpunkte liegen u. a. in der Messung des Beitrags, den nachhaltige Anlageprodukte zur Erreichung der Sustainable Development Goals leisten können, und in der zugrunde liegenden Motivation von Investoren mit nachhaltigem Ansatz. Er ist Mitbegründer der Wissenschaftsplattform Sustainable Finance Deutschland und arbeitet mit seiner Expertise dem Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung zu. Zudem ist er in mehreren wissenschaftlichen Beiräten verschiedener Sustainable Finance-Organisationen aktiv sowie Chair des Nachhaltigkeitsbeirats der Bayer AG.

Kleine und mittlere Unternehmen und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ein zentraler Bestandteil des CSRD-Entwurfs ist der erweiterte Anwendungsbereich. Während in der EU ca. 11.600 Unternehmen in den Anwendungsbereich der NFRD fallen, erweitert der Vorschlag der CSRD den Anwendungsbereich auf große Unternehmen (laut EU-Definition) und kapitalmarktorientierte Unternehmen, sodass künftig ca. 49.000 Unternehmen betroffen sind. Ab 2026 fallen auch kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSRD. Für diese sollen spezielle Nachhaltigkeitsberichtsstandards erarbeitet werden. Der CSRD-Entwurf zeigt also, dass sich zukünftig viele Familienunternehmen und KMUs intensiv mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen müssen. Auch wenn nicht kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen nicht unter die Berichtspflicht fallen, können sie die Standards freiwillig anwenden. Mögliche Motive für eine freiwillige Berichterstattung sind Reputationsgewinne, ein besserer Zugang zur Finanzierung oder ein Informationsbeitrag zum Übergang in eine Sustainable Economy. Zudem sehen sich viele KMUs ohnehin mit vielfältigen Nachfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen konfrontiert (z. B. von Banken, Ratingagenturen, Kunden, Lieferanten), sodass ein einheitlicher Standard durchaus eine Erleichterung bedeuten kann.

Empirische Studien zeigen, dass bei Einführung einer verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung die nichtfinanzielle Leistung (in Bezug auf soziale und Umweltaspekte) signifikant verbessert wird⁴. Gleichzeitig kann es vor allem bei Unternehmen mit einer schlechten Nachhaltigkeitsleistung⁵ zu negativen Effekten in Bezug auf Profitabilität und Unternehmenswert kommen. Nachhaltigkeitsberichterstattung scheint den positiven Effekt zu haben, dass Informationsasymmetrien reduziert werden – sowohl bei freiwilliger⁶ als auch bei verpflichtender Veröffentlichung⁷. Dennoch kann freiwillige Veröffentlichung keine verpflichtende Berichterstattung ersetzen, wenn es darum geht, Informationsasymmetrien umfassend abzubauen⁸. —————>

4 Z. B. Chen et al. 2018; Christensen et al. 2017; Jackson et al. 2016

5 Z. B. Chen et al. 2018; Grewal et al. 2018; Mittelbach-Hörmanseder et al. 2020

6 Dhaliwal et al. 2011

7 Wang et al. 2018

8 Cheng, Liao und Zhang 2013



Prüfung und zu berichtende Nachhaltigkeitsinformationen

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, werden verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsinformationen mit begrenzter Prüfungssicherheit (»limited assurance«) prüfen zu lassen. Die EU-Kommission hat die Möglichkeit in der CSRD verankert, in der Zukunft durch einen Delegated Act die Verpflichtung zu einer hinreichenden Prüfungssicherheit (»reasonable assurance«) einzuführen.

In der EU war eine über die Prüfung des Vorliegens einer nichtfinanziellen Erklärung hinausgehende inhaltliche Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen den Mitgliedstaaten freigestellt. Die Einführung einer inhaltlichen Prüfungspflicht unterstreicht nun die wachsende Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierbei ist es sinnvoll, dass Unternehmen und Prüfungsgesellschaften anfangs Erfahrungen im Rahmen einer »limited assurance« sammeln können, bevor eine »reasonable assurance« verpflichtend wird. Empirische Studien zeigen positive Effekte aus der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und von Prüfungspflichten. Die Prüfungspflicht von Gewinnerwartungen führt zu weniger Verzerrungen und mehr Genauigkeit⁹. Eine »reasonable assurance« reduziert die Informationsasymmetrien¹⁰ und Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten haben mehr Vertrauen in die Informationen¹¹. Zudem zeigt die empirische Forschung auch, dass private Unternehmen, die ihre Geschäftsberichte freiwillig prüfen lassen, eine höhere Kreditwürdigkeit haben und niedrigere Zinsraten bei einer externen Finanzierung bekommen¹². ←

Cheng, L.; Liao, S.; Zhang, H. (2013). The Commitment Effect versus Information Effect of Disclosure—Evidence from Smaller Reporting Companies. *The Accounting Review* 1 July 2013; 88 (4): 1239–1263. doi: <https://doi.org/10.2308/accr-50416>

Chen, Y.-C.; Hung, M.; Wang, Y. (2018). The Effect of Mandatory CSR Disclosure on Firm Profitability and Social Externalities: Evidence from China. *Journal of Accounting and Economics*, 65 (1): 169–190.

Christensen, H. B.; Floyd, E.; Liu, L.; Maffet, M. G. (2017). The Real Effects of Mandated Information on Social Responsibility in Financial Reports: Evidence from Mine-Safety Records. *Journal of Accounting and Economics*, 64 (2): 284–304.

Cuadrado-Ballesteros, B.; Martínez-Ferrero, J.; García-Sánchez, I. M. (2017). Mitigating information asymmetry through sustainability assurance: The Role of Accountants and Levels of Assurance. *International Business Review*, 26 (6): 1141–56. doi: 10.1016/j.ibusrev.2017.04.009.

Dedman, E.; Kausar, A. (2012). The Impact of Voluntary Audit on Credit Ratings: Evidence from UK Private Firms. *Accounting and Business Research* 42 (4): 397–418. doi: 10.1080/00014788.2012.653761.

Dhaliwal, D. S.; Li, O. Z.; Tsang, A.; Yang, Y. G. (2011). Voluntary Nonfinancial Disclosure and the Cost of Equity Capital: The Initiation of Corporate Social Responsibility Reporting. *The Accounting Review*, 86 (1): 59–100. doi: 10.2308/accr.00000005.

Fuhrmann, S.; Ott, C.; Looks, E.; Guenther, T. W. (2017). The Contents of Assurance Statements for Sustainability Reports and Information Asymmetry. *Accounting and Business Research*, 47 (4): 369–400. doi: 10.1080/00014788.2016.1263550.

Gallemore, J.; Labro, E. (2015). The Importance of the Internal Information Environment for Tax Avoidance. *Journal of Accounting and Economics*, 60 (1): 149–67. doi: 10.1016/j.jacceco.2014.09.005.

Givoly, D.; Palmon, D. (1982). Timeliness of Annual Earnings Announcements: Some Empirical Evidence. *The Accounting Review*, 57 (3): 486–508. Accessed June 15, 2021.

Grewal, J.; Riedl, E. J.; Serafeim, G. (2018). Market Reaction to Mandatory Non-financial Disclosure. *Management Science*, 65 (7): 1–24.

Hodge, K.; Subramaniam, N.; Stewart, J. (2009). Assurance of Sustainability Reports: Impact on Report Users' Confidence and Perceptions of Information Credibility. *Australian Accounting Review*, 19 (3): 178–94. doi: 10.1111/j.1835-2561.2009.00056.x.

Huang, K.; Lao, B.; McPhee, G. (2020). Internal Information Quality and Patent-Related Innovation. *Journal of Business Finance & Accounting*, 47 (3–4): 489–518. doi: 10.1111/jbfa.12439.

Jackson, G.; Bartosch, J.; Avetisyan, E.; Kinderman, D.; Knudsen, J. S. (2019). Mandatory Non-Financial Disclosure and its Influence on CSR: An International Comparison. *Journal of Business Ethics*, 16 (2), 1–20.

Kim, J.-B.; Simunic, D. A.; Stein, M. T.; Yi, C. H. (2011). Voluntary Audits and the Cost of Debt Capital for Privately Held Firms: Korean Evidence. *Contemporary Accounting Research*, 28 (2): 585–615. doi: 10.1111/j.1911-3846.2010.01054.x.

Leventis, S.; Dasilas, A.; Owusu-Ansah, S. (2014). The Effect of Timeliness and Credit Ratings on the Information Content of Earnings Announcements. *International Journal of the Economics of Business*, 21 (3): 261–89. doi: 10.1080/13571516.2014.947194.

McConomy, B. J. (1998). Bias and Accuracy of Management Earnings Forecasts: An Evaluation of the Impact of Auditing. *Contemporary Accounting Research*, 15 (2): 167–95. doi: 10.1111/j.1911-3846.1998.tb00554.x.

Minnis, M. (2011). The Value of Financial Statement Verification in Debt Financing: Evidence from Private U.S. firms. *Journal of Accounting, Research*, 49 (2): 457–506. doi: 10.1111/j.1475-679X.2011.00411.x.

Mittelbach-Hörmanseder, S.; Hummel, K.; Rammerstorfer, M. (2020). The Information Content of Corporate Social Responsibility Disclosure in Europe: An Institutional Perspective. *European Accounting Review*, 30 (5): 1–40.

Wang, X.; Cao, F.; Ye, K. (2018). Mandatory Corporate Social Responsibility (CSR) Reporting and Financial Reporting Quality: Evidence from a Quasi-Natural Experiment. *Journal of Business Ethics*, 152 (1): 253–274.

9 McConomy 1998

10 Cuadrado-Ballesteros et al. 2017; Fuhrmann et al. 2017

11 Hodge et al. 2009

12 Kim et al. 2011; Minnis 2011; Dedman und Kausar 2012



Herausforderung und Chance: Der CSRD-Ansatz erfordert die konsequente Integration aller wesentlichen Informationen in den Lagebericht

Autoren: **Christiane Brandmeier, Stefan Erlenbach** und **Dr. Lothar Rieth**

Die Unternehmensberichterstattung hat sich in den letzten Jahrzehnten stetig weiterentwickelt. Vor zwanzig Jahren wurde diskutiert, ob die Erweiterung der Geschäftsberichterstattung um sog. nichtfinanzielle Kennzahlen eine schiere Notwendigkeit darstellt oder eher zu einer Verwässerung der klassischen Finanzberichterstattung führen würde. Mit dem aktuell vorliegenden CSRD(Corporate Sustainability Reporting Directive)-Entwurf der Europäischen Kommission wird diese Frage nun beantwortet: Die Zeit ist gekommen, in der eine konsequente Nachhaltigkeitsberichterstattung einen klaren Mehrwert darstellt.

Die erweiterten CSR-Regelungen stellen einen soliden nächsten Schritt für die Transformation der Berichterstattung dar. Dabei bestätigt der vorliegende Vorschlag, dass nur ein integrierter Ansatz in der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung die Transparenz und Aussagekraft der Berichterstattung entscheidend verbessern kann.

Nachfolgend weisen wir auf die Chancen und Herausforderungen der Weiterentwicklung hin und plädieren dabei für eine maßvolle Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht. Finanzielle und nichtfinanzielle Informationen sollten sich am Ende in einer sinnvollen Balance befinden. Dabei sollte die Erweiterung der Berichtspflichten aus Anwenderperspektive nicht als bloße Erfüllung gesetzlicher Anforderungen verstanden werden, sondern als Chance: Nachhaltigkeitsinformationen als fester Bestandteil der Unternehmensberichterstattung leisten einen Beitrag zum besseren Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens. —————>

Christiane Brandmeier ist seit 2006 bei der EnBW beschäftigt. Sie leitet die Grundsatzausschussabteilung des Rechnungswesens sowie das Rechnungswesen des Bereichs Handel. In ihrer Funktion verantwortet sie die konzernweit einheitliche Bilanzierung nach IFRS und befasst sich mit sämtlichen Themen rund um die Rechnungslegung nach HGB sowie die Abschlusserstellung.

Konsistenz mit etablierten Nachhaltigkeitsstandards

Eine Verknüpfung der CSRD-Anforderungen mit etablierten Nachhaltigkeitsstandards ist dabei genauso wünschenswert wie eine sinnvolle Verknüpfung mit den Anforderungen der EU-Taxonomie-Verordnung.

Daher begrüßen wir den Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Bezugnahme zu etablierten globalen Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und neueren EU-Regulierungen. Auch die unter dem Dach der IFRS Foundation entwickelten Nachhaltigkeitsberichtsstandards sollten hier zukünftig berücksichtigt werden. Dabei sollten die Standards konsistent und anschlussfähig zueinander konzipiert sein, Dopplungen oder gar Widersprüche sind zu vermeiden.

Insbesondere im Hinblick auf die Verknüpfung bestehender Angabepflichten (bspw. Taxonomie-Verordnung, mit Veröffentlichung ökologisch nachhaltiger Umsatzerlöse, CapEx, OpEx) sollten Unklarheiten und Neudefinitionen in der Anwendung der Vorgaben vermieden werden. Aspekte wie Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität sollten Leitprinzipien bei der Weiterentwicklung und Finalisierung bestehender und zukünftiger Rechtsakte sein. Gleiches gilt für die Erweiterung von Angabepflichten, für die bislang keine belastbaren Definitionen bestehen, z. B. immaterielles Vermögen wie Humankapital. Hier sehen wir zunächst die Notwendigkeit einer hinreichenden Konkretisierung und Abgrenzung des Begriffs des immateriellen Vermögens, bevor eine Darstellung verpflichtend wird.

In diesem Zusammenhang ist eine zeitnahe und rechtzeitige Entwicklung der geplanten Nachhaltigkeitsstandards unabdingbar, um Unternehmen eine ausreichende Vorbereitungszeit zur Umsetzung zu ermöglichen.



Adressatenorientierte integrierte Berichterstattung

Mit dem CSRD-Vorschlag wird die Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht in den kommenden Jahren zur Pflicht. Dies entspricht der bei der EnBW bereits seit 2014 geübten Praxis. Die Integration von Nachhaltigkeitsinformationen einschließlich aller zentralen Nachhaltigkeits-Top-KPIs in den Lagebericht resultierte aus der schrittweisen Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Unternehmenssteuerung. Hierdurch wird ein ganzheitlicher Einblick in den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens vermittelt. Die Informationsbedürfnisse über die nachhaltige Ausrichtung eines Unternehmens von Investoren an den Aktien- und Anleihemärkten, Nachhaltigkeitsratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Kunden und nicht zuletzt von Mitarbeitern können so besser bedient werden.

Unsere Adressaten schätzen dabei die kompakte Aufbereitung der wesentlichen steuerungsrelevanten Nachhaltigkeitsinformationen in unserem Integrierten Geschäftsbericht. Grundsätzlich ist eine Überfrachtung des Lageberichts mit Detailinformationen aus unserer Sicht zu vermeiden. Weiter gehende nichtfinanzielle und Nachhaltigkeitsinformationen verschiedener relevanter Nachhaltigkeitsstandards sollten ergänzend in qualitativer und quantitativer Form auf der Internetseite eines Unternehmens angeboten werden.

Doppelte Wesentlichkeit und Verhältnismäßigkeit geforderter Angaben

Der CSRD-Entwurf besticht auf den ersten Blick durch die Erweiterung von Berichtsanforderungen. Für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist dabei wichtig, dass die Weiterent-

Stefan Erlenbach ist seit 1992 in verschiedenen Funktionen bei der EnBW aktiv. Aktuell ist er verantwortlich für das Konzerncontrolling (Planung, Forecasts, Reporting des Konzerns und der Segmente), das Beteiligungscontrolling sowie Business Intelligence (Datenbanksysteme für Steuerung und Konsolidierung des Konzerns).



Dr. Lothar Rieth ist seit 2011 bei der EnBW tätig. Er leitet den Nachhaltigkeitsbereich und verantwortet insbesondere Themen wie Berichterstattung, Sustainable Finance und nachhaltige Beschaffung. Er ist u. a. im Sustainable Finance Beirat der Deutschen Bundesregierung und im Vorstand beim deutschen Nachhaltigkeitsnetzwerk econsense aktiv.



wicklung maßvoll vollzogen wird, zum einen bezogen auf die ausgewählten Nachhaltigkeitsthemenfelder und zum anderen bezogen auf die »voll umfängliche« Nachhaltigkeitsberichterstattung.

So wird die Aufnahme und Präzisierung des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit begrüßt. Demnach sind künftig nachhaltigkeitsbezogene Informationen anzugeben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens benötigt werden (»outside-in«), aber auch Informationen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die in der Richtlinie definierten Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind (»inside-out«). Die Umsetzung sollte jedoch praktikabel, risikobasiert und mit angemessenem und vertretbarem Begründungsaufwand umsetzbar sein.

Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten analog zur Finanzberichterstattung nur jene wesentlichen Angaben stehen, die einen Mehrwert für die Nutzer bieten. Gleichzeitig sollte der Erhebungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies entspräche auch dem IFRS-Gedanken zur grundsätzlichen Abwägung von Kosten und Nutzen.

Befreiungsmöglichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Tochterunternehmen

Wir unterstützen die Beibehaltung der Befreiungsmöglichkeit von der Erstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts, sofern das Mutterunternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Um dem Kosten-Nutzen-Aspekt Rechnung zu tragen, ist die Fortführung dieser Praxis dringend empfohlen. Ferner ist es aus unserer Sicht notwendig, dass die Regelungen zu Aufstellung und Offenlegung der Finanzinformationen sowie dazugehörige Befreiungsregelungen analog für die nichtfinanziellen Informationen Anwendung finden.

Mindeststandards bei der Prüfung erhöhen Qualität und Verbindlichkeit

Die EnBW spricht sich für eine Einführung von Mindestanforderungen bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht aus. Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsinformationen nicht zuletzt für Investoren steigt auch der Anspruch auf Verlässlichkeit hinsichtlich der einheitlichen Anwendung verbindlicher Standards, was die Erhebung, Verarbeitung und Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen betrifft. Wir unterstützen den Grundgedanken, dass Abschlussprüfer zunächst auf Grundlage einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit (»limited assurance«) ein Urteil zu den veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen abgeben. Langfristig sollte ein gestuftes Vorgehen mit Blick auf ein höheres Prüfungsniveau verfolgt werden, sodass mittel- und langfristig eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (»reasonable assurance«) zur Norm wird – analog zur gegenwärtigen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung der EnBW.

Zentraler Beitrag für die Sustainable Finance-Agenda

Mit dem CSRD-Vorschlag ist es gelungen, einen wichtigen Impuls für die Weiterentwicklung der Europäischen Sustainable Finance zu setzen. Insbesondere mit der EU-Taxonomie, aber auch weiteren Instrumenten wie dem Vorschlag für einen Europäischen Green Bond-Standard, entwickelt die Europäische Kommission die Kriterien für Sustainable Finance-Initiativen bereits mit hoher Geschwindigkeit weiter – wünschenswert wäre, wenn dies mit Augenmaß erfolgt. Der Akzeptanz der Initiativen wäre dies zuträglich. ←

BERICHTSSTANDARDS

Gegenwärtig können berichtspflichtige Unternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke und Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zurückgreifen, müssen dies aber nicht tun. Sofern ein Unternehmen hiervon Gebrauch macht, hat es das verwendete Rahmenwerk bzw. die verwendeten Rahmenwerke anzugeben.

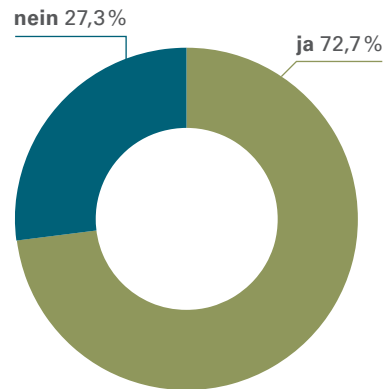
Der CSRD-Entwurf sieht eine Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch europäische Nachhaltigkeitsstandards vor. Diese sollen durch die EU-Kommission mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden. Beim Erlass dieser sind die Empfehlungen – d. h. Standardentwürfe – der EFRAG zu berücksichtigen. Der erste Satz EU-Nachhaltigkeitsstandards soll bis zum 31.10.2022 erlassen werden. Bis zum 31.10.2023 sollen weitere Standards zu den als Complementary Information bezeichneten Angaben, branchenspezifische Standards sowie vereinfachte Standards für kleine und mittlere Unternehmen folgen.



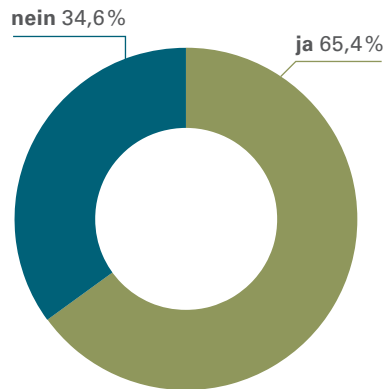
Die DRSC-Studie belegt zum derzeitigen Status quo in Deutschland, dass bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung weit überwiegend auf Rahmenwerke zurückgegriffen wurde. Der Erfüllungsgrad wurde dabei sehr heterogen angegeben. Die GRI-Standards wurden am häufigsten genannt; der DNK fand insbesondere bei Finanzdienstleistungsunternehmen Anwendung. Bei ca. einem Drittel der Berichte, in denen kein Hinweis auf die Verwendung eines Rahmenwerks ersichtlich war, fand sich keine entsprechende Begründung für die Nichtanwendung.

Vgl. DRSC-Studie, S. 75–78, Abb. 44–45 sowie Tab. 20

Wurden für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein oder mehrere Rahmenwerke genutzt?
2017–2019



Wenn kein Rahmenwerk genutzt, wurde dies begründet?
2017–2019

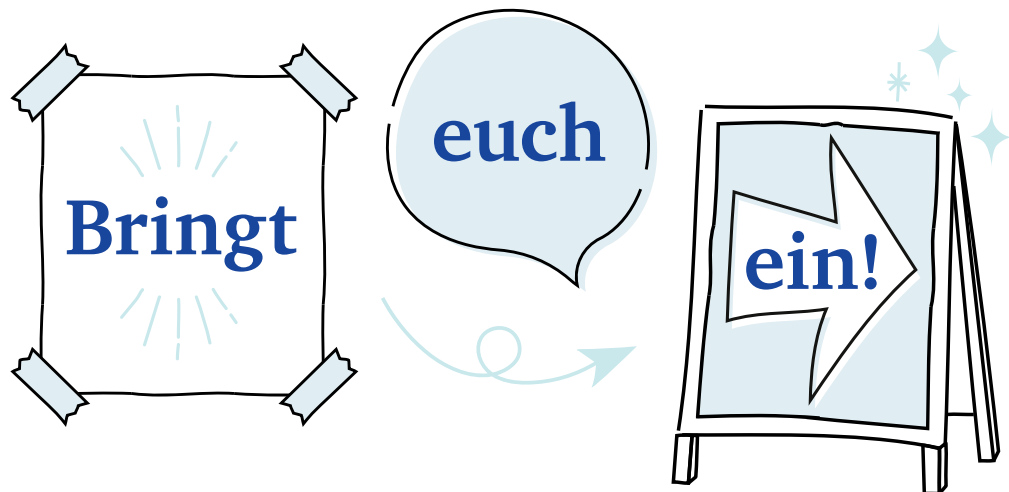


Top 10: Rahmenwerke 2017–2019

Global Reporting Initiative (GRI)
Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)
European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS)
UN Global Compact
DSGV-Indikatorenset/Sparkassen-Indikatoren
EPRA Best Practice Recommendations on Sustainability
Greenhouse Gas Protocol
ISO 26000
OECD
Global Real Estate Sustainability Benchmarks

Autor: **Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff**

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand:



In Umsetzung ihres Green Deal-Programms will die EU-Kommis-sion die bisherige CSR-Berichterstattung zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung fortschreiben lassen und hat daher Ende April 2021 dem Unionsgesetzgeber einen CSRD-Vorschlag vorgelegt. Seine politische Sprengkraft liegt im Kreis der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen: in mittlerer Sicht bis zum Herbst 2023 alle großen Kapitalgesell-schaften (einschließlich der haftungsbeschränkten Personen-gesellschaften). Deshalb tut die deutsche Wirtschaft gut daran, schon jetzt den europäischen Gesetzgebungsprozess in Brüssel intensiv zu begleiten; nach Verabschiedung der Richtlinie wird der Umsetzungsprozess in Berlin allenfalls marginale Gestaltungs-möglichkeiten eröffnen.



I. Die großen Kapitalgesellschaften

Im Grundsatz wird man gegen die Erstreckung auf alle großen Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Kapitalmarktorientierung, also auf die mittelständische Wirtschaft auch mit ihren Familienunternehmen, nichts erinnern können. Wenn Kommission, Ministerrat und Parlament die europäische Wirtschaft mit gestärkter Wettbewerbskraft zugleich auf ökologische und soziale Ziele ausrichten wollen, dann muss die mittelständische Wirtschaft, die nicht bloß in Deutschland als zentraler Leistungs- und Erfolgsgenerator prägend agiert, mit einbezogen werden. Für die Ausrichtung auf eine ökosoziale Marktwirtschaft fungiert die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Regelungskonzept des Unionsgesetzgebers als zentrales Lenkungs- und Steuerungsinstrument.

Rechtspolitisch zweifelhaft ist es dagegen, die großen Kapitalgesellschaften denselben Informationspflichten zu unterwerfen, wie sie (nun noch verschärft) für die großen Börsengesellschaften gelten. In der Unternehmenspraxis berichten bisher die Börsengesellschaften mit regelmäßig mehreren Zehntausend Arbeitnehmern auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen über Nachhaltiges. Deshalb würde der Unionsgesetzgeber gegen das im europäischen Primärrecht verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen, wenn er die mittelständischen Unternehmen denselben Berichtspflichten unterwerfen würde, wie sie für Großunternehmen angemessen sind.

Daher sollte der Unionsgesetzgeber die Größenklasse »große Kapitalgesellschaften« nach oben, etwa bei 5.000 Arbeitnehmern, begrenzen und darüber eine neue Größenklasse »Größtkapitalgesellschaften« schaffen. Eine solche Differenzierung gäbe Gelegenheit für die großen Kapitalgesellschaften, mithin für die mittelständische Wirtschaft, ein Informationsregime vorzugeben, das im Vergleich zu dem überkommenen für Großunternehmen größenspezifisch angemessene Erleichterungen im Umfang der Nachhaltigkeitsinformation, in ihren Gegenständen und in ihrer Intensität enthält.

Die mittelständische Wirtschaft ist zielstrebig, aber dennoch bloß Schritt für Schritt an die Nachhaltigkeitsberichterstattung heranzuführen. Diese Erleichterungen muss der Unionsgesetzgeber selbst in der Richtlinie festlegen und darf sie nicht unter Verstoß gegen das ebenfalls im europäischen Primärrecht niedergelegte Wesentlichkeitsprinzip der EU-Kommission überlassen.

II. Kommissions-Standards

Die Kommission will sich vom Unionsgesetzgeber beauftragen und ermächtigen lassen, für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aller berichtspflichtigen und sonstigen Kapitalgesellschaften Standards für die Struktur und den Inhalt der Nachhaltigkeitsinformationen zu erlassen. Diese Standards konkretisieren die Richtlinienvorgaben und werden, in Kraft gesetzt, die Berichtspflichtigen unmittelbar binden. Damit soll zugleich die bisherige Berechtigung des Unternehmens abgeschafft werden, das Rahmenwerk zu wählen, das es für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung/ des nichtfinanziellen Berichts nutzen will. Auf diesem Weg sollen die Nachhaltigkeitsinformationen der einzelnen Unternehmen besser verglichen, aber darüber hinaus auch ein Beitrag geleistet werden, um die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung effektiver durchsetzen zu können.

In ersten Reaktionen auf den CSRD-Vorschlag ist dafür plädiert worden, zur besseren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen nicht Kommissionsstandards zu erlassen, sondern auf Standards zurückzugreifen, die das IASB erlässt. Zur Begründung wird ins Feld geführt: International aktive Unternehmen müssten davor bewahrt werden, doppelt nach europäischen und nach internationalen Regeln zu informieren. Überdies laufe die EU mit Kommissionsstandards Gefahr, sich von internationalen Entwicklungen abzukoppeln.

Diesem Vorschlag ist so nicht zu folgen. Für den Bereich der mittelständischen Wirtschaft hat das IASB bislang noch keine eigenständige und allgemein akzeptierte »Regulierungskultur« entwickeln können und wird dazu auch wegen seiner vielfältigen Vorprägungen beim Aufbau seiner Regulierungskompetenz für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in absehbarer Zukunft nur schwer in der Lage sein. —————>

Außerdem sollten der Unionsgesetzgeber und seine Institutionen die Regulierungsverantwortung für die mittelständische Wirtschaft, die im Binnenmarkt eine zentrale Rolle spielt, keineswegs an eine Institution außerhalb der Union abtreten. Vielmehr sollte die EU-Kommission als Regulator beherzt in den Wettbewerb mit dem IASB um das beste Regelwerk für Nachhaltigkeitsinformationen eintreten. Denn am besten sind die Informationsregeln, die einen ebenso angemessenen wie vernünftigen Ausgleich zwischen den Informationsinteressen der Publizitätsadressaten auf der einen Seite und den größenspezifisch differenzierten Leistungsvermögen der berichtspflichtigen Unternehmen auf der anderen Seite finden.

Vor diesem Hintergrund könnte der Unionsgesetzgeber erwägen, den Großunternehmen die Wahl zwischen Standards der Kommission und denen des IASB zu gewähren – aber nur dann, wenn die IASB-Standards den Grundprinzipien der EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung gerecht werden.

III. EFRAG

Für die Schaffung der Standards und ihrer Ausformulierung will sich die EU-Kommission, durch die Richtlinie abgesichert, von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) unterstützen lassen. In der Sache läuft diese »technische Beratung« trotz der vorgesehenen Beteiligung einer ganzen Reihe weiterer Akteure darauf hinaus, dass die Standards als solche und in ihrem Inhalt allzu meist von den EFRAG-Gremien bestimmt werden. Auf diese neue Aufgabe stellt sich die EFRAG mit einer grundlegenden Reorganisation in diesen Monaten gerade ein. Die EFRAG in den Prozess der Regelsetzung mit entscheidender Gestaltungsmacht einzubeziehen, ist schon deshalb angezeigt, weil der EU-Kommission schlicht die Personalkapazitäten fehlen, um die Regelsetzung selbst in ausschließlich eigenen Händen zu halten. Umso rechtspolitisch bedeutsamer ist es, die von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen unmittelbar und selbst größenspezifisch differenziert schon in die Produktion der Kommissions-Standards bei der EFRAG einzuschalten.

Indes der CSRD-Vorschlag leidet an einer Schieflage: Er nimmt mit großer Intensität die Informationsinteressen der Publizitätsadressaten in den Blick; namentlich die der Kapitalanleger, Nichtregierungsorganisationen und der Gewerkschaften. Die berichtspflichtigen Unternehmen dagegen, ihre mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Belastungen und ihr ressourcenbedingt eingeschränktes Leistungsver-

mögen finden, wenn überhaupt, dann allenfalls marginal Erwähnung. Damit droht der Richtlinienentwurf, offenbar durch das Verhalten der Großunternehmen verwöhnt, für den Bereich der mittelständischen Wirtschaft das insoweit erneut relevante Verhältnismäßigkeitsprinzip aus dem europäischen Primärrecht zu verletzen. Um das zu vermeiden, müssen die Informationsinteressen der Publizitätsadressaten mit der jeweiligen Leistungskraft der berichtspflichtigen Unternehmen, wie schon gesagt, in einen größenspezifisch differenziert angemessenen Ausgleich gebracht werden. Es ist in hohem Maße wesentlich, dass der Unionsgesetzgeber selbst dies in der Richtlinie in geeigneter Weise sicherstellt.

Für einen solchen Ausgleich der tendenziell widerstreitenden Belange genügen weder eine Anhörung der betroffenen Unternehmen im Prozessverlauf der Standardproduktion noch deren Möglichkeit, zu Entwürfen der EFRAG-Gremien Stellung zu nehmen. Ihnen muss substanzielle Mitgestaltungsmacht dort innerhalb der EFRAG eröffnet werden, wo für die Formulierung der Standards die Entscheidungen fallen. Das sind nach dem EFRAG-Organisationsplan, soweit er bekannt ist, auf der Arbeitsebene die *Working Groups* der EFRAG und auf der Entscheidungsebene die *Non Financial Reporting Technical Expert Group* (NFR/TEG). Auf beiden Ebenen sind Repräsentanten sowohl der europäischen Großunternehmen als auch der mittelständischen Wirtschaft in der Union unmittelbar an den Arbeits- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Das müssen die EFRAG-Regelwerke vorsehen und das muss die Bilanzrichtlinie in ihrer CSRD-Fassung rechtlich gewährleisten. All das wird die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in der mittelständischen Wirtschaft steigern helfen.

Nach allem ist es für die Unternehmen, namentlich für die der mittelständischen Wirtschaft, dringend geboten, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Nachhaltigkeitsrichtlinie über ihre Interessenvertretungen in Berlin und Brüssel Gehör zu verschaffen. Die Aufsichtsräte sollten sich hierzu berichten lassen. ←

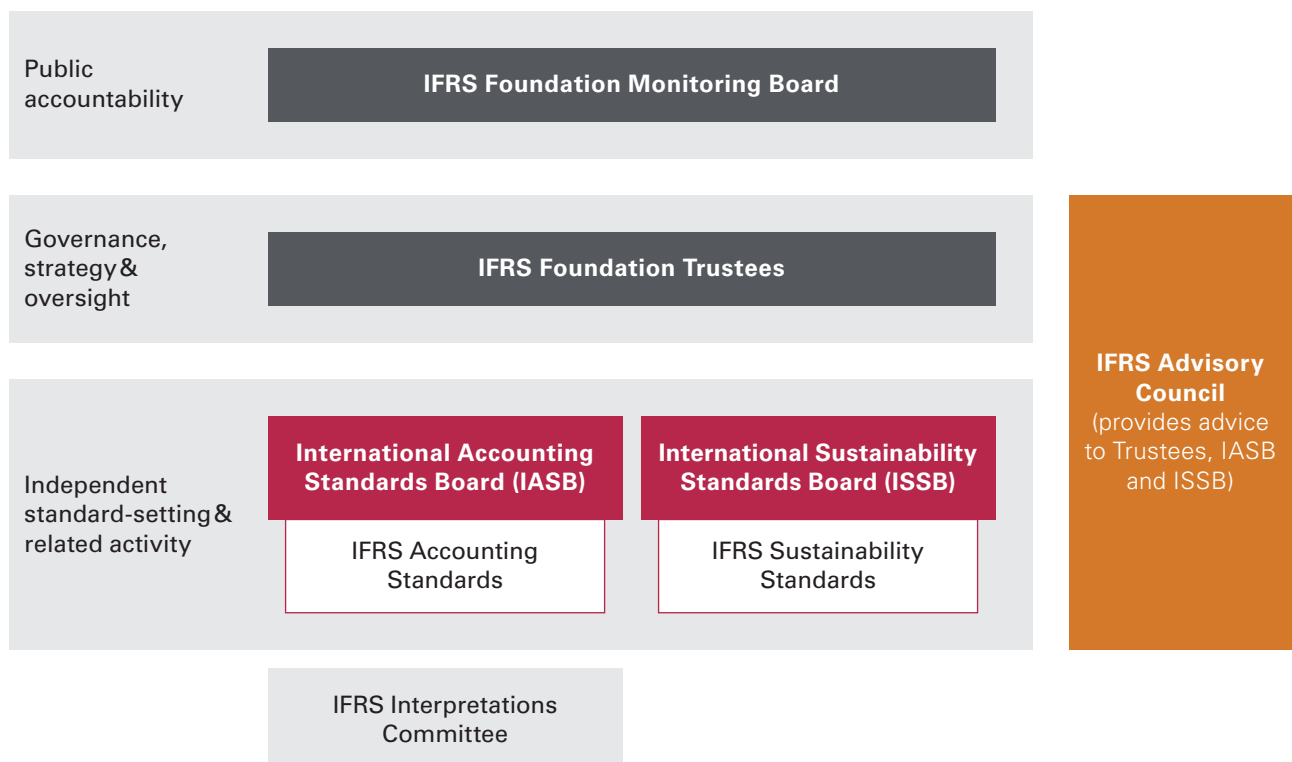
Die neuen Strukturen der Standardsetzer

IFRS Foundation

Überlegungen zur Einrichtung eines
International Sustainability Standards Board (ISSB)
als Schwestergremium zum IASB

- September 2020: Konsultationspapier zum Sustainability Reporting
- April 2021: Vorschlag von Satzungsänderungen zur Schaffung des ISSB unter dem Dach der IFRS Foundation
- November 2021: Einrichtung des ISSB bis zur »COP 26«-Konferenz

IFRS Foundation – Governance-Struktur



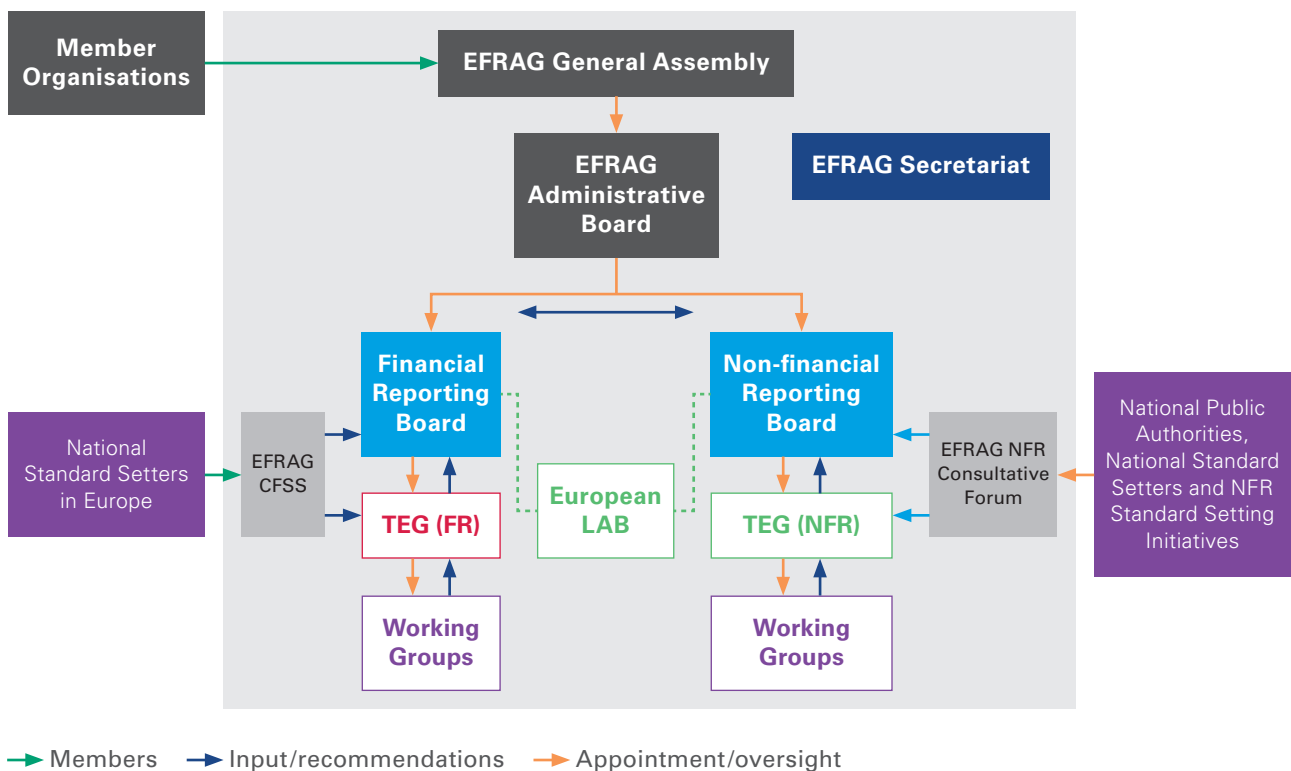
Quelle: IFRS-Konferenz 2021, TOP 3, The Future of Corporate Reporting

EFRAG

Zukünftige Rolle als europäischer Standardsetzer zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Juni 2020: Ad-personam-Mandate des Board-Präsidenten über eine mögliche Restrukturierung der EFRAG, Finaler Report vom 8.3.2021
- April 2021: CSRD-Vorschlag mit expliziter Bezugnahme auf die EFRAG zur Schriftführung bei der Erarbeitung von europäischen Nachhaltigkeitsstandards
- Ende 2021: erwarteter Abschluss der Governance-Reform

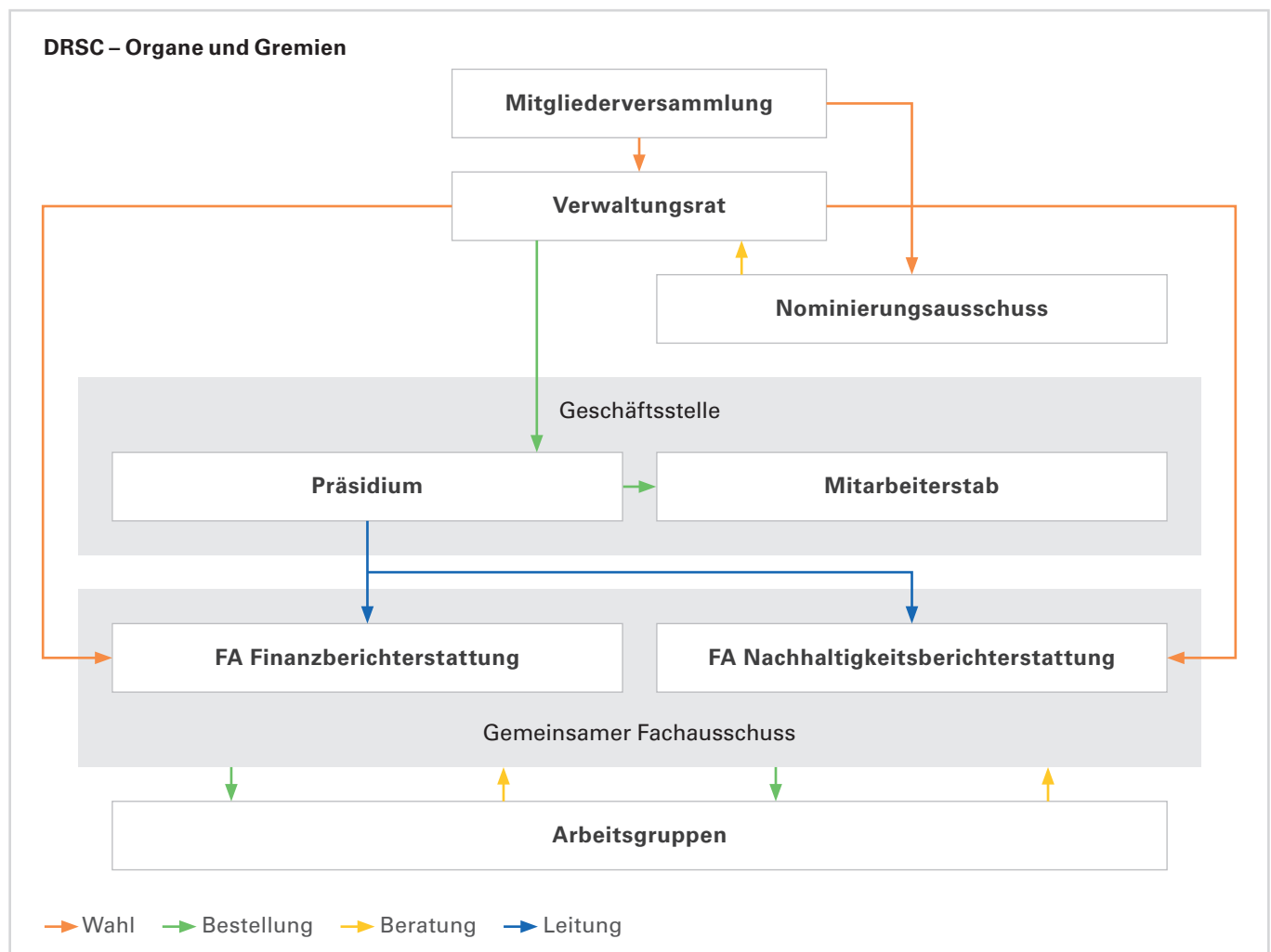
EFRAG – Neuorganisation und Governance



Quelle: FINAL REPORT on the ad personam mandate on POTENTIAL NEED FOR CHANGES TO THE GOVERNANCE AND FUNDING OF EFRAG, S. 17

Strategische Neuausrichtung zur Berücksichtigung der dynamischen Entwicklungen

- Oktober 2020: Beschluss zur Etablierung eines zweiköpfigen Präsidiums zur Abdeckung des erweiterten Aufgabenspektrums
- Juni 2021: Beschluss zur Schaffung eines neuen nationalen Funding-Mechanismus für internationale und europäische Standardsetzungsinitiativen
- Juni 2021: Änderung der Vereinssatzung zur Einrichtung eines Fachausschusses »Nachhaltigkeitsberichterstattung«



Transformation kann nur gemeinsam gelingen

Autor: **Dr. Hans-Ulrich Engel**

Der in der Europäischen Union (EU) spätestens mit dem Green Deal im Dezember 2019 ausgerufene Übergang zu einer ressourcenschonenden und klimaneutralen Wirtschaft erfordert eine umfassende Transformation. Vor diesem Hintergrund stellen Unternehmen ihre Produktpalette, Produktionsprozesse, Logistik und Geschäftsmodelle auf den Prüfstand und passen diese zunehmend an. Begleitet wird der Transformationsprozess von neuen Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten, die unter hohem Zeitdruck und ohne hinreichende Berücksichtigung der Unternehmenspraxis durch die EU eingeführt werden. Der Übergang zu einer klimaneutralen, nachhaltigen Wirtschaft kann jedoch nur gelingen, wenn Politik und Unternehmen an einem Strang ziehen. Hier gibt es noch erheblichen Verbesserungsbedarf.

Deutliche Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene

Um als Unternehmen am Markt bestehen zu können und langfristig erfolgreich zu sein, ist die gesellschaftliche Akzeptanz des unternehmerischen Handelns unabdingbar. Die konsequente Integration von ESG-Kriterien in die Entscheidungsprozesse eines Unternehmens spielt dafür eine immer größere Rolle. Dies führt nicht nur zu nachhaltigeren, resilienteren unternehmerischen Entscheidungen, sondern ist auch zunehmend Voraussetzung für die Attraktivität des Unternehmens am Kapitalmarkt sowie für eine gesicherte Unternehmensfinanzierung. Für immer mehr Anleger, insbesondere für große internationale und institutionelle Investoren, sind ESG-Aspekte ein entscheidungsrelevantes Kriterium.

Die wachsende Bedeutung dieser ESG-Aspekte wird auch durch steigende regulatorische Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene deutlich. Mit der CSR-Richtlinie¹ im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen aus dem Jahr 2014 wurden ab

2017 rund 11.700 Unternehmen von öffentlichem Interesse dazu verpflichtet, über Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten.

Im Oktober 2022 und mit Wirkung ab 2023 soll die CSR-Richtlinie durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) abgelöst werden. Die CSRD wird inhaltlich und formal deutlich weitergehende Informationspflichten enthalten und so die Nachhaltigkeits- der Finanzberichterstattung nahezu gleichstellen. Die CSRD soll bereits für das Geschäftsjahr 2023 angewendet werden und die Berichterstattung der externen Prüfung unterliegen. Darüber hinaus wurde mit der Taxonomie-Verordnung² über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen vom Juni 2020 ein weiteres Regelwerk geschaffen, das Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bereits für das Geschäftsjahr 2021 dazu verpflichtet, den taxonomierelevanten Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben zu publizieren und deren Taxonomiekonformität für 2022 im Detail zu berichten.

¹ Richtlinie 2013/34/EU

² EU-Verordnung 2020/852



Dr. Hans-Ulrich Engel ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Finanzvorstand und Chief Digital Officer der BASF SE. Er ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und Beiräten sowie Präsident des Deutschen Aktieninstituts.

Gefordertes Tempo der Umsetzung bringt selbst berichtserfahrene Unternehmen an die Grenze des Machbaren

Für Unternehmen mit einer bisher weniger ausgeprägten Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Umsetzung der neuen Berichterstattungsstandards sowie die verpflichtende inhaltliche Prüfung zu einer Herkulesaufgabe. Das Berichtswesen, Aufbau- und Ablauforganisationen müssen entwickelt, IT-Systeme aufgebaut und Materialitätsanalysen durchgeführt werden, um die relevanten Daten effizient und zielorientiert zu erheben.

Doch selbst erfahrene Berichtersteller und Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit werden durch die geplanten Änderungen vermutlich an die Grenze des Machbaren gebracht. Das sei am Beispiel der BASF verdeutlicht: BASF muss allein gemäß den Berichtsanforderungen der EU-Taxonomie ca. 45.000 Produkte, mehr als 10.000 laufende Investitionsprojekte, 250 Standorte und 700 Produktionsanlagen weltweit auf ihre Taxonomierelevanz und -konformität überprüfen. Um die geforderten neuen Daten berichten zu können, müssen Mitarbeiter trainiert und Prozesse sowie IT-Systeme angepasst oder sogar neu aufgesetzt werden. Wegen der späten Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zu den Berichtspflichten der Taxonomie-Verordnung am 6.7.2021, also zur Mitte des Jahres, für das bereits Berichtspflicht besteht, bleiben Unternehmen und ihren Auditoren knapp sechs Monate, um all dies zu bewerkstelligen. Angesichts teils unklarer Definitionen und der für Ende 2022 vorgesehenen Erweiterung der EU-Taxonomie um vier weitere Umweltziele erscheint der Zeitplan überambitioniert.

Stärkere Einbindung der Unternehmen und internationaler Fokus sind unabdingbar

Mit der EU-Taxonomie und ihren delegierten Rechtsakten, der CSRD und nicht zuletzt den von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) bis zum Oktober 2022 zu entwickelnden europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards entsteht ein sehr komplexes europäisches Berichtswesen.

Die Geschwindigkeit, mit der diese Nachhaltigkeitsberichtsanforderungen entwickelt werden, sowie die fehlende Bereitschaft der EU-Kommission, mit für die finanzielle Berichterstattung üblichen Einführungsfristen zu arbeiten oder in Form von Pilotprojekten die neuen Vorgaben einem Praxistest zu unterziehen, bereiten erhebliche Sorge. Um aussagekräftige Standards zu etablieren, die in der »Praxis« Bestand haben und Berichtsnutzern relevante Informationen bieten, müssen die Unternehmen ab sofort mit ihrer Expertise in den Standardsetzungsprozess besser eingebunden werden.

Die zu entwickelnden europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards müssen in eine international anerkannte Berichtslandschaft eingebettet werden. Sie müssen auf international anerkannten Standards und Rahmenwerken fußen, wie bspw. denen der neuen Value Reporting Foundation³, der IFRS Foundation oder der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Für global agierende Unternehmen und Investoren ist dies gleichermaßen wichtig. Denn auch die Investoren benötigen verlässliche, verständliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen, um sich verstärkt in nachhaltigen Investments engagieren und ihren eigenen Berichtspflichten nachkommen zu können.

Fazit

Eine erfolgreiche Transformation hin zu einer nachhaltigeren und klimaneutralen Wirtschaft ist ohne enge Einbindung der realwirtschaftlichen Unternehmen in die Gesetzgebungsprozesse nicht zu realisieren. Für zielführende und praxisgerechte Vorgaben muss die globale Unternehmensperspektive bei der Weiterentwicklung der EU-Taxonomie, in den Überlegungen zur CSRD sowie bei der Entwicklung europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards umfassend berücksichtigt werden. Nur im Schulterschluss zwischen Gesellschaft, Politik und Unternehmen kann der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erfolgreich gestaltet und können im Transformationsprozess ökologische, ökonomische und soziale Aspekte adäquat berücksichtigt werden. ←

³ Zusammenschluss von Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und International Integrated Reporting Council (IIRC) am 10.6.2021

CSRD-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission – Ein Blick aus Frankreich

Autorin: **Elisabeth Gambert**

Allgemeiner Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Frankreich

Die französischen Großunternehmen sind seit rund 20 Jahren mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung vertraut, da eine erste Berichtspflicht für börsennotierte Unternehmen bereits 2001 eingeführt worden war. 2010 wurde diese Pflicht durch das »Grenelle 2«-Gesetz erheblich erweitert und unterliegt schon seit 2013 der zwingenden Überprüfung durch unabhängige, akkreditierte Dritte. 2014 wurde die CSR-Richtlinie durchaus positiv von den Großunternehmen aufgenommen, da sie sich eine Harmonisierung auf EU-Ebene erhofften. Die Enttäuschung war relativ groß, als der französische Gesetzgeber 2017 durch das nationale Richtlinienumsetzungsgesetz die neuen EU-Regelungen dem bestehenden Rahmen zufügte, ohne diesen im gleichen Zug zu vereinfachen. Das Resultat war und ist ein **extrem komplexer rechtlicher Rahmen in Frankreich**, wo sich die Transparenz- und Verhaltensregeln häufen, überschneiden und teilweise widersprechen.¹



Rezeption des CSRD-Vorschlags durch französische Großunternehmen

Viele der im Entwurf der CSRD-Richtlinie enthaltenen Regelungen sind in Frankreich bereits gesetzlich vorgeschrieben. So sind bereits heute nicht nur alle kapitalmarktorientierten Großunternehmen zur Veröffentlichung der sog. DPEF (*déclaration de performance extra-financière* oder *non-financial statement*) im jährlichen Geschäftsbericht verpflichtet, sondern auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und mehr als 100 Mio. EUR Bilanzsumme oder 100 Mio. EUR Umsatzerlös. Auch die verpflichtende Prüfung durch einen unabhängigen Dritten ist bereits zwingend vorgesehen.

Dennoch wird die revidierte CSRD-Richtlinie große Auswirkungen auf Afep-Unternehmen haben, da sie zahlreiche neue Berichtsthemen und Indikatoren einführt. Die erste Analyse des Vorschlags gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- **Zum Anwendungsbereich:** Viele außereuropäische Wettbewerber europäischer Unternehmen sind nicht in der EU gelistet und erfüllen nicht die Kriterien der von der CSRD anvisierten Großunternehmen, weil sie bspw. aus Drittländern wie der Schweiz oder Großbritannien oder von digitalen Plattformen aus tätig sind. Diese Unternehmen müssen unbedingt in die Transparenzpflicht einbezogen werden, wenn sie Waren oder Dienstleistungen ab einem gewissen Schwellenwert in der EU anbieten.
- **Zur systematischen Veröffentlichung zukunftsgerichteter Informationen (*forward-looking information*):** Hier antizipieren Unternehmen einerseits **rechtliche Risiken und andererseits das Risiko, wirtschaftlich sensible Informationen offenlegen zu müssen**, während ihre außereuropäischen

In logischer Folge wird die Überarbeitung der aktuellen CSR-Richtlinie als notwendig für eine Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene angesehen. **Die Unternehmen wünschen sich einen einzigen, einheitlichen, globalen Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung**, statt der ständig wachsenden privaten und öffentlichen Initiativen, Standards und Rahmenwerke, die nicht nur erheblichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen verursachen, sondern letztlich auch Verwirrung bei vielen Stakeholdern stiften.

¹ Siehe dazu die Afep-Analyse von 2019 »Vers une rationalisation du reporting RSE«, die aufzeigt, wie sich die verschiedenen Gesetze im Nachhaltigkeitsbereich (Loi Sapin 2 zur Korruptionsbekämpfung von 2016; Sorgfaltspflichtgesetz von 2017, CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz von 2018) überschneiden und die Unternehmen vor große Herausforderungen stellen; <https://afep.com/wp-content/uploads/2019/10/Rapport-Afep-Vers-une-rationalisation-du-reporting-RSE-Octobre-2019.pdf>

Elisabeth Gambert ist CSR & International Affairs Director der Afep (French Association of Large Companies).



Wettbewerber dies nicht tun müssen. So wie in der Rechnungslegung eine begrenzte Verpflichtung zur Veröffentlichung zukunftsgerichteter Daten besteht, sollten Unternehmen auch hier nicht zur systematischen Veröffentlichung zukunftsgerichteter Informationen verpflichtet werden, zumal bei Umwelt- und Sozialangelegenheiten die potenzielle Fehlermarge naturgemäß größer ist. Es ist wichtig, den Unternehmen hier ausreichend Flexibilität zu lassen, was nicht ausschließt, dass sie sich natürliche Ziele z. B. zur Bekämpfung des Klimawandels setzen und diese auch veröffentlichen.

- **Zu immateriellen Anlagewerten:** Die CSRD sieht eine Berichterstattung über immaterielle Vermögenswerte, einschließlich intellektuellen, menschlichen und sozialen Kapitals vor. Die Bewertung dieser Vermögenswerte ist nicht genügend ausgereift, und selbst wenn sie dies wäre, würde sie nicht immer nützliche und relevante Informationen liefern. **In Ermangelung einer genauen Definition dieser Vermögenswerte und einer robusten Methode zu ihrer Bewertung sollten die Informationen über immaterielle Anlagewerte rein qualitativ und nicht quantitativ sein.**
- **Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht** sollte die CSRD der von der Kommission angekündigten künftigen europäischen Gesetzgebung zur Sorgfaltspflicht in den Lieferketten nicht vorgreifen. Der Richtlinien-vorschlag sieht diesbezüglich umfangreiche Transparenzpflichten vor, ohne zu definieren, was ein »Due Diligence-Prozess« genau bedeutet. Dieser ist jedoch, wie die Umsetzung des französischen Sorgfaltspflichtgesetzes von 2017 klar gezeigt hat, ein besonders komplexes und schwierig umzusetzendes Konzept. **Die CSRD-Richtlinie sollte kein Vorwand sein, neue Verpflichtungen vorwegzunehmen, ohne dass die notwendige Diskussion dazu gesondert stattgefunden hat.**
- **Zum künftigen europäischen Berichtsstandard,** der von der EFRAG bis Oktober 2022 erarbeitet werden soll: **Afep-Unternehmen unterstützen prinzipiell einen EU-Standard, unter der Voraussetzung, dass er mit den wichtigsten internatio-**

nalen Initiativen vereinbar ist, um die Anhäufung konkurrierender Standards zu vermeiden, die für internationale Unternehmen eine Mehrfachberichterstattung auf den verschiedenen Märkten bedeuten würde. Die EFRAG und der zukünftige *International Sustainability Standard Board* (ISSB) der IFRS-Stiftung sollten deshalb eng zusammenarbeiten, um die Berücksichtigung des EU-Berichtsstandards bei der Entwicklung eines globalen ESG-Berichtsstandards – und umgekehrt – zu gewährleisten.

- **Bei der Digitalisierung sind die Anforderungen zu klären.** Unternehmen sind der Ansicht, dass **nur quantitative Informationen** – wie die IFRS-Konzernabschlüsse – mit einem *Mark-up* versehen werden können.
- **Zur Governance: Die Unternehmen lehnen die obligatorische Ausweitung der Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab.** Ein flexibler und transversaler Ansatz ist hier ratsam, da die Nachhaltigkeit je nach spezifischem Thema in verschiedene Ausschüsse fallen kann (z. B. ein spezieller CSR-Ausschuss, wenn es um Strategie geht; der Vergütungsausschuss zur Definition von CSR-Kriterien für die Berechnung der variablen Anteile; der Nominierungsausschuss, um die Expertise neuer Direktoren in Bezug auf CSR zu bewerten).

Die nächsten Monate werden sicherlich spannende Diskussionen im EU-Parlament und Rat bringen. Die französischen Unternehmen hoffen auf eine pragmatische, leicht verständliche und kohärente CSRD-Richtlinie, die zu einem internationalen *Fair Level Playing Field* beiträgt. ←

Mit Mitbestimmung geht es besser: Anmerkungen zum Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus gewerkschaftlicher Sicht

Autor: Rainald Thannisch



Die Europäische Kommission hat am 21.4.2021 den lange erwarteten Vorschlag zu einer Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf erweitert und präzisiert die bisherigen Vorgaben zur »nichtfinanziellen Berichterstattung« und führt die neue Bezeichnung der »Nachhaltigkeitsberichterstattung« ein. Diese neue Begrifflichkeit trifft die Intention der Berichterstattung in ihrem Kern und ist deshalb aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) nur zu begrüßen, räumt sie doch mit dem latenten Missverständnis auf, wonach »nichtfinanzielle« Informationen keine finanziellen Auswirkungen haben.

Auch weiteren Aspekten des Richtlinienvorschlags stimmt der DGB zu. Positiv zu erwähnen sind insbesondere der deutlich erweiterte Anwendungsbereich der Berichtspflichten, die ausschließliche Pflicht zur Veröffentlichung im Lagebericht und die lange überfällige klare Definition der »doppelten Wesentlichkeit«.

Insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nunmehr fast alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, alle größeren Kapitalgesellschaften sowie haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften ist ein mutiger Schritt nach vorn. Für die Praxis der Mitbestimmung wäre es ein echter Fortschritt,

wenn nunmehr stets auch die Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat der mitbestimmten GmbH mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte betraut werden.

Hingegen bleibt unverständlich, warum nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Stiftungen auch weiterhin von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht erfasst werden. Denn damit werden einmal mehr Unternehmenskonstruktionen begünstigt, die weder der gesetzlichen Mitbestimmung noch der Geschlechterquote in Vorstand oder Aufsichtsrat unterliegen. Wichtig wäre aus gewerkschaftlicher Sicht zudem, größenunabhängig alle Unternehmen einzubeziehen, die in Risikobranchen operieren.

Aus gewerkschaftlicher Sicht unbedingt notwendig ist ferner, die im Richtlinienentwurf aufgeführten Sozialfaktoren – insbesondere hinsichtlich der Arbeitnehmer*innenbelange – zu präzisieren.

Der DGB hat in seiner ausführlichen Stellungnahme¹ vor allem kritisiert, dass der Richtlinienvorschlag weder die Unterrichtung und Anhörung noch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen thematisiert.

¹ Online abrufbar unter <https://www.dgb.de/-/02a>



Rainald Thannisch ist Diplom-Volkswirt und Referatsleiter für Mitbestimmung, Corporate Governance und CSR beim DGB-Bundesvorstand in Berlin. Er vertritt den DGB u. a. in Gremien des Internationalen und des Europäischen Gewerkschaftsbundes.

Nun könnte man argumentieren, dass die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten bei den Berichtsanforderungen über den »sozialen Dialog« oder über die »Einbeziehung der Arbeitnehmer« mitgedacht werden. Beide Formulierungen stehen im Richtlinienentwurf. Nur gibt es dazu keinerlei Gewissheit. Und aus der europäischen Standardisierungsdebatte hören wir, dass es keineswegs ausgemacht ist, dass die Einbeziehung der Arbeitnehmer*innen bedeutet, dass auch deren Interessenvertretungen und Gewerkschaften gemeint sind.

Unverständlich bleibt vor allem, warum die Kommission eine bedeutende Formulierung aus Erwägungsgrund 7 der geltenden CSR-Richtlinie nicht erneut aufgegriffen hat. Dort wird ausdrücklich die »Achtung des Rechts der Arbeitnehmer, informiert und konsultiert« zu werden, hervorgehoben. Die Bedeutung dieser Passage erschließt sich auch dadurch, dass genau diese Formulierung in § 289c HGB übernommen wurde; und dies im Übrigen in beiden Gesetzesdokumenten zusätzlich zum Begriff des »sozialen Dialogs«.

Zieht man zusätzlich in Erwägung, dass auch die jüngste EU-Konsultation zum Thema »nachhaltige Corporate Governance« die gesetzliche Mitbestimmung weitgehend ausgeblendet hat,² dann verdichtet sich aus gewerkschaftlicher Sicht der Eindruck, dass die EU-Kommission das Potenzial demokratisch gewählter Interessenvertreter*innen für die Nachhaltigkeit der Unternehmenspolitik im Allgemeinen und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Speziellen auch weiterhin unterschätzt; und dies, obwohl eine Studie von Sigurt Vitols bereits im Jahr 2016 veranschaulichte, dass es für mitbestimmte Unternehmen doppelt so wahrscheinlich ist, einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, als für nicht mitbestimmte Unternehmen (Böckler Impuls 17/2016).

Dieses Ergebnis reiht sich ein in eine ganze Kaskade aktueller wissenschaftlicher Befunde, die auf eine starke Korrelation zwischen Mitbestimmung und wichtigen Aspekten einer nachhaltigen Unternehmensführung hinweisen (eine Übersicht über die vielfältigen Forschungsergebnisse bietet die Hans-Böckler-Stiftung unter <https://www.mitbestimmung.de/html/mbix-120.html> an).

Der DGB fordert die europäischen Institutionen daher nachdrücklich auf, die Dimension der Sozialfaktoren so zu definieren, dass die berichtspflichtigen Unternehmen gerade auch Angaben zum Vorhandensein von Interessenvertretungen auf der Betriebs- oder Unternehmensebene machen müssen. Angesichts der zunehmenden Vermeidung nationaler Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften

die Beachtung nationaler Mitbestimmungsgesetze zwingender Bestandteil einer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Um das Wissen der Arbeitnehmervertreter*innen bestmöglich in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einfließen zu lassen, sollten die Geschäftsleitungen außerdem dazu verpflichtet werden, das korrespondierende Gremium der betrieblichen Interessenvertretung (also Betriebsrat, Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat, SE-Betriebsrat oder Europäischer Betriebsrat) bereits vor Beendigung des Geschäftsjahrs über die Inhalte des geplanten Nachhaltigkeitsberichts zu informieren und sich mit den Gremien entsprechend zu beraten. Über die Ergebnisse dieser Beratung wiederum ist in der Folge auch im Aufsichtsrat zu berichten. Diese »unterjährige« Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung ist schon aus rein praktischen Erwägungen sinnvoll, legt doch die Erfahrung nahe, dass eine Diskussion des Nachhaltigkeitsberichts in der bilanzfeststellenden Sitzung des Aufsichtsrats in aller Regel zu spät kommen wird, um noch Ergänzungen vornehmen zu können.

Der DGB ruft die Europäischen Institutionen außerdem nachdrücklich dazu auf, die relevanten Kriterien der Nachhaltigkeitsberichterstattung so detailliert wie möglich in einem demokratischen Prozess zu erarbeiten und diese direkt in der EU-Richtlinie festzuschreiben.

Diese Kernaufgabe darf keinesfalls ausschließlich der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) überlassen werden, auch wenn diese angekündigt hat, die für sie relevanten Stakeholder zu beteiligen.

Aus Sicht des DGB kann der EFRAG maximal eine Aufgabe in der nachgelagerten Arbeit zur Präzisierung der politisch festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zukommen. Auch bei dieser Arbeit müssen unbedingt sämtliche Stakeholder einbezogen werden. Zu begrüßen wäre eine dreigliedrige Zusammensetzung der entsprechenden Governance-Strukturen aus Vertreter*innen von Wirtschaft, Gewerkschaften und NGOs. ←

2 Vgl. Thannisch, Audit Committee Quarterly I/2021



Die Wünsche der Investoren Autor: Janne Werning

Das Thema Nachhaltigkeit hat sich längst als zentraler Megatrend etabliert, der unsere Gesellschaft die nächsten Jahrzehnte auf vielen Ebenen begleiten wird. Das bedeutet aber auch: Die Unternehmen müssen sich an neue Erwartungshaltungen von Stakeholdern wie Kunden, Regulatoren und Investoren anpassen. Sie müssen grüner, transparenter und emissionsärmer werden. Doch für den ökologischen Umbau der Wirtschaft braucht es auch Investoren, die diesen Wandel finanzieren. Denn die Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit kann ohne finanzielle Unterstützung aus dem Privatsektor nicht gelingen. Deshalb sollen Kapitalströme in nachhaltige Investitionen umgelenkt werden, damit alle Unternehmen die aus Klimawandel, Ressourcenverknappung, Umweltschädigung und sozialen Faktoren entstehenden Risiken bewältigen können.

Dieser Prozess ist bereits in vollem Gange. Insbesondere institutionelle Investoren legen immer größeren Wert auf das Thema Nachhaltigkeit und orientieren sich bei ihren Investitionsentscheidungen an den Nachhaltigkeitsberichten der jeweiligen Unternehmen. Was lange als lästige Pflicht wahrgenommen wurde, ist jetzt von größter Relevanz. Eine qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichterstattung beeinflusst die Entscheidung der Investoren, lenkt die Kapitalströme – und kann damit einen echten Wettbewerbsvorteil darstellen.

Der Wandel der Wirtschaft ist keine Entscheidung der Unternehmen selbst. Vielmehr folgen die Unternehmen einer regulatorischen Notwendigkeit. Oberstes Ziel der EU-Kommission ist es, die Wirtschaft in der EU moderner, ressourcenschonender, wettbewerbsfähiger und vor allem bis 2050 treibhausgasneutral zu gestalten. Entsprechend ist auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer zunehmenden Regulierungsdichte geprägt und wird von der EU-Kommission als ein wesentliches Instrument eingesetzt, um ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Auch aktuell arbeitet die EU an der Weiterentwicklung der Richtlinie zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese Richtlinie ist unmittelbare Folge des European Green Deal und des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Für die Unternehmen selbst ist das keine leichte Aufgabe: Herausforderungen bei der Einführung der Taxonomie-Berichtspflichten liegen sowohl im Bereich der Datenerhebung der Angaben zu Umsatzerlösen, Capex und Opex, aber auch bei der Dokumentation der Einhaltung der Kriterien.

Mehr als Marketingbroschüren

Aus Investorensicht ist das durchaus zu begrüßen. Viel zu lange wurde die nichtfinanzielle Berichterstattung sehr stiefmütterlich behandelt, oft glichen Nachhaltigkeitsberichte nichtssagenden Imagebroschüren mit vielen bunten Bildern. Dass die Zweiklassengesellschaft zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung durch die Regulierung beendet wird, ist also ein großer Fortschritt.

Allerdings sollte im Zuge der Neuerungen auch der aktuelle regulatorische Flickenteppich beseitigt werden. Die Vielzahl der Regelungen ist bereits derzeit kaum überschaubar und darüber hinaus teilweise weder in sich stimmig noch leicht anwendbar. Idealerweise wird hier ein internationaler Standard entwickelt, der zu einer global stimmigen Lösung führt. Denn für Investoren sind klare und nachvollziehbare Rahmenbedingungen unabdingbar.

Zur Schaffung von vergleichbaren Informationen soll ein EU-Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt werden. Internationale Rahmenwerke, wie GRI, SASB, IASB, TCFD, sowie Global Compact und UN SDGs sollten im EU-Berichtsstandard Berücksichtigung finden. Gleichzeitig ist es uns als Investoren ein Anliegen, dass die gesetzten Standards in Abhängig-



Janne Werning ist seit Juni 2019 Leiter der Gruppe ESG Capital Markets & Stewardship in der Abteilung ESG bei Union Investment. In seiner Rolle leitet er die Umsetzung der ESG-Integration in den Investmentprozess, das ESG-Committee, die ESG-Fondsverantwortung und das Overlay sowie die Engagement- & Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmensdialogen und Hauptversammlungsabstimmungen.

keit von der jeweilige Industrie stehen. Es ist weder hilfreich noch zielführend, die Emissionen eines Energieversorgers mit denen einer Bank zu vergleichen.

Das alles greift natürlich erst dann vollumfänglich, wenn gewährleistet ist, dass die Angaben in den Berichten auch zutreffen. Um die Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsberichten zu erhöhen, sollte eine Prüfungspflicht für alle berichtspflichtigen Unternehmen eingeführt werden. Mittelfristig sollte von einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit übergegangen werden. Zudem muss jeder Nachhaltigkeitsbericht materiell signifikante und überprüfbare Aussagen enthalten. Hierzu zählen insbesondere Inhalte, die auf Zahlenbasis ausgewertet werden können.

Nicht selten fällt eine solche transparente Berichterstattung insbesondere denjenigen Unternehmen nicht leicht, die noch nicht nachhaltig wirtschaften. Aber genau diese sog. Transformationskandidaten sind besonders relevant: Sowohl mit Blick auf die Aufgabe, die Welt nachhaltiger zu machen, als auch mit Blick auf unsere Aufgabe als Investoren, unseren Kunden auskömmliche Erträge zu erwirtschaften. Dabei kommt es oft weniger auf den Jetzt-Zustand an als auf die Ziele.

Für uns als Investoren ist es indes unerlässlich, dass alle nachhaltigkeitsbezogenen Fakten veröffentlicht werden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis erforderlich sind. Dazu zählen eben auch die Materialität der Strategie und die Nachhaltigkeitsziele. Denn der Gegenwind für Konzerne ohne ambitionierte Nachhaltigkeitsziele wird in Zukunft massiv zunehmen. Dagegen schützen wir uns, indem wir die Ziele analysieren und mit anderen Unternehmen der gleichen Branche vergleichen. Das geht nur mit einer belastbaren Zahlenbasis.

Was der Aufsichtsrat tun kann

Da die Management-Teams im Unternehmen durch den Aufsichtsrat bestellt werden, richten sich unsere Forderungen daher zuvorderst an das Kontrollgremium. Hier wünschen wir uns, dass die Berichterstattung umfassend und intensiv geprüft sowie verbessert wird. Auch der Vergütung des Vorstands und der Berichterstattung hierüber kommt eine maßgebliche Rolle zu. Inwieweit sich die nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens in den Vergütungsstrukturen des Topmanagements wiederfindet, sollte ebenfalls belastbar und transparent vom Aufsichtsrat begleitet und in der Berichterstattung erläutert werden. Zudem sollte das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats so erweitert werden, dass die Berichterstattung vollumfänglich (also auch hinsichtlich ESG) geprüft werden kann. In vielen Konzernen fehlt jegliche ausreichende Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat.

Zudem und abschließend gilt auch hier: Reden hilft. Der Aufsichtsrat sollte den Dialog mit den Investoren suchen und die Erwartungshaltung abfragen. Davon dürften am Ende beide Seiten profitieren – die Investoren, weil sie tiefere Einblicke in das Unternehmen gewinnen, und die Unternehmen, weil sie die Bedürfnisse der Aktionäre besser verstehen lernen. ←

Next Level: Messbarkeit und Objektivierung von ESG

Autor: **Marc Tüngler**

Verantwortung und Risiko für Vorstand und Aufsichtsrat

Albert Einstein hat bereits vor langer Zeit pointiert zusammengefasst, worum es beim Thema Nachhaltigkeit und ESG bisher letztendlich ging: »Nicht alles, was zählt, kann gezählt werden, und nicht alles, was gezählt werden kann, zählt.« Übersetzt auf die Nachhaltigkeits- und Corporate Governance-Diskussion in den letzten zehn bis zwanzig Jahren war die herausgehobene Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat, sich darüber Gedanken zu machen, was wirklich entscheidend ist, selbst wenn es eben nicht »zählbar« und damit nicht messbar ist.

Nunmehr allerdings dreht sich der Wind. Zukünftig werden wir über eine Standardisierung in Bezug auf Messbarkeit und damit Transparenz von Nachhaltigkeitsfaktoren das zählen, messen und vergleichen können, was bisher eher von weichen, subjektiven Faktoren geprägt und damit letztendlich auch nicht vergleichbar war. Ein Wegducken ist also zukünftig nicht mehr möglich. Die Vergleichbarkeit der Kennzahlen wird (noch) deutlich mehr Druck auf »E«-, »S«- und insbesondere »G«-Aspekte geben.

Mehr Verantwortung durch Objektivierung

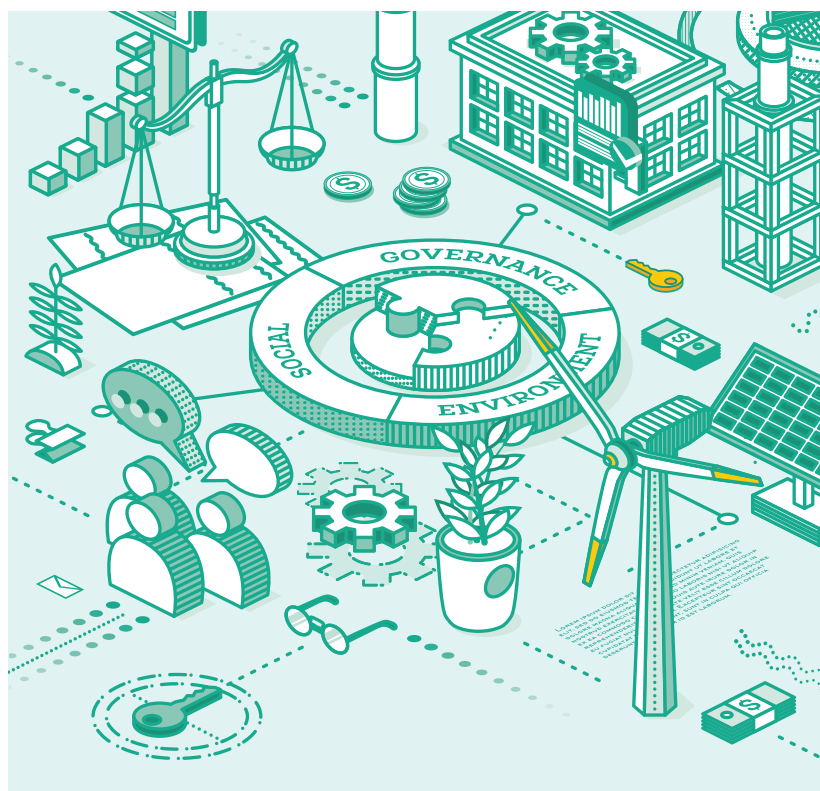
Das hat unmittelbar Auswirkungen auf die Rolle und auch die Aufgaben von Vorstand sowie Aufsichtsrat. Über die Verschärfung der Transparenz erhöhen sich die Reputations- und auch die Haftungsrisiken. Das höhere Maß an Standardisierung bei der Messbarkeit wird also nicht nur zu einer höheren Transparenz, sondern vor allen Dingen auch zu einem stärkeren Benchmarking führen. Waren Nachhaltigkeit-KPIs bisher (auch) der Interpretation durch das jeweilige Unternehmen zugänglich, verlassen wir nun die Mikroebene.

Aber was passiert, wenn wir zukünftig objektivierbarer die Performance von Unternehmen und damit von Vorständen sowie Aufsichtsräten im Bereich der Nachhaltigkeit messen können?

Kapitalbeschaffung wird immer teurer

Bereits heute spüren Unternehmen, die ein schlechtes oder bescheidenes ESG-Ranking haben, dass sich sowohl die Eigenkapital- als auch die Fremdkapitalkosten erhöhen und ihnen ein mehr oder weniger großer Teil der Anlegerschaft verschlossen bleibt. Die Investor Relations-Abteilungen nehmen wahr, dass Termine mit einzelnen Investoren nicht mehr angefragt werden oder aber schlichtweg nicht mehr stattfinden, da ein Unternehmen aufgrund der Mängel in der ESG-Strategie oder bei einzelnen ESG-Kennzahlen auf der Black-List der Investoren gelandet ist oder aber aus anderen Gründen als nicht mehr investierbar angesehen wird.

Das erhöht unmittelbar den Druck auf das Management. Denn wenn die Kapitalbeschaffung teurer wird und nur noch kurzfristige und/oder aktive bzw. aktivistische Investoren zur Verfügung stehen, wird automatisch der Ton nicht nur rauer, sondern das Risiko merklich ansteigen. Auch wird der Einfluss dieser Investoren sehr viel stärker zu spüren sein, was sich z. B. bei Gremienwahlen in einer sehr gezielten Besetzung des Aufsichtsrats – und danach beim Vorstand – niederschlagen wird.



Marc Tüngler ist Hauptgeschäftsführer Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sowie Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten.



Welche Investoren möchte man adressieren?

Nun wird es auch immer eine Gruppe von Investoren geben, die einen nicht ganz so großen Wert auf das Thema Nachhaltigkeit legen. Und nicht jede Adresse dieser »Evil Money«-Investoren wird auch gleichzeitig ein aktivistischer und damit aggressiver Investor sein. Unternehmen müssen sich aber auf Basis ihrer nachhaltigen Unternehmensstrategie die Frage stellen, mit welchen Investoren man sowohl auf der Eigenkapital- als auch auf der Fremdkapitalseite in der Zukunft zusammenarbeiten möchte bzw. muss.

Die Diskussion hierüber sollte in den Unternehmen schon lange geführt werden. Sie sollte ihren Niederschlag z. B. im Vergütungssystem, in dem gemäß ARUG II nachhaltige Parameter Einzug halten müssen, oder bei Investitionsentscheidungen finden.

Purpose-Diskussion als Blaupause

Es gibt aber auch noch einen anderen Anlass, zu dem die gesamte Diskussion (eigentlich) schon längst in den Gremien hätte geführt werden sollen und auch müssen. Dabei handelt es sich um die Frage, welche Ziele und Werte ein Unternehmen eigentlich verfolgt und verkörpern will. Eine solche Purpose-Debatte wurde bisher sehr stark bei den Mitarbeitern und Kunden vertort. Ansatz dabei ist, dass Unternehmen mit einem unklaren oder wenig nachhaltig orientierten Wertekanon immer größere Probleme haben werden, motivierte, qualifizierte und vor allen Dingen gute Mitarbeiter für sich zu gewinnen oder/und Kunden zu binden.

Übertragen auf die Nachhaltigkeits- und ESG-Diskussion kann man Mitarbeiter und Kunden durch Investoren ersetzen bzw. ergänzen. Und so sucht sich tatsächlich jedes Unternehmen mit seiner mehr oder weniger nachhaltigen Unternehmensstrategie selbst die Investoren aus, die ihre Finanzierung möglich machen. Das führt gleichzeitig für die Unternehmen, die ihre Hausaufgaben beim Thema Nachhaltigkeit noch machen müssen oder nicht machen können, zukünftig zu einem höheren Anspannungsgrad, sowohl auf der Finanzierungsseite als auch in Sachen Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat.

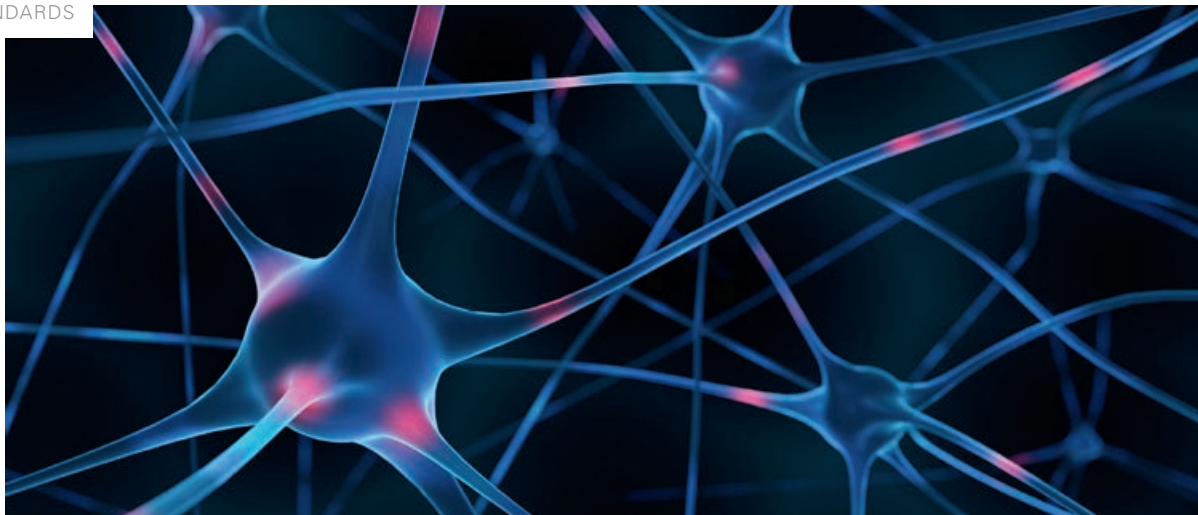
Den Haag ist näher, als man denkt

Neben den Investoren sind es aber auch noch ganz andere Adressen, die Druck machen, konkrete Anforderungen formulieren und letztendlich durchsetzen wollen. Dass ein Bezirksgericht in Den Haag ein – sicherlich umstrittenes – Urteil gegen Shell fällt, weil sich der Ölkonzern nicht ausreichend ambitionierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt hatte, scheint für die Unternehmen hierzulande sehr weit weg zu sein. Verharmlosen sollte man die Entscheidung aber definitiv nicht. In den Niederlanden positionieren sich verschiedene NGOs mit Anwaltskanzleien und werden versuchen, das zu wiederholen, was ihnen bei Shell zumindest auf der Ebene eines Bezirksgerichts gelungen ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Grundlage des in Den Haag ergangenen Urteils das niederländische, allgemeine Schadensersatzrecht ist.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die EU mit ihrer Sustainable Corporate Governance-Initiative. Auch hier wird diskutiert, ob NGOs eine Art Verbandsklagerecht gegen europäische Unternehmen eingeräumt wird. Damit wäre der Dreiklang, bestehend aus der nachhaltigen Unternehmensstrategie, der Messbarkeit des Nachhaltigkeitsfortschritts und einem entsprechenden Klagerecht, aus Sicht der EU vollkommen. Für so manches Unternehmen stellt dies allerdings eine konkrete Bedrohung dar.

More to come ...

Die Nachhaltigkeitsdebatte nimmt also bisher erst noch Anlauf, bevor sie durch die Messbarkeit und damit Vergleichbarkeit in einen Steigflug übergeht. Klar dabei ist, dass es auch Sanktionsmechanismen geben wird, die weit über das hinausreichen, was wir heute sehen. Unternehmen müssen sich darauf vorbereiten – und das heute. ←



Ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig um ein Intellectual Capital Reporting zu ergänzen?

Autorinnen: **Prof. Dr. Isabel von Keitz** und **Kristina Schwedler**

Der CSR-Richtlinienentwurf der EU sieht vor, dass in die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung »*Informationen über immaterielle Anlagewerte*« aufzunehmen sind.¹ Diese mit vier Worten formulierte, auf den ersten Blick unscheinbar wirkende Anforderung könnte weitreichende neue Angabepflichten für alle Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, bedeuten. Im Folgenden wird aufgezeigt und diskutiert, welche Fragen der europäische Standardsetter im Rahmen der Entwicklung der Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattungen bzw. die berichtspflichtigen Unternehmen bei der Berichterstattung über immaterielle Werte zu klären haben. Der Richtlinienentwurf selbst lässt offen, was und wie konkret zu berichten ist. Auch eine begründete Verankerung der Berichterstattung über immaterielle Anlagewerte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung fehlt.

¹ Vgl. EU-COM (2021), 189 final, Änderung der Art. 19a Abs. 2 und Art. 29a Abs. 2 der Richtlinie 2013/34/EU



Prof. Dr. Isabel von Keitz ist Professorin für BWL, insbesondere (internationales) Rechnungswesen, an der FH Münster. Ihre Lehr- und Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung, Berichterstattung und Unternehmensanalysen. Sie ist bzw. war Mitglied in diversen Gremien (z. B. HGB-Fachausschuss des DRSC, FAB des IDW). Darüber hinaus ist Frau von Keitz als Gutachterin, Beraterin und fachlicher Coach (u. a. von Aufsichtsratsmitgliedern) tätig.



Kristina Schwedler ist Forschungsdirektorin des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC).

HINTERGRUNDINFORMATION

Die Berichterstattung über immaterielle Werte (»intangibles«) wurde in den bisherigen EU-Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht thematisiert. Weder in der CSR-Richtlinie (2014), dem EU-Aktionsplan (2018), der Offenlegungsverordnung (2019), dem Green Deal (2019) noch der Taxonomie-Verordnung (2020) findet sich das Wort »intangibles«. Gleichwohl ist die Aufnahme der neuen Angabepflicht über immaterielle Werte in dem EU-Richtlinienentwurf nicht ganz überraschend. Vielmehr zeichneten sich Überlegungen zur Einführung einer Berichtspflicht über immaterielle Anlagewerte bereits durch die Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung (sog. Fitness Check, 2018) mit Verweis auf vorangegangene EU-Aktivitäten, wie den Endbericht der Expert Group on Intellectual Property Valuation (2013) ab.² Auch die High-Level Expert Group on Sustainable Finance ging in ihrem Endbericht (2018) auf die ungenügende Abbildung immaterieller Vermögenswerte – wie Humankapital und F&E-Kapazitäten – im Kontext von »short-termism« ein.³ Im Folgenden beauftragte die EU-Kommission das European Corporate Reporting Lab @EFRAG und die dortige Project Task Force on Preparatory Work for the Elaboration of Possible EU Non-Financial Reporting Standards (PTF-NFRS) mit den Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Standards für die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung. In seinem Auftragsschreiben (2020) bezog sich der damalige Kommissar für Wirtschaft und Kapitaldienstleistungen Valdis Dombrovskis explizit auch auf die Entwicklung von Leitlinien für eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Faktoren.⁴

Gründe für die ergänzte Berichtspflicht über immaterielle Anlagewerte

Im Richtlinienentwurf wird die Einführung der Berichtspflicht mit der zunehmenden Bedeutung der immateriellen Werte, der unzureichenden Berücksichtigung dieser in den Finanzberichten (insbesondere in der Bilanz) und der damit einhergehenden Buchwert-Marktwert-Lücke begründet.⁵ Diese Erkenntnisse sind weder unstrittig noch neu und haben letztlich dazu geführt, dass in der Wissenschaft und Praxis verschiedene Value Reporting-Ansätze⁶ in den letzten Jahren entwickelt wurden, die die Finanzberichterstattung ergänzen soll. —————>

² Vgl. EU-COM (2018), Konsultationsdokument zur Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung, Frage 16

³ Vgl. HLEG (2018), Financing a Sustainable European Economy, S. 45 und 47

⁴ Vgl. EU-COM (2020), Request for Technical Advice – Preparatory work for the elaboration of EU non-financial reporting standards, S. 3

⁵ Vgl. EU-COM (2021), 189 final, S. 3 und 35; PTF-NFRS (2021), Final Report, S. 56 f.

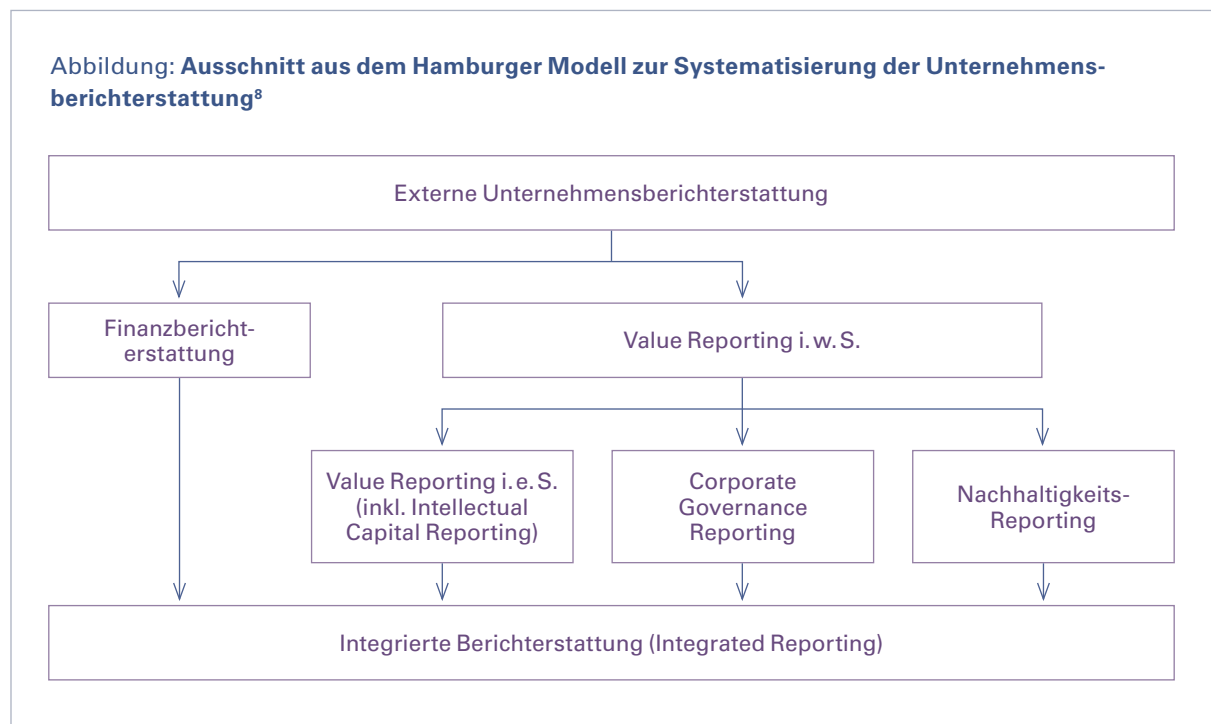
⁶ Vgl. m. w. N. Pelster/von Keitz/Wulf (2021), Value Reporting, in: Handbuch Unternehmensberichterstattung, hrsg. v. von Keitz/Wulf/Pelster, S. 173–206

Einordnung der Berichterstattung über immaterielle Werte in die Systematik der externen Unternehmensberichterstattung

Wie die Abbildung verdeutlicht, kann das Value Reporting i. w. S. in Nachhaltigkeits-Reporting, Corporate Governance Reporting und Value Reporting i. e. S. differenziert werden. Auch wenn die drei Reporting-Bereiche nicht immer trennscharf sind, wird die Berichterstattung über immaterielle Werte grundsätzlich dem Value Reporting i. e. S. zugeordnet.⁷

Insofern stellt sich die Frage, ob die EU beabsichtigt, die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung um ein **Intellectual Capital Reporting** bzw. ein Value Reporting i. e. S. zu ergänzen. Dafür ist relevant, wie die EU die immateriellen Anlagewerte definiert und abgrenzt, über die künftig zu berichten ist.

Abbildung: Ausschnitt aus dem Hamburger Modell zur Systematisierung der Unternehmensberichterstattung⁸



Definition und Abgrenzung der immateriellen Anlagewerte

Gemäß dem Richtlinienentwurf werden die immateriellen Anlagewerte als »nicht physische Ressourcen, die zur Wertschöpfung beitragen«, definiert.⁹ Mit dieser generischen Definition werden die immateriellen Werte von den materiellen, physisch greifbaren Werten eines Unternehmens abgegrenzt. Obgleich in dieser Definition eine Abgrenzung der immateriellen von den monetären Werten explizit fehlt, ergibt sich aus den Beispielen für immaterielle Anlagewerte, die an verschiedenen Stellen im Richtlinienentwurf exemplarisch angeführt werden, dass die immateriellen Anlagewerte im Sinne des Richtlinienentwurfs keine monetären Werte beinhalten. Als Beispiele werden angeführt:

⁷ Vgl. Freidank/Hinze (2014), Corporate Governance Reporting versus Integrated Reporting, in: Controlling, Vol. 26, 2014, 8/9, S. 455

⁸ Vgl. Freidank/Hinze (2014), Corporate Governance Reporting versus Integrated Reporting, in: Controlling, Vol. 26, 2014, 8/9, S. 454

⁹ Vgl. EU-COM (2021), 189 final, S. 51

intellektuelles Kapital, Humankapital, einschließlich der Entwicklung von Kompetenzen, soziales Kapital, Beziehungskapital, einschließlich Reputationskapital, Marken, geistiges Eigentum, immaterielle Anlagewerte im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung.

Die Definition im Endbericht der bei EFRAG angesiedelten Project Task Force on Preparatory Work for the Elaboration of Possible EU Non-Financial Reporting Standards (PTF-NFRS) ist im Vergleich zur Definition im Richtlinienentwurf zwar klarer. So sind gemäß ihrer Definition die immateriellen Werte von den materiellen und monetären Werten abzugrenzen.¹⁰ Zudem bedient sie sich für die Systematisierung der immateriellen Werte der Kategorisierung der World Intellectual Capital Initiative (WICI) und differenziert in der Definition und in den Ausführungen zur Berichtspflicht die immateriellen Werte in »human capital«, »organisational and intellectual capital« und »relational and social capital«.¹¹ Allerdings sieht die Project Task Force diese Definition und Kategorisierung selbst nicht als final an, sondern erachtet es als notwendig, eine Definition im Rahmen des Standardsetting-Prozesses zunächst zu erarbeiten. In dem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob »natural capital«, welches zu den sechs Kapitalarten zählt, über die im Rahmen des Integrated Reporting¹² zu berichten ist, zu den immateriellen Werten zählt, über die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten ist.¹³

Neben der Definition und Abgrenzung der immateriellen Werte wäre zu klären, ob über alle immateriellen Werte zu berichten ist oder nur über solche, die nicht bilanziert wurden bzw. nur über solche mit Bezug zu den Nachhaltigkeitsaspekten. Auch bedarf es einer Klärung, wie ein solches Intellectual Capital Reporting in Beziehung zum Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit zu setzen ist.

Art und Ausgestaltung der Informationen über immaterielle Werte

Weder im Richtlinienentwurf noch im Endbericht der Project Task Force finden sich Konkretisierungen darüber, welche Art von Informationen über immaterielle Werte offenzulegen sind. Insofern ist zu hoffen bzw. zu erwarten, dass die zu entwickelnden Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung derartige Konkretisierungen enthalten.

In den letzten Jahrzehnten wurden in der Wissenschaft und Praxis zahlreiche Vorschläge zur Berichterstattung über immaterielle Werte erarbeitet. Beispielfähig¹⁴ erwähnt seien zwei schwedische Initiativen aus dem Jahr 1997 – der Intangible Assets Monitor von Sveiby und der Skandia Navigator von Edvinsson –, die 2003 vom BMWi initiierte Wissensbilanz, das vom Arbeitskreis »Immaterielle Werte im Rechnungswesen« der Schmalenbach Gesellschaft 2004 veröffentlichte Intellectual Capital Statement, das 2016 veröffentlichte WICI Intangible Reporting Framework (WIRF), das 2018 veröffentlichte Long Term Value Framework sowie die überarbeitete Version des Rahmenkonzepts zum Integrated Reporting, die Anfang 2021 vom IIRC veröffentlicht wurde. Die Ansätze zur Ausgestaltung der Berichterstattung über immaterielle Werte unterscheiden sich zum Teil grundlegend in Bezug auf die Abgrenzung bzw. Kategorisierung von immateriellen Werten, die Adressatengruppen, den Konkretisierungsgrad, den Aufbau sowie die Inhalte. Keiner dieser Vorschläge hat es bisher geschafft, in Gänze in die Pflichtpublizität der Unternehmen aufgenommen zu werden. Allerdings wurden einzelne Angaben über immaterielle Werte, insbesondere im Rahmen der Fortentwicklung der Lageberichterstattung, in die Pflichtpublizität integriert.¹⁵ Es bleibt abzuwarten, ob über den Richtlinienentwurf bzw. über die zu entwickelnden Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einer der bisherigen Ansätze für eine freiwillige Berichterstattung über immaterielle Werte in die Liga der Pflichtpublizität aufsteigt.

Ausblick

Es ist unstrittig, dass eine Berichterstattung über die wesentlichen immateriellen Werte zu einer Reduzierung der Informationsasymmetrie führen würde. Insofern ist zu begrüßen, dass eine solche Berichterstattung in die Pflichtpublizität integriert werden soll. Es ist aber fraglich, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung der geeignete »Ort« dafür ist und ob es der EU in dem engen Zeitrahmen zur Überarbeitung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelingen kann, die Anforderungen für ein solches Intellectual Capital Reporting zu erarbeiten. Die bisherigen Vorarbeiten werfen zumindest mehr Fragen auf, als dass sie konkrete Lösungen oder Hinweise für die Standardsetzungen und berichtspflichtigen Unternehmen geben. ←

¹⁰ Vgl. PTF-NFRS (2021), Final Report, S. 219

¹¹ Vgl. PTF-NFRS (2021), Final Report, S. 57 und 219

¹² Vgl. ausführlich zum Integrated Reporting m. w. N. Kajüter/Herkenhoff (2021), Integrated Reporting, in: Handbuch Unternehmensberichterstattung, hrsg. v. von Keitz/Wulf/Pelster, S. 147–172

¹³ Vgl. PTF-NFRS (2021), Final Report, S. 57, Tz. 197

¹⁴ Vgl. für einen Überblick m. w. N. Senger (2021), Determinanten und regulatorische Dimensionen der Berichterstattungsqualität immaterieller Werte, S. 113–123

¹⁵ Vgl. dazu Pelster/von Keitz/Wulf (2021), Value Reporting, in: Handbuch Unternehmensberichterstattung, hrsg. v. von Keitz/Wulf/Pelster, S. 198

Die Komplexität der Offenlegungsvorschriften der Taxonomie-Verordnung und der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Autoren: **Dr. Julia Menacher** und **Dr. Roman Sauer**

Einführung

Ein zentrales Ziel des sog. EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzen besteht darin, die Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeit zu erhöhen. Dies soll insbesondere mithilfe der Überarbeitung der CSR-Richtlinie und der Standardisierung der Berichterstattung erreicht werden. Darüber hinaus werden auch mit der Taxonomie-Verordnung neue, ebenfalls standardisierte Offenlegungspflichten für Anwender der CSR-Richtlinie eingeführt.

Zwar sind beide Initiativen grundsätzlich sehr begrüßenswert, doch bereits der Weg zum Ziel birgt diverse Herausforderungen:

- Es handelt sich um einen weitreichenden Vorstoß, bei dem viele Unternehmen auf keinen (großen) Erfahrungsschatz zurückgreifen können. Nicht nur werden deutlich mehr Unternehmen in den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fallen, auch bei der konkreten Ausgestaltung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung waren die Unternehmen bisher flexibel.
- Verschiedene Initiativen zur Erhöhung der Transparenz, darunter auch die Offenlegungsverordnung, werden trotz zahlreicher Schnittstellen parallel entwickelt, was häufig zu Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Kompatibilität und in einigen Fällen zu Inkonsistenzen führt.
- Der rechtliche Rahmen der verschiedenen Initiativen ist durch unterschiedliche beteiligte Parteien, Entwicklungszeiträume und Anwendungszeitpunkte gekennzeichnet.
- Den Initiativen liegt ein ambitionierter Zeitplan zugrunde, welcher mit kurzen Konsultations- und Umsetzungsfristen einhergeht und somit Praxis-tests sowie den Stakeholder-Austausch und die Entwicklung einheitlicher Praktiken erschwert.

Neben diesen Herausforderungen werden die konkreten Berichtsvorgaben des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung und die im Richtlinienentwurf vorgesehenen EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (voraussichtlich) mit weiterer Komplexität einhergehen, welche nachfolgend skizziert wird.

Taxonomie-Verordnung

Künftig werden Unternehmen der Realwirtschaft und des Finanzsektors entlang verschiedener Kennzahlen (wie z. B. CapEx, OpEx, Green Asset Ratio) über die Taxonomie-Konformität ihrer Tätigkeiten berichten müssen. Dabei müssen die Kennzahlen zum Teil sehr detailliert aufgeschlüsselt werden. Dies erfordert ein umfassendes und granulares technisches Screening, welches auf einer bei Anwendern zumindest in der Berichterstattung kaum verbreiteten Ebene, nämlich der Economic Activity nach sog. NACE-Codes, durchzuführen ist. Dabei sind die Anwender außerdem mit einer begrenzten Datenverfügbarkeit konfrontiert, insbesondere für Aktivitäten und Investitionen außerhalb der EU.

Neben diesen Herausforderungen sollen außerdem bereits ab dem Geschäftsjahr 2023 ein digitales Berichtsformat sowie eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit erforderlich sein.

Zuletzt erfordert der dynamische Charakter der Taxonomie-Verordnung schnelle und häufige Anpassungen bei Anwendern. Die Unsicherheit bezüglich zukünftiger Vorschriften erschwert zudem die Integration in die Strategie- und Zielformulierung.



Dr. Roman Sauer hat seit September 2015 die Position des Chief Accountant der Allianz Gruppe inne und berichtet an den CFO. Darüber hinaus ist er u. a. Mitglied des Verwaltungsrats des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), des Boards der European Financial Reporting and Advisory Group (EFRAG) sowie der Project Task Force, welche die technische Vorarbeit für Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung leistet.

Dr. Julia Menacher hat am Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der LMU München promoviert und ist seit Mai 2019 im Bereich Group Accounting & Reporting der Allianz Gruppe tätig. Darüber hinaus ist sie Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung, z. B. des GDV sowie des CFO Forum, und unterstützt Dr. Roman Sauer in der Project Task Force, welche die technische Vorarbeit für Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung leistet.

EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zukünftig soll die CSR-Richtlinie durch Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt werden, wofür eine eigens bei EFRAG eingerichtete Project Task Force bereits technische Vorarbeiten leistet. Während grundsätzlich eine sog. Enhancement of Content-Strategie empfohlen wurde, welche darauf abzielt, zunächst die wesentlichsten Inhalte abzudecken und diese dann schrittweise zu erweitern, wird dennoch bereits parallel an allen ESG-Bereichen gearbeitet. Der Vorschlag der Project Task Force für die ersten EU-Standards dürfte daher inhaltlich bereits sehr stark in die Breite gehen. Die Tatsache, dass die Anwender im Rahmen der neuen CSR-Richtlinie stets ihre gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigen und stärker zukunftsorientiert berichten müssen, sowie das vorgesehene digitale Berichtsformat steigern die Herausforderungen.

Um Synergien auszuschöpfen und auf bewährten Anwendungsleitlinien aufzubauen, wird zwar auch die Zusammenarbeit mit bereits etablierten Standardsetzern (wie z. B. GRI, IFRS Foundation) angestrebt, konkrete Details zur Ausgestaltung stehen jedoch noch aus. Zumindest die Vorschläge der Project Task Force für die ersten EU-Standards werden daher voraussichtlich nicht systematisch, sondern eher selektiv auf bestehenden Anwendungsleitlinien aufsetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die Frage, wie EFRAG, kurzfristig im Rahmen der Project Task Force, aber auch mittel- bis langfristig, mit der IFRS Foundation, welche voraussichtlich eine sog. Global Baseline für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln wird, zusammenarbeiten und die Kompatibilität der EU-Standards mit dieser Global Baseline sicherstellen wird. Falls weder globale Konvergenz noch Kompatibilität erreicht wird, könnten Anwendern ein paralleles Reporting nach verschiedenen Standards und Nutzern international nicht vergleichbare Informationen drohen.

Zuletzt wird auch in diesem Rahmen die bereits absehbare Dynamik der EU-Standards – analog zur Taxonomie-Verordnung – schnelle und häufige Anpassungen bei Anwendern erfordern.

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend werden also sowohl der übergreifende Entwicklungsansatz als auch die konkreten Vorschriften zumindest in den ersten Jahren der Umsetzung voraussichtlich mit einem hohen Maß an Komplexität für die Anwender einhergehen. Gleichzeitig sind beide Initiativen zu begrüßen und von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Ziele des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzen. Daher sollten sich die Bemühungen nun vor allem darauf konzentrieren, den weiteren Entwicklungs- und Umsetzungsprozess so konstruktiv wie möglich und zum Nutzen aller betroffenen und beteiligten Akteure zu begleiten.

Um eine zeitnahe Umsetzbarkeit zu gewährleisten und damit bereits kurzfristig erhöhte Transparenz zu erreichen, ohne die Anwender jedoch unkontrollierbaren Umsetzungsrisiken auszusetzen, sollte zu Beginn das Prinzip des Best Effort verfolgt werden. So kann kurzfristigen Hürden bei der Umsetzung Rechnung getragen werden, ohne aufgrund dieser auf Berichterstattung zu verzichten. Darüber hinaus sollten neben dem vorgesehenen schrittweisen Vorgehen sowohl für die Taxonomie-Verordnung als auch für die EU-Standards pragmatische und proportionale Lösungen entwickelt werden. Der von der EU-Kommission vorgegebene zeitliche Druck darf nicht zulasten der Qualität der Vorschriften oder der globalen Konvergenz fallen oder zu einer stark reduzierten Qualität der Berichtsinhalte führen, welche durch die fehlende Vorlaufzeit für die berichterstattenden Unternehmen entstehen könnte. Zuletzt befinden sich beide Initiativen noch in der (Weiter-)Entwicklung, sodass viele wichtige Entscheidungen und Arbeitspakete, wie z. B. eine potenzielle Social Taxonomy und die damit verbundenen Berichtsanforderungen sowie die konkreten EU-Standards, noch ausstehen. In diesem Zusammenhang können Anwender durch aktive Mitwirkung wertvolle Erkenntnisse aus der Praxis beisteuern und so dazu beitragen, die Komplexität der Berichterstattung in Grenzen zu halten und gleichzeitig deren Informationswert für die Nutzer zu erhöhen. ←

Marco Götze betreut beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) die Taxonomie-Projekte.



Berichtspflichten über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung

Autor: **Marco Götze**

DRSC-Anwenderforen – Dialog zu Anwendung und Umsetzung

Die EU-Taxonomie-VO verpflichtet Unternehmen im Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU), Angaben über den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Unternehmenstätigkeiten bzw. ihrer Finanzprodukte in die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung aufzunehmen. Die EU-Taxonomie-VO sowie die zugehörigen delegierten Verordnungen regeln, welche Tätigkeiten ökologisch nachhaltig und welche Angaben diesbezüglich zu machen sind. Erste delegierte Verordnungen werden noch im Jahr 2021 im Amtsblatt der EU erscheinen und sind für die Berichterstattung über das Jahr 2021 zu berücksichtigen.

Das DRSC ist auf diesem Gebiet sehr aktiv und veröffentlichte im Juli dieses Jahres eine Kurzübersicht¹ über die Berichtsanforderungen der EU-Taxonomie-VO für Nichtfinanzunternehmen. Außerdem führt das DRSC seit April dieses Jahres exklusiv für DRSC-Mitgliedsunternehmen regelmäßige Anwenderforen zur EU-Taxonomie-VO durch, die eine hohe Resonanz erfahren. Dabei stehen – wie auch bei den bereits bestehenden Foren zu anderen Themen der Unternehmensberichterstattung – der Erfahrungs- und Meinungsaustausch sowie die Identifikation von Anwendungs- bzw. Auslegungsproblemen im Fokus. Zusätzlicher Aspekt der Foren zur EU-Taxonomie-VO: Die besprochenen Themen und Lösungsansätze werden vom DRSC in anonymisierter Form als fachliche Eingaben in Richtung der Europäischen Kommission und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen kanalisiert, um für die Anwender Sicherheit in der Auslegung unklarer Vorgaben herbeizuführen. Die Plattform berät die Europäische Kommission bei der Überarbeitung und der Erweiterung der EU-Taxonomie-VO und hat zudem die Aufgabe, Anwendungsfragen zu behandeln.

Das erste Anwenderforum² fand im April dieses Jahres statt. Je ein DRSC-Mitgliedsunternehmen aus dem Chemie- und dem Energiesektor berichtete über seine Umsetzungsprojekte, und das DRSC stellte die Ergebnisse einer Kurzbefragung³ zum Umsetzungsstand unter den DAX30-Unternehmen vor. Flankierend zum Start der Anwenderforen zur Taxonomie-VO veranstaltete das DRSC im Mai eine öffentliche Podiumsdiskussion⁴. Unter anderem gewährten Dr. Nicolas Peter (Mitglied des Vorstands der BMW AG und Vorsitzender des DRSC-Verwaltungsrats) und Christian Heller (CEO der Value Balancing Alliance und Mitglied der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen) vertiefte Einblicke in die Umsetzung der EU-Taxonomie-VO.

Beim zweiten Anwenderforum⁵ im Mai wurden die aus der EU-Taxonomie-VO resultierenden Herausforderungen aus der Perspektive eines Versicherungsunternehmens betrachtet. Relevante Fragestellungen aus Sicht eines Automobilherstellers waren Gegenstand des dritten Anwenderforums⁶ im Juli 2021. Zudem hatten die Teilnehmer vorab verschiedene Detailfragen und Lösungsansätze zu spezifischen Themen eingereicht, die im Forum gemeinsam besprochen wurden.

Das dritte Anwenderforum fand am 6.9.2021 statt und beinhaltete die fortgesetzte Befassung mit diesen Detailfragen sowie Themenschwerpunkte aus Sicht des Zulieferersektors. Die Einreichung der ersten Anfrage durch das DRSC an die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen ist für Ende September vorgesehen. – Die Anwenderforen des DRSC werden weitergeführt. ←

¹ Kurzübersicht: <https://www.drsc.de/news/drsc-briefing-paper-berichtspflichten-ueber-oekologisch-nachhaltige-wirtschaftstaetigkeiten-eu-tax-vo/>

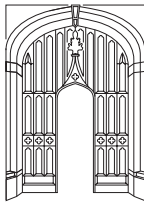
² Erstes Anwenderforum: <https://www.drsc.de/news/erstes-drsc-anwenderforum-zur-eu-tax-vo/>

³ Kurzbefragung zum Umsetzungsstand: <https://www.drsc.de/news/drsc-kurzumfrage-eu-taxonomie-vo/>

⁴ Podiumsdiskussion zum Start der Anwenderforen: <https://www.drsc.de/news/oeffentliche-drsc-veranstaltung-taxonomie/>

⁵ Zweites Anwenderforum: <https://www.drsc.de/news/2-drsc-anwenderforum-zur-eu-taxonomie-vo/>

⁶ Drittes Anwenderforum: <https://www.drsc.de/news/eu-taxonomie-3-drsc-anwenderforum/>



Audit Committee Institute e.V.

FIRST HAND INFORMATION FÜR AUFSICHTSRÄTE UND FÜHRUNGSKRÄFTE

Das Audit Committee Institute (ACI) versteht sich als freies Forum und Partner für Aufsichtsräte und Führungskräfte. Ziel ist es, die Meinungsbildung zur Corporate Governance zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis zu unterstützen.



Mit seinen Publikationen und Veranstaltungen möchte das ACI über aktuelle Entwicklungen in der Governance von Unternehmen informieren, aber auch eine Sensibilisierung für wirtschaftspolitische und gesellschaftspolitische Themen im Kapitalmarktumfeld schaffen. Vertreter aus Praxis, Wissenschaft und Politik erhalten im ACI eine Plattform, um die aktuellen Themen zu platzieren und zu diskutieren.

Das Angebot

Aufsichtsräten, Beiräten und Geschäftsleitern bieten wir ein kostenloses Abonnement unserer Publikationen und persönliche Einladungen zu unseren Veranstaltungen an.



Weiteren Interessierten stehen die Publikationen zum Download auf unserer Website zur Verfügung.

Die Teilnahme an unseren regelmäßigen Webcasts ist Interessierten kostenfrei möglich. Aktuelle Termine zu unseren Webcasts finden Sie unter

www.audit-committee-institute.de/webcast

E-MAIL aci@kpmg.de TELEFON +49 69 9587-3040  **@aci_de**
www.audit-committee-institute.de

Gefördert durch



FORM UND VERÖFFENTLICHUNG DER BERICHTERSTATTUNG

Aktuell kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder als nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufgenommen oder als gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts öffentlich zugänglich gemacht werden. In der deutschen Umsetzung der Richtlinienvorgaben ergeben sich nach h. M. fünf unterschiedliche Optionen, die nichtfinanzielle Erklärung zu verorten.

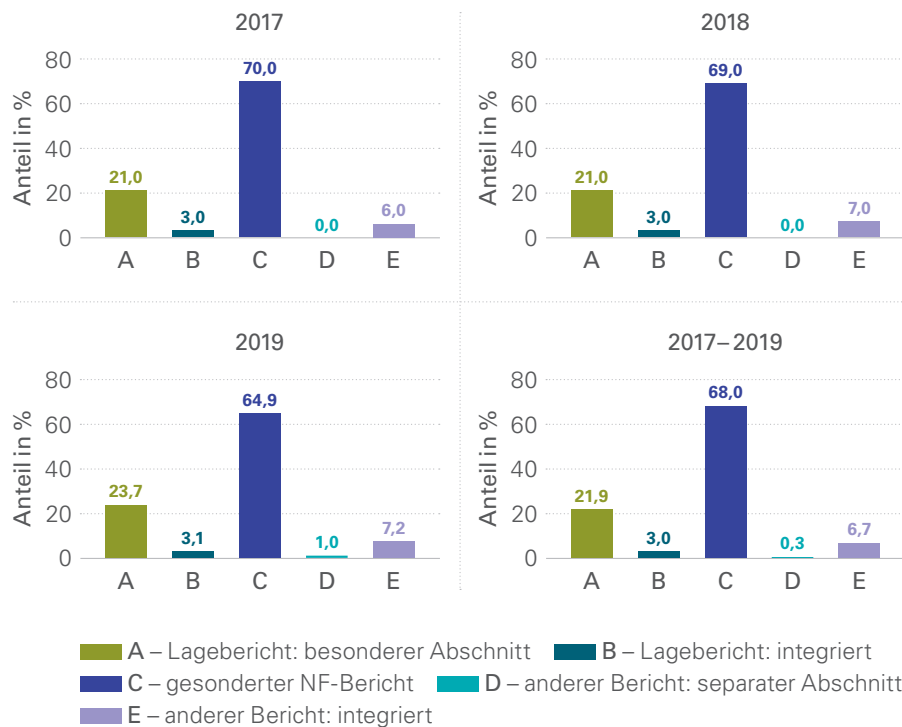
Der CSRD-Entwurf schränkt diese Vielzahl an Optionen ein. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig ausschließlich im Lagebericht erfolgen. Nicht reguliert wird die konkrete Einbindung der Nachhaltigkeitsinformationen, d. h., die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann entweder als eigener Abschnitt in den Lagebericht aufgenommen oder vollumfänglich in diesen integriert werden.



In Bezug auf die gegenwärtig praktizierte Verortung stellt die DRSC-Studie fest, dass die untersuchten Unternehmen sämtliche der im Gesetz aufgeführten Verortungs-, Format- und Veröffentlichungsvarianten nutzen. Die Mehrzahl der Unternehmen veröffentlicht die nichtfinanzielle Erklärung außerhalb des Lageberichts. Der gesonderte nichtfinanzielle Bericht ist das am häufigsten gewählte Format.

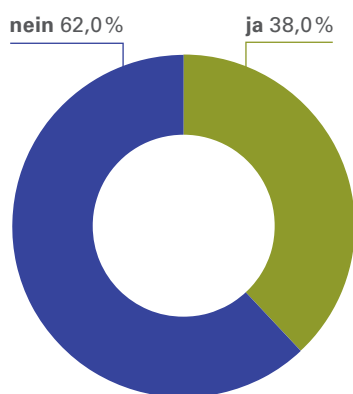
Vgl. DRSC-Studie, S. 14–18, Abb. 2 und 3

Welche Verortungsformen werden genutzt?

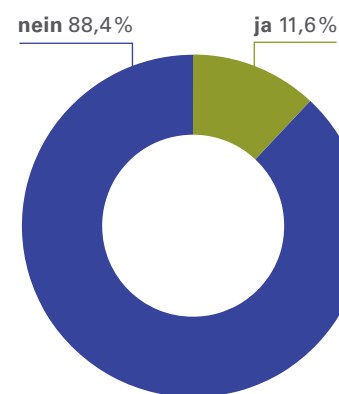


Erfolgte der Ausweis der nichtfinanziellen Erklärung innerhalb des Lageberichts?

Kapitalmarktorientierte Unternehmen
2017–2019



Versicherungsunternehmen
und Kreditinstitute 2017–2019



Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger ist Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Steuerrecht im Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Ulm. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im deutschen, europäischen und internationalen Unternehmens-, Bilanz- und Steuerrecht.



Integration in den Lagebericht und Digitalisierung – Verlorene Freiheiten und neue Optionen

Autor: **Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger**

Der Vorschlag der Kommission greift lange erhobene, aber auch umstrittene Forderungen nach Standardisierung und Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Sie soll zwingend Bestandteil des Lageberichts werden. Das Wahlrecht zur alternativen Veröffentlichung eines gesonderten Berichts entfällt. Damit verbunden wird die Pflicht zur Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Bedeutung dieser technisch anmutenden Reformvorschläge reicht weit über erhöhte Anforderungen an die Prozessorganisation und Dateiformate hinaus. Ergänzende unternehmensindividuelle Taxonomien und »Taxonomiepolitik« werden zukünftig die Unternehmensberichterstattung um eine Facette reicher machen.

Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das geltende Recht erlaubt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fünf unterschiedliche Ausgestaltungswege. Nach dem in Art. 19a Abs. 1 RL 2013/34/EU idF. RL 2014/95/EU angelegten Grundsatz ist sie als nichtfinanzielle Erklärung (nFE) Bestandteil des Lageberichts. Aus der Umsetzung in § 289b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 HGB lässt sich folgern, dass die nFE dort einen eigenständigen in sich geschlossenen Abschnitt bilden oder vollständig in diesen integriert werden kann, finanzielle und nichtfinanzielle Berichtselemente also nach dem Modell der integrierten Berichterstattung auch miteinander verschmolzen werden können. Im Einklang mit Art. 19a Abs. 4 der Richtlinie erlaubt § 289b Abs. 3 HGB aber auch eine alternative Berichterstattung außerhalb des Lageberichts. Dazu können ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht (nFB) erstellt oder die nichtfinanziellen Berichtselemente in einen Geschäftsbericht integriert werden. Auch dafür sind zwei Varianten möglich, die Darstellung in einem eigenständigen Abschnitt oder die Verschmelzung mit anderen Berichtselementen. In der Praxis verwirklichen sich alle fünf Varianten. Dabei geht ein technischer Anreiz für den gesonderten Bericht von der Entzerrung des Berichtsprozesses aus. Ein eigenständiger nFB kann unabhängig vom Lagebericht und damit, kapazitätsschonend, zeitlich nachfolgend erstellt werden.



Konzentration im Lagebericht

Wird das Mitgliedstaatenwahlrecht in Art. 19a Abs. 4 der geltenden Richtlinie wie vorgeschlagen gestrichen, müsste der deutsche Gesetzgeber das in § 289b Abs. 3 HGB geregelte Unternehmenswahlrecht aufheben. Die Option eines eigenständigen nFB entfele. Das entspricht Forderungen, die zuletzt der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung erhoben hatte¹, denen aber etwa das DRSC² und auch die BStBK³ in ihren Empfehlungen und Stellungnahmen mit unterschiedlichen Argumenten widersprochen hatten. Für den einheitlichen Ort des Lageberichts spricht die zunehmende Entscheidungsrelevanz von Nachhaltigkeitsinformationen auf den Kapitalmärkten. Wo Investitionsentscheidungen von Nachhaltigkeitsindikatoren in gleicher Weise wie von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abhängig gemacht werden, sollte eine Konzentration in den bestehenden Berichtselementen vorgenommen und nicht eine unübersichtliche Vielfalt gepflegt werden. Einer Überlastung der berichtenden Unternehmen und Sorgen vor mangelnder Prüfbarkeit ist auf anderen Wegen als durch Berichtssegmentierung zu begegnen. Zum einen durch inhaltliche Beschränkungen auf das gebotene Maß und zum anderen durch notwendige Schritte der Prozessoptimierung. Gegen Aufblähung der Inhalte und überdehnte Prüfungsanforderungen, die das Risiko von Erwartungslücken bergen, hilft die Option eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts nicht. Mit Methoden der Prozessautomation und der automatisierten Dokumentenerstellung ist Kapazitätsorgen entgegenzuwirken.

Digitalisierung

Wie unterschiedlich die Vorstellungen über digitale Berichtsformate sind, hat sich zuletzt in der Umsetzung der ESEF-VO und der rechtspolitischen Diskussion um das Transparenzrichtlinie-Änderungsgesetz in Deutschland gezeigt. Für die Praxis scheint bereits eine Änderung des Einreichungsformats von .docx, .xlsx oder .pdf zu (l)XBRL eine Herausforderung zu bilden. Der im Kommissionsvorschlag vorgeschlagene Schritt ist aber viel größer. Es geht darum, eine Taxonomie, ein Metadatenschema und auch eine Ontologie zu entwickeln, mit denen sich die dargestellten Informationen strukturiert aufbereiten lassen. Einen Vorgeschmack auf die Bedeutung eines solchen

gesetzlich normierten Klassifizierungssystems liefert die EU-Taxonomie-Verordnung. Die Rückwirkungen auf die materiellen Berichtsinhalte sind erheblich. Weil die Informationsadressaten die Daten nach der Taxonomie automatisiert verarbeiten und ihre Entscheidungen auf dieser Basis auch treffen werden, wird der Einordnung und Quantifizierung von Nachhaltigkeitsinformationen im Klassifizierungsschema eine entscheidende Bedeutung zukommen. Die rechtspolitische Dimension der Taxonomie ist daher nicht zu unterschätzen. Vorarbeit soll im ersten Schritt, angreifbar legitimiert, ein eigenes Gremium bei der EFRAG leisten. Im zweiten Schritt werden Unternehmen gefordert sein. Sie müssen für ihre über die starren Schemata der Basistaxonomien hinausreichende Innovationskraft ergänzende unternehmensindividuelle Taxonomien entwickeln. Von deren Qualität kann ihre Wettbewerbsposition auf den Kapitalmärkten, aber auch die Beziehung zu Lieferanten, Kunden und anderen Stakeholdern abhängen.

Integrierte Berichterstattung

Der Kommissionsvorschlag steht einer integrierten Berichterstattung für finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Informationen nicht entgegen. Die mit einer Taxonomie wohl voranschreitende Quantifizierung von Nachhaltigkeitsindikatoren legt eine integrierte Berichterstattung sogar stärker nahe als bisher. Zudem ist die Vorstellung, Investoren würden sich nur für finanzielle Kennzahlen interessieren und Adressatengruppen des Jahresabschlusses ließen sich trennen, spätestens mit der Anerkennung notwendiger Klimaschutzziele überholt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage lässt sich nicht mehr unabhängig von den Wechselwirkungen zwischen Unternehmen, Umwelt und Gesellschaft beurteilen. Die Unternehmensberichterstattung muss dieser Entwicklung Rechnung tragen. Unternehmen, die im Wettbewerb auf dem Kapitalmarkt, auf dem Absatz- und auf den Beschaffungsmärkten einen Vorsprung haben wollen, werden ihre Innovationkraft auch bei der Berichterstattung zeigen müssen.

Fazit

Der Kommissionsvorschlag nimmt mit Standardisierungsvorgaben zur Konzentration der Berichterstattung im Lagebericht und zur Digitalisierung eine Entwicklung vorweg, die der Wettbewerb auf Kapital-, Absatz- und Beschaffungsmärkten wohl früher oder später selbst hervorgebracht hätte. Die Ausgestaltung und Umsetzung sollten Unternehmen gerade deshalb nicht reaktiv über sich ergehen lassen, sondern rechtspolitisch und unternehmensindividuell im besten eigenen Interesse gestalten. ◀

¹ Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung, Shifting the Trillions. Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation, 2021, These 7

² DRSC, CSR-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, 2021, S. 96 f.

³ BStBK, Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission »Corporate Sustainability Reporting Directive« v. 4.6.2021, S. 5

Der Lagebericht nach CSRD – ein maßgeblicher Schritt zum Integrated Reporting in der EU

Autor: **Prof. Dr. Axel Haller**

Der Begriff des »Integrated Reporting« steht für ein Unternehmensführungs- und -berichterstattungskonzept, das von einem ganzheitlichen, mehrdimensionalen Verständnis der Wertschaffung eines Unternehmens ausgeht. Dabei wird ein Unternehmen als eine Institution verstanden, deren Tätigkeit durch ständig ablaufende, verschiedene Arten von Ressourcen betreffende Input-/Output-Prozesse charakterisiert ist und dadurch eine wesentliche Wirkung auf diese Ressourcen und damit auf die gesamte Gesellschaft hat. Die Ressourcenarten werden in diesem Kontext häufig als Kapitalien bezeichnet und umfassen neben dem traditionell in der Unternehmensführung und -berichterstattung im Fokus stehenden Finanzkapital u. a. auch das Naturkapital, das Humankapital, das intellektuelle Kapital sowie materielles Kapital in Form von Infrastrukturgütern etc. Vor diesem Hintergrund besteht die Aufgabe der Unternehmensführung darin, bei strategischen und operativen Entscheidungen und daraus folgenden Maßnahmen die wesentlichen Inputs, Outputs und Outcomes abwägend so zu berücksichtigen und zu steuern, dass die Unternehmenstätigkeit Wert schafft, und zwar sowohl für die Kapitalgeber als auch für die Gesellschaft. Hierbei wird dann häufig von »Integrated Thinking« gesprochen. Die Berichterstattung hat – nach innen gerichtet – die Aufgabe, diesen Wertschaffungsprozess plan-, kontrollier- und steuerbar zu machen. Nach außen gerichtet, dient sie der Transparenz gegenüber den unternehmensexternen Stakeholdern hinsichtlich der von der Unternehmensleitung gesetzten Wertschaffungsziele, der daraus folgenden Maßnahmen sowie des Ausmaßes der Zielerreichung, was gemeinhin als Erfolg bezeichnet wird.

Institutionell wird dieses Unternehmensführungs- und Berichterstattungskonzept seit mehr als zehn Jahren vom International Integrated Reporting Council (IIRC) propagiert, der sich im Juni dieses Jahres mit dem US-amerikanischen Sustainability Accounting Standards

Board (SASB) zur Value Reporting Foundation zusammenschloss. Die Grundlagen des Konzepts finden sich in dem 2013 veröffentlichten und im Januar 2021 leicht überarbeiteten IR-Framework. Trotz des starken Engagements des IIRC gibt es weltweit immer noch relativ wenige Unternehmen, die sich in ihrer Berichterstattung explizit auf das IR-Framework beziehen. Gleichwohl ist ein deutlich zunehmender weltweiter Trend zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Unternehmensführung und -berichterstattung erkennbar¹. Hierzu trägt für europäische Unternehmen im Wesentlichen auch die CSR-Strategie der EU², der verkündete Green Deal³ sowie die daraus folgende, an Intensität zunehmende Regulierung bei, der sich Unternehmen als Teil der Gesellschaft gegenübersehen⁴.

Der Entwurf zu einer Corporate Sustainability Reporting-Richtlinie ist ein weiterer, wesentlicher Schritt zur Erreichung der Integration des Ziels einer gesamtgesellschaftlichen nachhaltigen Entwicklung in das Unternehmensmanagement, was logischerweise auch eine entsprechende Berichterstattung hierüber impliziert. Obgleich die EU im Zusammenhang mit dem Richtlinien-Entwurf des IIRC bzw. dessen Framework nur am Rande erwähnt⁵, so enthält dieser noch stärkere Anhaltspunkte für das regulatorische Ziel der EU, Nachhaltigkeitsaspekte in die Unternehmensführung und -berichterstattung zu integrieren, als die Vorgängerrichtlinie⁶ und die diesbezüglich verabschiedeten Leitlinien⁷. Hierzu gehören insbesondere:

1 Siehe statt aller: KPMG, Nachhaltigkeitsberichterstattungsstudie 2020

2 Vgl. COM(2011) 681 final

3 Vgl. COM(2019) 640 final

4 Vgl. CSRD, Erwägungsgrund 6

5 Vgl. CSRD, S. 4 und Erwägungsgrund 37

6 CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU)

7 EU C(2017) 4234 final und C(2019) 4490 final



- Durch die verpflichtende Aufnahme in den Lagebericht und die geforderte (digitale) Offenlegung der Nachhaltigkeitsinformationen werden diese auf die gleiche Bedeutungsstufe für die Unternehmenslage gestellt wie die Finanzinformationen⁸.
- Die zu berichtenden Aspekte müssen entweder hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Geschäftsmodell des Unternehmens (sog. Outside-In-Perspektive) oder bezüglich der Bedeutung für die Stakeholder/Gesellschaft (sog. Inside-Out-Perspektive) wesentlich sein (sog. doppelte Wesentlichkeit), wodurch ein mehrdimensionales Verständnis die EU in Bezug auf die Wertschaffung eines Unternehmens zum Ausdruck kommt⁹.
- Analog zum IR-Framework sollen die in den Lagebericht aufzunehmenden Informationen sowohl für die Investoren als auch für andere Stakeholder Nutzen stiften¹⁰.
- Das Unternehmensmanagement muss im Lagebericht klar Stellung beziehen, inwieweit es (im Sinne eines Integrated Thinking) Nachhaltigkeitsimplikationen (nach innen und nach außen) in der Strategie, dem Geschäftsmodell und in den Unternehmensprozessen berücksichtigt, welche Risikoeinschätzungen sich hieraus ergeben und welche Indikatoren zur diesbezüglichen Messung verwandt werden und wie diese mit anderen Angaben im Lagebericht bzw. im Jahresabschluss in Verbindung stehen¹¹.
- Darüber hinaus müssen (entsprechend dem IR-Framework) Informationen über immaterielle Werte, wie z. B. intellektuelles Kapital, Humankapital, soziales Kapital und Beziehungskapital, im Lagebericht gegeben werden¹².
- Als Bestandteil des Lageberichts sind die Nachhaltigkeitsinformationen durch den Abschlussprüfer (oder einen anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen) zu prüfen (zunächst im Rahmen einer begrenzten Prüfungssicherheit (Limited Assurance), später dann auf Basis eines Prüfungsniveaus mit hinreichender Sicherheit (Reasonable Assurance Level)), was ebenfalls die Bedeutung dieser Informationen für die Darstellung der »Lage des Unternehmens« zum Ausdruck bringt¹³.
- Die EU-Kommission formuliert sogar explizit, dass die von der EFRAG zu entwickelnden Nachhaltigkeitsstandards einen »... more integrated view ...« zum Ausdruck bringen sollen¹⁴ und dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer den Vorteil habe, »... die Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen und deren Kohärenz zu gewährleisten, was für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von besonderer Bedeutung« sei¹⁵.

Diese zentralen Charakteristika des Entwurfs der CSRD machen deutlich, dass das verfolgte Berichterstattungskonzept vom Geist des Integrated Reporting beseelt ist. Somit dürfte deren Verabschiedung helfen, dieses Konzept in Europa weiterzuverbreiten, was der Nützlichkeit der gewährten Lageberichts-Informationen sicherlich förderlich sein dürfte. Gleichwohl wäre diesbezüglich eine stärkere regulatorische Einforderung, noch intensiver die Konnektivitäten zwischen verschiedenen Aspekten bzw. Kapitalarten deutlich zu machen, hilfreich. Auch würde der Integrationsgedanke noch stärker zum Ausdruck kommen, wenn der Nachhaltigkeitsbericht nur noch eine Synopse wäre und die entsprechenden Informationen eingebettet in ihren thematischen Kontext, sachlogisch zugeordnet, innerhalb des Lageberichts verteilt gewährt werden würden, wozu allerdings der Entwurf der CSRD nicht explizit motiviert.

Abschließend lässt sich feststellen, dass das Konzept des Integrated Reporting durch die CSRD in der europäischen Unternehmenspraxis voraussichtlich signifikant an Bedeutung gewinnen wird, was einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Wandel von einem »Nachhaltigkeitsmanagement« zu einem »nachhaltigen Management« in europäischen Unternehmen leisten dürfte¹⁶.

⁸ Vgl. CSRD, Erwägungsgründe 50 ff.

⁹ Vgl. CSRD, Erwägungsgründe 25 u. 32

¹⁰ Vgl. CSRD, S. 3

¹¹ Vgl. CSRD, Art. 19a Abs. 2–3

¹² Vgl. CSRD, Art. 19a Abs. 2

¹³ Vgl. CSRD, Erwägungsgründe 53 ff.

¹⁴ Vgl. CSRD, Erwägungsgrund 25

¹⁵ Vgl. CSRD, Erwägungsgrund 54

¹⁶ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments 2020/2137(INI)

Richard Bössen ist XBRL-Experte und bei der AMANA consulting GmbH verantwortlicher Manager für die XBRL-Produkte, welche EU-weit von hunderten Unternehmen sowie auch Aufsichtsbehörden eingesetzt werden. Im Rahmen eines Secondments arbeitet Herr Bössen für die EFRAG mit an der Umsetzung des neuen europäischen CSR-Standards. International ist Herr Bössen aktiv in verschiedenen Arbeitsgruppen zum Thema XBRL und ist auch Vorstandsmitglied des XBRL CH.



Sechs Erfolgsfaktoren für eine gelungene Digitalisierung

Autor: **Richard Bössen**

Nachhaltigkeitsberichte im XBRL-Format

Basierend auf dem CSRD-Entwurf der EU hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) den Arbeitsauftrag erhalten, einen Nachhaltigkeitsberichtsstandard zu entwickeln und digital abzubilden. Dies wird mittels der eXtensible Business Reporting Language (XBRL), analog zum European Single Electronic Format (ESEF) verwirklicht. Dazu wird eine XBRL-Taxonomie entwickelt, welche den Standard über Datenpunkte (Data Points) abbildet.

Der folgende Artikel zeigt wichtige Aspekte und »ESEF Lessons Learned« auf, die für eine erfolgreiche Umsetzung dieser digitalen Berichtspflicht essenziell sind.

Ziele und Erfolgsfaktoren der Digitalisierung

Damit digitale Nachhaltigkeitsberichte und deren Datenpunkte von Mehrwert für die Empfänger dieser Berichte sind, müssen folgende Ziele umgesetzt werden:

1. Die Berichte müssen digital, also **maschinenlesbar** sein, um eine automatisierte Auswertung zu ermöglichen. Gleichzeitig darf es keine Informationsasymmetrie zur **menschenlesbaren Darstellung** der Berichte geben.
2. Die semantische Bedeutung der Datenpunkte muss eindeutig definiert sein. Darüber hinaus müssen die einzelnen Datenpunkte möglichst **genau, feingranular und interpretationsarm** sein, um eine **Vergleichbarkeit** zu gewährleisten.
3. Um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten, müssen **fachliche und technische Validierungsregeln** in der Taxonomie hinterlegt werden.
4. Sogenannte **Narrative Disclosures**, also textuelle Erläuterungen, müssen mittels **Datenpunkten oder Attributen angereichert werden**, um eine bessere Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.
5. Die XBRL-Taxonomie sowie begleitende technische Umsetzungshinweise (sog. Filing Rules) müssen mit der ESEF-Taxonomie und dem ESEF Reporting Manual **harmonisiert** werden, damit die Integration in einen **gemeinsamen Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht** möglich ist.
6. Die digitalen Nachhaltigkeitsberichte müssen ohne **Verzögerung zentral** veröffentlicht werden und einem aktuellen Stand entsprechen.

1. Menschen- und Maschinenlesbarkeit

Viele schon heute von großen Unternehmen erstellte Nachhaltigkeitsberichte stehen ausschließlich als Webseite, PDF- oder Papierversion zur Verfügung. Natürlich soll der Mensch als allgemeiner Adressat weiterhin die Möglichkeit haben, diese Berichte lesen zu können. Gleichzeitig ist es aber zwingend erforderlich, dass die Daten in maschinenlesbarer Form für Analysten, Ratingsysteme, Investoren, Investmentfonds, Aufsichtsbehörden und andere Interessierte zur Verfügung stehen.

Das Inline XBRL-Format (iXBRL), welches ebenfalls für ESEF Anwendung findet, bietet die Möglichkeit, beide Berichtsarten gleichzeitig abzubilden: Die menschenlesbare Darstellung kann mittels digitaler Endgeräte betrachtet werden (durch XHTML, wie eine Webseite) und ist bei vielen ESEF-Berichten augenscheinlich kaum vom PDF zu unterscheiden. Das sog. Tagging, also die Etikettierung von einzelnen Datenpunkten, kann von entsprechenden Softwaretools extrahiert werden.

2. Vergleichbarkeit durch granulare und interpretationsarme Standards und Datenpunkte

Damit die in Nachhaltigkeitsberichten relevanten Datenpunkte automatisiert vergleichbar werden, ist es unbedingt erforderlich, dass die Daten möglichst strukturiert, feingranular und mit einer genauen fachlichen Definition versehen werden. So wäre es für den Konsumenten der Berichte fatal, wenn bspw. die Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) durch jedes Unternehmen anders berechnet oder berichtet werden. Eine Aggregation von Datenpunkten kann auf Wunsch immer durch das konsumierende System vorgenommen werden. Sind hingegen nur »Summen« oder allgemeine Erklärungen durch den Standard vorgesehen, so ist eine automatisierte Auswertung nicht mehr möglich.

3. Validierungsregeln für eine hohe Datenqualität

XBRL-Taxonomien können mit zahlreichen komplexen fachlichen Validierungsregeln ausgestattet werden, wie die Solvency II-Taxonomie (Versicherungen) und die FINREP/COREP-Taxonomie (Banken) eindrucksvoll beweisen. Übertragen auf Nachhaltigkeitsberichte könnten solche Regeln mathematische Abhängigkeiten von Datenpunkten abbilden wie z. B. $\{Total\ GHG\ Emissions\} = \{Scope\ 1\ GHG\ Emissions\} + \{Scope\ 2\ GHG\ Emissions\}$. Auch Konsistenzprüfungen sind möglich, die sicherstellen, dass sich aus gemeldeten

Datenpunkten andere Berichtspflichten ergeben, wie die folgende Regel exemplarisch illustrieren soll: *if {EntitySector} = »Fishing« then {Number of Fish Caught} <> empty.*

4. Vergleichbarkeit von narrativen Erläuterungen

Die sog. Narrative Disclosures, also textuelle Erläuterungen, stellen einen wichtigen Teil der heutigen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte dar. Die oft viele Seiten langen Erläuterungen mit Tabellen, Bildern und Diagrammen werden im XBRL-Format als Textblock-Tags als *Ganzes* digital etikettiert. Die Texte der Unternehmen sind nicht ohne Weiteres vergleichbar und für automatische Analysen nahezu nutzlos. Textblock-Tags müssen vermieden oder zumindest durch numerische Datenpunkte oder die Hervorhebung von einzelnen Signal-Wörtern oder Attribute ergänzt werden. So könnten Erläuterungen zu internen Policies mit entsprechenden Tags versehen werden, welche deren Existenz automatisch prüfbar machen.

5. Harmonisierte XBRL-Taxonomien und Regeln für integrierte Berichte

Der CSRD-Entwurf sieht eine Integration der digitalen Nachhaltigkeitsberichte in das ESEF-Format vor. Das ist aus Sicht der Berichterstellenden sinnvoll: Viele von ESEF betroffenen Unternehmen haben bereits XBRL Tagging-Software erworben und im Einsatz, sodass die Kosten für die Berichterstattung gesenkt werden. Viele zertifizierte XBRL Report Creation-Softwaretools können beliebige XBRL-Taxonomien verwenden, sodass ein gemeinsamer digitaler Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht in der Praxis lediglich in einem zusätzlichen Tagging-Aufwand resultieren wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die Architektur der Taxonomie sowie die Regeln zur Erstellung (ESEF Reporting Manual) harmonisiert sind. Das betrifft z. B. Themen wie die Taxonomie-Erweiterungen für unternehmensindividuelle Angaben oder deren fachliche Zuordnung zu Datenpunkten der Basistaxonomie (sog. Anchoring).

6. Zentrale und sofortige Bereitstellung der Berichte

Kein noch so guter und digitaler Bericht ist in irgendeiner Form hilfreich, wenn er nicht verfügbar ist. Es ist zwingend erforderlich, dass die digitalen Nachhaltigkeitsberichte ohne Verzögerung zentral eingereicht und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Die Praxis des Bundesanzeigers, die ESEF-Berichte nach Einreichung erst mit mehrmonatiger Verzögerung öffentlich zur Verfügung zu stellen, muss sich ändern. Der European Single Access Point (ESAP) stellt ein zentrales Europäisches Register dar, welches in Zukunft für die digitalen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte verwendet werden kann. Leider steht der ESAP noch nicht zur Verfügung, eine Umsetzung ist aber in den kommenden Jahren vorgesehen.

Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, ESEF nicht als Aufstellungs-, sondern nur als Offenlegungsformat im Gesetz zu verankern, ist in dieser Hinsicht nicht hilfreich und sollte diskutiert werden. ←

VERLÄSSLICHKEIT DER BERICHTERSTATTUNG

Gegenwärtig ist keine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung vorgesehen. Es ist lediglich zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung vorgelegt wurde.

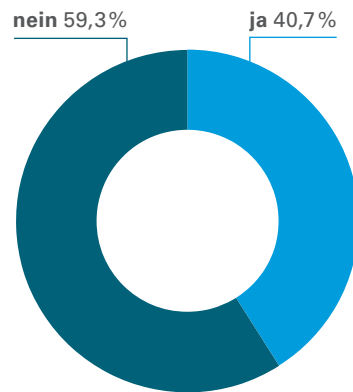
Mit Blick auf die zukünftige Vorgabe eines höheren Prüfungsniveaus schlägt die Kommission im CSRD-Entwurf ein gestuftes Vorgehen vor. Zunächst soll ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit abgegeben werden. Die Einführung einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit ist an die Übernahme internationaler Prüfungsstandards in der EU gekoppelt.



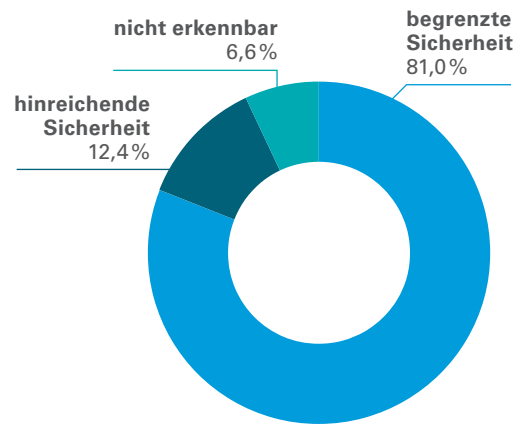
Ausweislich der DRSC-Studie wurden knapp 60 Prozent der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen keiner inhaltlichen Prüfung durch Externe unterzogen. Wenn extern geprüft wurde, erfolgte die Prüfung weit überwiegend mit begrenzter Sicherheit (»limited assurance«). Die Prüfungen wurden überwiegend vom Abschlussprüfer der Unternehmen (87,6 Prozent) vorgenommen, wobei die »Big Four«-Gesellschaften mit 88,4 Prozent den größten Anteil hatten.

Vgl. DRSC-Studie, S. 79–83, Abb. 46–49 und Tab. 21

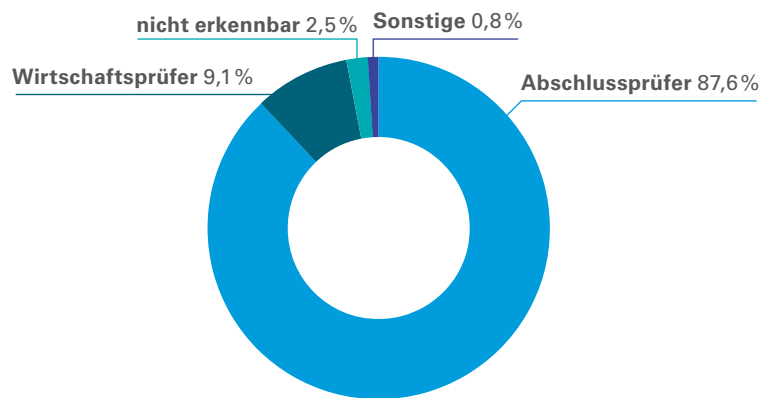
Wurde die nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich geprüft?
2017–2019



Welche Prüfungssicherheit (»level of assurance«) wurde angelegt?
2017–2019



Von wem wurde geprüft?
2017–2019



Keine halben Sachen

Autor: **Christian Sailer**

Warum Sustainability zur Abschlussprüfung gehört

Die Berichterstattung eines Unternehmens hat den Zweck, den Berichtsnutzern, also allen Stakeholdergruppen, entscheidungsrelevante Informationen zu vermitteln. In anderen Worten: Ein Unternehmen sollte so über wirtschaftliche Lage, Geschäftsmodell, Strategie und Zukunftsaussichten berichten, dass Investoren fundierte Kauf- oder Verkaufsentscheidungen treffen, Banken, Lieferanten und Kunden den Umfang ihrer Geschäftsbeziehungen festlegen und Mitarbeiter ihren »cultural fit« bestimmen können. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Informationen verlässlich sind. Und zwar so verlässlich, dass die Berichtsinhalte die Realität widerspiegeln und die Story des Unternehmens richtig dargestellt ist. Bis vor wenigen Jahren wurde diese Geschichte fast ausschließlich über die finanzielle Berichterstattung erzählt. Dass die Erfolgsgeschichte eines Unternehmens zunehmend jedoch nicht nur von finanziellen, sondern auch von nichtfinanziellen Faktoren wie bspw. dem Grad an einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung abhängt, ist spätestens mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz 2017 auch in der deutschen Berichterstattung angekommen. Seitdem sind hierzulande große Unternehmen, die im besonderen Interesse der Öffentlichkeit stehen, dazu verpflichtet, auch über Chancen und Risiken zu sprechen, die dem Zahlenwerk meist vorgelagert sind, aber einen nicht zu unterschätzenden Teil der Wertschöpfung und damit der »Story« ausmachen.

Aussagekraft und Vergleichbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattung

Den Fokus auch auf nachhaltigkeitsbezogene Fakten zu legen ist nicht nur gut und richtig, sondern tatsächlich aus Sicht der Stakeholder nicht mehr aus der Berichterstattung wegzudenken. Allerdings ist die Aussagekraft dieser nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsteile, ganz im Gegensatz zu den finanziellen Informationen in der Berichterstattung, noch sehr eingeschränkt. Denn eine Prüfungspflicht durch eine unabhängige Stelle existiert bislang nicht. Manche Aufsichtsräte beauftragen bereits jetzt eine freiwillige Prüfung mit »reasonable assurance«, also ähnlich umfassend und tiefgehend wie eine Abschlussprüfung, anderen reicht eine Prüfung mit »limited assurance«, die dann nur begrenzte Sicherheit gibt. Einige lassen ihre nichtfinanziellen Informationen überhaupt nicht prüfen. Von echter Vergleichbarkeit – vor allem hinsichtlich der Verlässlichkeit der Aussagen – kann also keine Rede sein.

Mit dem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) werden diese Anforderungen nun deutlich verschärft. So sieht der Entwurf vor, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in Zukunft nicht nur verpflichtend von einem externen Dritten geprüft werden sollen, sondern auf lange Sicht aller Wahrscheinlichkeit nach auch mit demselben Grad an Verlässlichkeit wie die finanziellen Berichtsinhalte einer Jahresabschlussprüfung. Zwar ist mit Inkrafttreten der Richtlinie zunächst die Anforderung einer Prüfungspflicht mit nur begrenzter Sicherheit vorgesehen, spätestens nach drei Jahren soll jedoch überprüft werden, ob auf eine verpflichtende Prüfung mit hinreichender Sicherheit übergegangen werden kann. Damit zeigt die Europäische Kommission, dass sie es ernst meint mit dem »Green Deal«. Denn so wird den ESG-Themen genau derselbe Stellenwert zugesprochen wie den traditionellen Finanzdaten. Ein wahrer Meilenstein auf dem Weg zu einer integrierten Berichterstattung.



Mögliche Aufteilung der Lageberichtsprüfung

Mit Einführung der Prüfungspflicht erscheint es somit logisch, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsteile vom Abschlussprüfer in einem integrierten Ansatz gemeinsam mit den finanziellen Informationen geprüft werden. Im CSRD-Entwurf ist dies allerdings nicht explizit vorgesehen. So sollen auch Drittanbieter die nichtfinanziellen Informationen, die sich zukünftig innerhalb des Lageberichts in einzelnen Kapiteln oder gar einzelnen Sätzen befinden, parallel zur Abschlussprüfung in einem separaten Auftrag prüfen dürfen. Dies ist aber aus zwei Gründen nur wenig sinnvoll. Zum einen, weil die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eng mit dem Geschäftsmodell und der Wertschöpfungs-story verknüpft sind und deren Beurteilung ein tiefes Verständnis der Prozesse, Governance-Strukturen und Zusammenhänge mit den finanziellen KPIs erfordert, welches der Abschlussprüfer zweifelsohne besitzt. Und zum anderen, weil eine Aufspaltung von Prüfungszuständigkeiten vor allem für die Berichtsadressaten die Komplexität erhöhen würde. Neben einem Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und großen Teilen des Lageberichts würde dann eine zweite Aussage zu nur einzelnen Sätzen bezüglich der Nachhaltigkeitsthemen im Lagebericht existieren. Auch für Aufsichtsräte in den Unternehmen und für die Aufsichtsbehörden würde eine Aufteilung der Lageberichtsprüfung in einen finanziellen Teil (der vom Abschlussprüfer geprüft wird) und einen nichtfinanziellen Teil (der von einem Drittanbieter geprüft wird) zu einer organisatorischen Aufblähung ihrer Tätigkeit führen. Die Abstimmungsschleifen würden sich damit verkomplizieren, denn die unterschiedlichen Prüfungsdokumentationen der unterschiedlichen Prüfungsinstanzen müssten ja zunächst zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden.

Prüfungstiefe und Verlässlichkeit entscheidungsrelevanter Informationen

Auch was die Prüfungstiefe betrifft, ist der CSRD-Entwurf (noch) nicht ganz konsequent. Durch die vorerst vorgesehene Einführung einer Prüfungspflicht mit nur »limited assurance« wird auch in den kommenden Jahren ein Verlässlichkeits-Gap zwischen der Aussagekraft der finanziellen Berichtsteile und der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsteile bestehen. Denn bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit wird im Gegensatz zu einer Prüfung mit »reasonable assurance« nur ein sog. Negativurteil abgegeben. Das dahintersteckende Prüfungsniveau liegt deutlich unter dem einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit und setzt sich hauptsächlich aus analytischen Prüfungshandlungen, Befragungen und Einschätzungen zusammen. Bei Prüfungsurteilen mit hinreichender Sicherheit umfassen die Prüfungshandlungen zusätzlich die Beurteilung der Ausgestaltung und Wirksamkeit der dahinterliegenden Prozesse und deren Kontrollen sowie die Beurteilung von internen und externen Nachweisen im Rahmen von tiefgehenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Einschlägiger Prüfungsstandard für die Prüfung von nichtfinanziellen Informationen ist der sog. ISAE 3000, ein international anerkannter Standard, der sich über die Jahre bewährt hat, die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit hinreichender, aber auch mit begrenzter Sicherheit erlaubt und laufend um Begleitmaterial ergänzt wird, das explizit auch auf Sustainability-Aspekte eingeht. Mit dem IDW PS 350 n. F. zur Prüfung des Lageberichts verfügt der deutsche Berufsstand zusätzlich bereits über einen Prüfungsstandard, der ebenfalls auf die inhaltliche Prüfung nichtfinanzieller Informationen zugeschnitten ist.

Die Überlegung, zunächst »nur« eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit einzuführen, ist allerdings nachvollziehbar: Aufgrund der Komplexität des Themengebiets ist eine Übergangsphase, in der sich Unternehmen wie Prüfungsinstanzen auf die Anforderungen einstellen können, unabdingbar. Und diese Übergangszeit sollten wir alle sinnvoll nutzen: Aufsichtsrat und Vorstand in den Unternehmen mit der Implementierung eines wirksamen Nachhaltigkeits-IKS, Abschlussprüfer mit der engeren inhaltlichen Verzahnung von klassischer Abschlussprüfung mit der Prüfung von nichtfinanziellen Informationen, der Berufsstand mit der Einbettung der Nachhaltigkeitsthemen in das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und Aufsichtsbehörden mit dem weiteren Ausbau von fachlichem Know-how in der Welt der Sustainability-Themen. Damit stellen wir die Weichen für die spätere Einführung einer Prüfungspflicht mit »reasonable assurance«, die voraussichtlich mit der Integration der Prüfung der nichtfinanziellen Informationen in die Jahresabschlussprüfung einhergehen wird. So kommen wir schlussendlich unserem gemeinsamen Ziel einen großen Schritt näher: Den Stakeholdern aussagekräftige und entscheidungsrelevante Informationen zu liefern, die alle mit demselben hohen Grad an Verlässlichkeit geprüft werden und zu einem einzigen, klar und verständlich formulierten Prüfungsurteil zum »ganzen Bild« führen. Eben keine halben Sachen. ←

Verlässliche Nachhaltigkeitsberichte: *Copy and paste* Finanzberichterstattung?

Autorin: **Daniela Mattheus**

Am 21.4.2021 hat die Europäische Kommission den Entwurf der überarbeiteten CSR-Richtlinie (sog. Nachhaltigkeitsrichtlinie) veröffentlicht. Der CSRD-Entwurf erweitert die bisherigen Berichtspflichten sowohl im Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen als auch im Umfang der zu berichtenden Inhalte deutlich.

Die Kommissionsvorschläge sind im Kontext des European Green Deal und des EU Sustainable Finance Action Plan zu sehen. Wesentliches Ziel ist, Investitionen in nachhaltige Anlageprodukte umzulenken. Für diese Investitionsentscheidungen werden Informationen benötigt, die relevant, verlässlich und vergleichbar sind. Konsequenterweise hebt der Richtlinienentwurf die Nachhaltigkeitsberichterstattung in seiner Wertigkeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung.

Gleichauf: Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung auf einer Stufe

Diese fundamentale Neueinordnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigt sich zuvörderst darin, dass diese nunmehr zwingend in den Lagebericht einzubetten ist; sie muss zudem in einem digitalen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden. Die Stellung des Lageberichts als zentrales Informationsmedium wird nochmals gestärkt, sein Umfang weiter zunehmen.

Mit dieser Einbettung sind zum einen besondere Erwartungen der Berichtsadressaten an die Quantität und Qualität dieser Nachhaltigkeitsinformationen verbunden. Dieser Adressatenkreis ist besonders heterogen. An den veröffentlichten ES(G)-Daten haben nicht nur Eigentümer, Investoren und Fremdkapitalgeber, u. a. Banken, großes Interesse, sondern auch zahlreiche andere Stakeholder wie etwa NGOs, Kunden, Mitarbeiter sowie – nicht zuletzt – auch die politische Exekutive und die Allgemeinheit. Denn schließlich sollen die Unternehmen mit der Berichterstattung zu den Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt (»Inside-Out-Perspektive«) in ihrem eigenen Beitrag für die Umwelt und die Gesellschaft, etwa zur Erreichung der politischen Klimaziele, »gemonitort« werden. Vor allem diesen Aspekt stellt der CSRD-Entwurf in den Vordergrund.

Zum anderen folgen aus dieser neuen Wertigkeit zwingend Konsequenzen für die Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, für ihre Erstellung und auch ihre Überprüfung. Der Kommissionsvorschlag orientiert sich gedanklich an den klassischen Elementen aus dem System der Finanzberichterstattung und über-

trägt diese auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung: So soll jene Berichterstattung künftig vom Bilanzzeit ebenso erfasst wie einer externen prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

Analog den Verantwortlichkeiten für die Finanzberichterstattung schärft die EU-Kommission in Art. 3 Abs. 19 des CSRD-Entwurfs die Zuständigkeiten und Aufgaben von Unternehmensleitung und Aufsichtsorgan für die Berichterstattung über nachhaltiges Wirtschaften. Mit diesem Konzept soll die Integrität und Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ähnlicher Weise wie bei den Finanzdaten gewährleistet werden.

Dabei kommt dem Aufsichtsratsplenum schon heute die Aufgabe zu, den mit dem CSR-RUG im Jahr 2017 eingeführten nichtfinanziellen Bericht auf dessen Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 171 Abs. 1 AktG). Größte Herausforderung war und ist, die zu veröffentlichenden Informationen vollständig und belastbar zu erheben. Ergebnis dieser Unsicherheiten waren bisher Zurückhaltung bei (quantitativen) Informationen, wenig vergleichbare Berichte und die breite Beauftragung von freiwilligen externen Prüfungen.

Verantwortlichkeiten analog zur Finanzberichterstattung

Dies soll sich mit dem Konzept des CSRD-Entwurfs ändern: Denn analog zur Finanzberichterstattung schreibt der Richtlinienentwurf dem Aufsichtsratsorgan fast identische Informations- und Handlungspflichten ins Aufgabenheft. Hierzu gehört zunächst die Unterrichtung des Aufsichtsorgans

- über das Ergebnis der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- darüber, wie die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat, und
- darüber, welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat.



Konzeptionell klarer Nachhaltigkeitsstandard als Schlüssel

All diese Elemente zur Gewährleistung einer verlässlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung laufen ins Leere ohne ein sachgerechtes und an den Zwecken der zur Verfügung gestellten Informationen orientiertes Standardsetting. Die klare Definition der Berichtsadressaten (Stakeholder) und ihrer Informationsinteressen wird dabei der entscheidende Schlüssel sein. Die EU-Kommission bzw. ein EU-Standardsetter muss sich hier einbringen; dies kann nicht den Unternehmen im Rahmen von individuellen Stakeholder-Befragungen überlassen bleiben. Andernfalls wird – gerade für Investitionsentscheidungen am Kapitalmarkt – die Vergleichbarkeit der Informationen gefährdet.

Zudem soll das Aufsichtsorgan den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich des digitalen Berichterstattungsprozesses und des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses zur Ermittlung der berichteten Informationen, überwachen und ggf. Empfehlungen zur Gewährleistung der Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterbreiten. Gleichsam ist eine Überwachung der Wirksamkeit der internen Qualitätskontroll- und Risikomanagementsysteme und ggf. der Innenrevision vorgesehen.

All dies mündet darin, dass das Aufsichtsorgan den externen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere dessen Leistung und Unabhängigkeit, zu überprüfen und überwachen hat. Denn schließlich soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig gesetzlich zwingend einer externen prüferischen Durchsicht – und mittelfristig gar einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit – unterzogen werden. Dabei wird im Zuge der Konsultation noch über die Frage zu diskutieren sein, ob eine sog. Limited Assurance ausreichend ist, um eine angemessene Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen. Da Investitionsentscheidungen heute gleichermaßen auf Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten beruhen, darf es keine unterschiedlichen Level an Datenverlässlichkeit und damit kein Testat zweiter Glaubwürdigkeitsgüte geben – zumindest nicht bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE).

Konsequent zu Ende gedacht, muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend auch Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung durch die Enforcement-Stelle (künftig allein die BaFin) sein. Zudem müssen sich Qualitätssicherungssysteme für Nachhaltigkeitsprüfungen etablieren. Wegweisend hierfür wird die Entscheidung sein, ob die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen mit dem Mandat über den Jahres- und Konzernabschluss verbunden, die Prüfung »nur« als Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer ausgestaltet wird oder aber ein weiterer Prüferkreis beauftragt werden kann. Der Entwurf sieht zumindest eigenständige Prüfungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, die im Rahmen von delegierten Rechtsakten durch die EU-Kommission verabschiedet werden sollen, jedoch – anders als die Berichtsstandards – direkt auf internationalen Vorgaben beruhen können.

Nach dem Konzept der EU-Kommission sind Unternehmen verpflichtet, sowohl darüber zu berichten, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Geschäftsergebnis, ihre Lage und ihren Geschäftsverlauf auswirken (»Outside-In-Perspektive«), als auch darüber, welche Auswirkungen ihre Geschäftstätigkeiten auf Menschen und Umwelt haben (»Inside-Out-Perspektive«). Diese doppelte Wesentlichkeit (»double materiality«) ist zentraler Eckpfeiler des jetzigen Richtlinienvorschlags. Zudem soll über die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Unternehmensstrategie und die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Unternehmenssteuerung berichtet werden.

Nicht ohne Grund ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung daher im überwiegend textlichen und vielfach aus qualitativen Informationen bestehenden Lagebericht verankert. Denn all jene Informationswünsche lassen sich nicht allein mit (wünschenswerten) Kennzahlen erfüllen. Und auch die EU-Taxonomie zeigt: Impact-bezogene Kriterien sind nur schwerlich zu operationalisieren. All dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit von Informationen und muss in einem Berichtsstandard berücksichtigt werden.

Und schließlich: Die noch zu führende Diskussion um die Ausgestaltung und Verlässlichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen gibt Gelegenheit, die Funktion des Lageberichts als Informationsinstrument für kapitalmarktorientierte Unternehmen einerseits und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen andererseits noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Gleichsam einher geht damit auch die Diskussion um die Effektivität und die Grenzen einer politischen Steuerung durch Unternehmenstransparenz und die Rechenschaftslegung gegenüber einer breiten Stakeholdergruppe, der Allgemeinheit. Insoweit sind Nachhaltigkeits- und auch Corporate Governance-Berichterstattung einerseits und die Finanzberichterstattung andererseits eben doch nicht ganz vergleichbar. Damit leuchtet ein: Für die Lösung schon der hier aufgerufenen Fragen wird ein reines Copy-and-paste nicht genügen. ←



PD Dr. habil. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard), ist Rechtsanwalt und Privatdozent am Institut für Gesellschaftsrecht der Universität zu Köln. Ein Schwerpunkt seiner Forschungs- und Beratungstätigkeit liegt auf der Corporate Governance der AG, insbesondere an der Schnittstelle von Bilanz- und Gesellschaftsrecht.



Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel – neue Pflichten für Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat

Autor: **PD Dr. habil. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard)**

Einführung

Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wurde 2017 nicht nur die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (nachfolgend CSR-Bericht[erstattung]) normiert, sondern auch das aktienrechtliche Pflichtenprogramm des Aufsichtsrats erweitert. Der Aufsichtsrat muss den CSR-Bericht prüfen, wobei über Inhalt und Umfang dieser Prüfungspflicht nach wie vor gestritten wird. Von einer weiteren Verschärfung der Pflichten des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses mit Blick auf die CSR-Berichterstattung und die damit zusammenhängenden Prozesse hatte der Gesetzgeber damals noch abgesehen. Das ändert sich nun.

Status quo

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann bisher im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht erfolgen. Zuständig für die Berichterstattung ist der Vorstand, der auch über den Ort der Berichterstattung entscheidet. In jedem Fall ist der CSR-Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 AktG) und anschließend von diesem zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 AktG).

Damit deckt sich das Pflichtenprogramm des Aufsichtsrats bezüglich des CSR-Berichts auf den ersten Blick mit dem, was der Aufsichtsrat auch bezüglich der Finanzberichterstattung schuldet. Allerdings unterliegt der CSR-Bericht anders als die Finanzberichterstattung bislang keiner *externen* Pflichtprüfung. In der Praxis beauftragen zwar viele Unternehmen freiwillig eine externe Prüfung des CSR-Berichts, wobei

meist eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit erfolgt.¹ Rechtlich zwingend hat der Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB aber nur zu prüfen, ob ein CSR-Bericht erstellt wurde.

Über die Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung des CSR-Berichts durch den Aufsichtsrat zu stellen sind, gehen die Meinungen auseinander. Bei der Beantwortung ist zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsrat in den meisten Fällen »freiwillig« eine externe Prüfung beauftragen müsste, um eine inhaltliche Prüfung des CSR-Berichts durchzuführen, die den für die Prüfung der Finanzberichterstattung nach § 171 Abs. 1 AktG geltenden Maßstäben gerecht würde. Einen solchen faktischen Prüfungszwang hat der Gesetzgeber aber gerade nicht gewollt. Daher gilt: Der Aufsichtsrat genügt seiner Pflicht zur Prüfung des CSR-Berichts, wenn er den Bericht auf Plausibilität hin durchsieht und anhand seiner Erfahrungen und etwaiger besonderer Kenntnisse verprobt.

Konsens ist dies freilich nicht. Zahlreiche Autoren im Schrifttum zeigen sich von der Intention des Gesetzgebers unbeeindruckt und fordern, die für die Prüfung der Finanzberichterstattung nach § 171 Abs. 1 AktG geltenden Maßstäbe uneingeschränkt auf die Prüfung des CSR-Berichts zu übertragen. Weitgehende Einigkeit besteht aber zumindest darüber, dass die in § 107 Abs. 3 Satz 2, 3 AktG in Umsetzung von Art. 39 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie normierten besonderen Aufgaben (Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des IKS und des RMS, der Abschlussprüfung etc.) des Prüfungsausschusses bisher nicht um eine »Nachhaltigkeitsdimension« erweitert werden.

¹ Vgl. Lanfermann/Scheid, Der Betrieb 23/2021, S. 1213, 1217

Änderungen durch den CSRD-Entwurf

Nach dem CSRD-Entwurf wird sich insoweit dreierlei ändern:

- Erstens soll die Möglichkeit entfallen, einen eigenständigen CSR-Bericht zu erstellen; die CSR-Angaben sind künftig zwingend in den Lagebericht aufzunehmen.
- Zweitens wird es eine externe Pflichtprüfung geben, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, zu regeln, ob diese nur durch einen Abschlussprüfer oder auch durch andere »independent assurance services provider« erfolgen kann, die dann aber ähnlichen Anforderungen unterliegen wie Abschlussprüfer. Nach dem CSRD-Entwurf muss (nur) eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (*limited assurance*) erfolgen, die von der EU-Kommission noch zu übernehmenden Prüfungsstandards sollen aber auch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) erlauben.
- Drittens sollen die in Art. 39 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie normierten besonderen Aufgaben ausdrücklich auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die dazu implementierten Prozesse und Systeme erweitert werden.

Bedeutung für den nationalen Gesetzgeber und die Praxis

Was folgt daraus, die Verabschiedung der CSRD in der aktuellen Entwurfsfassung unterstellt, nun konkret für Prüfungsausschüsse und Aufsichtsräte betroffener Unternehmen? Zunächst einmal: Da es bei den hier dargestellten Vorschlägen der Kommission sämtlich um Änderungen europarechtlicher *Richtlinien* geht, muss zunächst der deutsche Gesetzgeber tätig werden und die CSRD in nationales Recht umsetzen. Dabei hat er Spielräume, auf die nachfolgend hingewiesen wird.

Auch die erweiterte Berichterstattung nach der CSRD wird durch den Aufsichtsrat zu prüfen sein. In technischer Hinsicht haben sich die durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz geschaffenen § 170 Abs. 1 Satz 3 AktG und § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG erledigt und können aufgehoben werden. Denn als Teil des Lageberichts ist der CSR-Bericht stets nach den allgemeinen für die Finanzberichterstattung geltenden Vorschriften (§§ 170 Abs. 1 Satz 1, § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) vom Aufsichtsrat zu prüfen. Zu den inhaltlichen Anforderungen an diese Prüfung schweigt der CSRD-Entwurf. Mitunter wird aber bereits darauf hingewiesen, dass der Streit über die »richtige« Prüfungsintensität durch den CSRD-Entwurf zugunsten eines Gleichlaufs der Prüfungen von Finanzberichterstattung und CSR-Bericht entschieden sei.² Zwingend ist dieser Schluss indes nicht. Berücksichtigt man, dass der CSR-Bericht durch den Abschlussprüfer (oder ggf. sonstigen Dienstleister) auch künftig nicht wie die Finanzberichterstattung, sondern nur mit begrenzter Sicherheit zu prüfen ist, spricht vieles dafür, auch vom Aufsichtsrat keine intensivere inhaltliche Prüfung zu fordern als bisher. Faktisch sollte es bei einer Plausibilitätskontrolle bleiben können, die allerdings die Ergebnisse der externen Prüfung und deren kritische Begleitung durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss (dazu sogleich) berücksichtigen

muss. Zuzugeben ist allerdings, dass die Argumente für eine »gespaltene Prüfungsintensität« schwächer werden; dieser Trend würde sich weiter fortsetzen, wenn sich die externe Prüfung der CSR-Berichterstattung mit hinreichender Sicherheit durchsetzen sollte.³

Eine klare Erweiterung des Pflichtenkreises wird sich jedenfalls daraus ergeben, dass die besonderen Aufgaben des Prüfungsausschusses (Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des IKS und des RMS, der Abschlussprüfung etc.) ausdrücklich auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die dazu implementierten Prozesse und Systeme erweitert werden. Mit Blick auf diese Aufgaben verfolgt der CSRD-Entwurf tatsächlich den Gleichlauf der Überwachungspflichten für Finanzberichterstattung und CSR-Berichterstattung. Dies muss der nationale Gesetzgeber entsprechend umsetzen. Anbieten würde sich insbesondere eine Erweiterung von § 107 Abs. 3 Satz 2, 3 AktG. Dann könnte der Aufsichtsrat die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenso wie die bisher in § 107 Abs. 3 Satz 2, 3 AktG normierten Aufgaben auf den Prüfungsausschuss delegieren (eine solche Delegation ist von der Organisationsautonomie des Aufsichtsrats erfasst und erfolgt praktisch i. d. R. in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats).

Ein Delegationsverbot besteht gemäß § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG demgegenüber für die Prüfung der Finanzberichterstattung nach § 171 Abs. 1 AktG; hier darf der Prüfungsausschuss nur vorbereitend tätig werden (wovon in der Praxis häufig über die Grenzen des aktienrechtlich Zulässigen hinaus Gebrauch gemacht wird). Der finale Billigungsbeschluss muss zwingend durch das Aufsichtsratsplenum gefasst werden, dem damit erhebliche Haftungsrisiken verbleiben. Ob auch für die Prüfung des CSR-Berichts ein Delegationsverbot gilt, ist nach geltendem Recht umstritten. Erfreulich wäre es, wenn der Gesetzgeber für Klarheit sorgen und die Prüfung des CSR-Berichts ausdrücklich vom Delegationsverbot ausnehmen würde. Dann würden künftig zwar vielleicht (siehe oben) die Anforderungen an die Prüfung der CSR-Berichterstattung steigen, der Aufsichtsrat könnte diese Aufgaben aber an den Prüfungsausschuss delegieren. ←



2 Velte, Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 10/2021, S. 613, 616

3 Diese Tendenz wird vielfach gesehen, vgl. etwa Sopp/Baumüller/Scheid, WP Praxis – Wirtschaftsprüfung 6/2021, S. 191 ff.



CORPORATE GOVERNANCE - AUSWIRKUNGEN

Die CSR-Richtlinie forderte eine Beschreibung der von den Unternehmen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse.

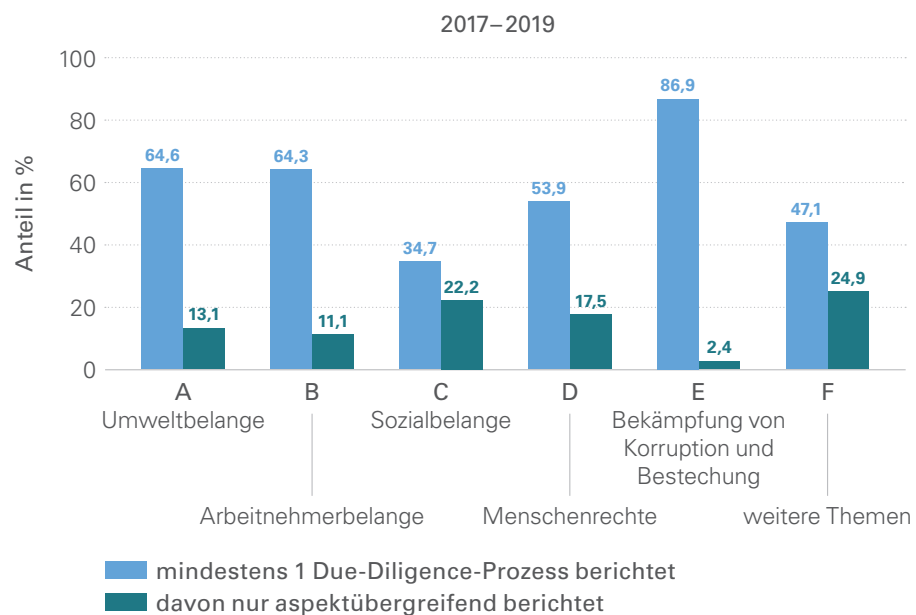
Auch der CSRD-Entwurf greift eine Beschreibung der Due-Diligence-Prozesse explizit auf. Hierbei werden Due-Diligence-Prozesse als Prozesse mit dem Ziel angesehen, negative Auswirkungen oder Risiken negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren, zu minimieren und zu vermeiden.



Die Datenauswertung der DRSC-Studie ergab, dass gegenwärtig bei Weitem nicht zu jedem Aspekt auch mindestens ein DD-Prozess berichtet wurde. Am häufigsten fanden sich Hinweise auf DD-Prozesse im Zusammenhang mit dem Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Vgl. DRSC-Studie, S. 36, Abb. 13

Zu welchen Aspekten wurden Due-Diligence-Prozesse berichtet?



Univ.-Prof. Dr. Patrick Velte hat die Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Accounting, Auditing & Corporate Governance, an der Leuphana Universität Lüneburg inne. Seine Lehr- und Forschungsgebiete betreffen die (inter-)nationale Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Corporate Governance aus einer nachhaltigen Perspektive.



Wie wirkt sich die künftige EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Corporate Governance aus?

Autor: **Univ.-Prof. Dr. Patrick Velte**

Als zentrales Element des Green Deal-Projekts hat die EU-Kommission am 21.4.2021 den Entwurf einer Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht, der die bisherige »CSR-Richtlinie« und die nichtfinanzielle Erklärung ablösen soll. Der Richtlinienentwurf (RL-E) thematisiert nicht nur die ausgeweiteten Berichterstattungspflichten des Vorstands und die gewünschten Anpassungen der Unternehmensstrategie, sondern ebenfalls die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses, den Abschlussprüfer und das Enforcement. Diese Auswirkungen auf die Corporate Governance am Beispiel einer börsennotierten Aktiengesellschaft werden im Folgenden skizziert.

Vorstand

Im Vergleich zu den bestehenden Berichtspflichten nach § 289c HGB werden die Inhalte des künftigen Nachhaltigkeitsberichts (Environmental, Social, and Governance-[ESG]-Bericht) in Art. 19b massiv ausgeweitet. Dies betrifft u.a. die explizite Hervorhebung des doppelten Wesentlichkeitsprinzips (»Inside-Out«- sowie »Outside-In«-Perspektive). Die künftige EU-Richtlinie dürfte nicht länger nur eine Berichtspflicht des Vorstands entfalten, sondern auch eine signifikante Integration der im RL-E benannten ESG-Faktoren in die Corporate Governance-Systeme nach § 91 Abs. 2, 3 AktG (u.a. internes Kontroll- und Risikomanagementsystem) bewirken. Da künftig auch u.a. über die Resilienz des Geschäftsmodells und der Strategie bzgl. der ESG-Risiken und über die Pläne des Vorstands berichtet werden muss, inwiefern Geschäftsmodell und -strategie zum Übergang zu einer nachhaltigen und klimaschützenden Wirtschaft beitragen, wird die Implementierung eines ESG-Managementsystems unumgänglich sein (Velte 2021, S. 1113), um die Anforderungen an den neuen Nachhaltigkeitsbericht zu erfüllen.



VERTIEFUNGSHINWEISE

Velte, Sustainable Corporate Governance. Integration von Nachhaltigkeit in das Aktien- und Bilanzrecht (Teil I und II), in: Der Betrieb 2021, S. 1054–1062 und 1113–1121

Velte, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach dem Entwurf einer »EU-CSR-Richtlinie 2.0«. Vergleichende Analyse der Reformmaßnahmen und kritische Würdigung, in: Die Wirtschaftsprüfung 2021, S. 613–621

Wulf/Velte, Der neue Nachhaltigkeitsbericht der EU. Kritische Würdigung des Entwurfs der »EU-CSR-Richtlinie 2.0«, in: Zeitschrift für Corporate Governance 2021, S. 107–114



Aufsichtsrat / Prüfungsausschuss

In der EU-CSR-Richtlinie 2014 wurden die Überwachungsaufgaben des Prüfungsausschusses in Bezug auf die nichtfinanzielle Erklärung nicht thematisiert. Im Rahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) wurde allerdings in § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG kodifiziert, dass der Aufsichtsrat die nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich prüfen muss. Der aktuelle RL-E hingegen dehnt die in Art. 39 der Richtlinie 2006/43/EC beschriebenen Überwachungstätigkeiten des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Finanzberichterstattung und die damit verbundene Überwachung der Corporate Governance-Systeme auf den künftigen Nachhaltigkeitsbericht aus. Damit wird aus nationaler Sicht auch unmissverständlich eine Verbindungslinie zwischen § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG und § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG verdeutlicht. Die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses beziehen sich dann nicht nur auf die inhaltliche Prüfung des neuen Nachhaltigkeitsberichts, sondern müssen auch die dahinterliegenden internen Kontroll-, Risikomanagement-, Revisions- und Compliance-Management-Systeme einbeziehen (Wulf/Velte 2021, S. 112). Die insbesondere im deutschsprachigen Schrifttum kontrovers geführte Diskussion zur inhaltlichen Reichweite der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat dürfte zugunsten des (zumeist betriebswirtschaftlichen) Lagers entschieden werden, welches eine gleichwertige Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gegenüber der Finanzberichterstattung befürwortet.

Abschlussprüfer / andere Anbieter von Prüfungsleistungen

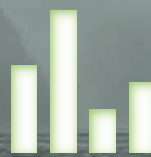
Die bestehende EU-CSR-Richtlinie beinhaltet in Art. 19 Abs. 5 lediglich eine formelle Pflichtprüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer. Das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Erweiterung um eine materielle Einbeziehung in die Abschlussprüfung wurde im Rahmen des CSR-RUG nicht ausgeübt. Der RL-E hingegen sieht eine materielle Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer vor, wobei (zunächst) lediglich eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (»limited assurance«) vorgesehen ist (Velte 2021, S. 613). Allerdings soll ein Mitgliedstaatenwahlrecht implementiert werden, andere akkreditierte Anbieter zuzulassen. Inwiefern langfristig eine Vorbehaltsaufgabe des Abschlussprüfers und eine der Finanzberichterstattung vergleichbare Prüfung mit hinreichender Sicherheit (»reasonable assurance«) eingeführt wird, bleibt abzuwarten. Zur Sicherstellung der Verlässlichkeit des neuen Nachhaltigkeitsberichts wäre diese Strategie zu befürworten.

Enforcement durch die BaFin

Die bisherige EU-CSR-Richtlinie hatte sich nicht zu einer Einbeziehung der nichtfinanziellen Erklärung in die nationale Enforcement-Prüfung geäußert. Insofern ist der Radius des Enforcement bislang ebenfalls auf eine formelle Beurteilung der nichtfinanziellen Erklärung beschränkt. Nach dem aktuellen RL-E wird klargestellt, dass der neue Nachhaltigkeitsbericht ebenfalls aus materieller Sicht in die nationalen Enforcement-Prüfungen einzubeziehen ist. Die ESMA soll für die nationalen Enforcement-Instanzen Leitlinien erlassen. Nach dem jüngst verabschiedeten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) würde hierfür künftig die BaFin allein zuständig sein. Durch die geplante Ausdehnung der Enforcement-Prüfungen wird ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Entscheidungsnützlichkeit des künftigen Nachhaltigkeitsberichts geleistet. Aufgrund der grundlegenden Neuausrichtung der BaFin als Reaktion auf den Wirecard-Skandal bleibt zu hoffen, dass die massive inhaltliche Ausweitung der Enforcement-Pflichten durch die BaFin ressourcentechnisch erfolgreich vollzogen werden kann. ←

Das unternehmerische Risikoprofil im Wandel – Klimarisiken verändern Anforderungen für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer

Autoren: **Patrick Bungard, Prof. Dr. René Schmidpeter** und **Katharina Candia Avendaño**





Der Klimawandel und seine Auswirkungen werden von Jahr zu Jahr greifbarer. Während die globale Mitteltemperatur weiter ansteigt und in extremen Wetterereignissen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen und Dürreperioden resultiert, schärft der Weltklimarat IPCC in seinem sechsten Sachstandsbericht¹ zum wiederholten Male den Ernst und die Dringlichkeit der Lage. Das IPCC versichert, dass die klimabezogenen Gefahren zweifelsfrei von anthropogener Natur sind, und weist darauf hin, dass die zu vermeidende Erderwärmung um 1,5 Grad bereits 2030 – zehn Jahre früher als zuvor prognostiziert – droht. Und auch das 2,0-Grad-Ziel ist laut der Experten nur unter erheblichen sehr kurzfristigen Veränderungen noch möglich.

Der Druck für Großkonzerne und Unternehmen aus emissionsintensiven Industrien wächst

Angesichts der massiven ökologischen und sozialen Bedrohungen, die mit der Erderwärmung einhergehen, werden Institutionen von allen Seiten unter erheblichen Druck gesetzt, Strategien zur Bewältigung des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen. Hier von sind neben Staaten insbesondere Großkonzerne und Unternehmen aus emissionsintensiven Industrien betroffen. Der Druck seitens der Interessengruppen wird vor allem bei der Betrachtung der klimabezogenen Rechtsstreitigkeiten deutlich. Während es in der Vergangenheit schwierig war, die Ursache der globalen Erwärmung realitätsnah nachzuvollziehen und zu quantifizieren, ist es heute möglich, CO₂-Emissionen den größten globalen Emittenten zuzuordnen. Diese Entwicklung wird seitens der Geschädigten genutzt, um juristisch Ansprüche geltend zu machen.

Diese Entwicklungen haben wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Bewertung von Unternehmen. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie »Climate Change Litigation in the Corporate Context – A New Risk for Due Diligence«² des M3TRIX-Instituts für nachhaltige

Transformation. Die Studie gibt wesentliche Einblicke in das Feld von Klimarisiken im Unternehmenskontext, einschließlich eines Überblicks über die Regularien der Risikoberichterstattung, bedeutsame Fälle von internationalen Klimarisiko-Prozessen und eine Einschätzung über die wichtigsten Interessengruppen.

INFOBOX

Was sind Klimarisiken?

Klimarisiken sind Risiken infolge des Klimawandels. Im unternehmerischen Kontext hat sich die Differenzierung zwischen physikalischen und transitorischen Klimarisiken etabliert. *Physikalische Risiken* beschreiben direkte, akute oder chronische Risiken durch Klimaveränderungen wie Schäden durch Extremwetterereignisse oder Veränderungen der Wasserverfügbarkeit. *Transitorische Risiken* ergeben sich aus Änderungen, die im Zuge der Entwicklung hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft entstehen. Hierzu gehören politische, rechtliche, technologische, Markt- und Reputationsrisiken.

1 IPCC, 2021; abgerufen von <https://www.ipcc.ch/assessment-report/ar6/>

2 Bungard et al., 2020; abgerufen von https://www.m3trix.de/m3-study-climate-change.pdf?_cchid=395b283dbb7909f7ba4ee665b33ab7ed

Klimarisiken nur ungenügend in der Risikoberichterstattung vertreten

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die externe Berichterstattung und Überprüfung von Klimarisiken trotz ihrer zunehmenden Bedeutung bis dato ungenügend sind. Die Ursachen sind zum einen auf den politischen Rechtsrahmen zurückzuführen, der Unternehmen bislang Freiräume lässt. Hierzu zählen insbesondere die Trennung der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG), welches Klimarisiken lediglich als Bestandteil der nichtfinanziellen Berichterstattung klassifiziert und das Prinzip der doppelten Materialität negliert. Weitere Problemfelder, die durch die Studie hervorgehoben wurden, umfassen die Prüfung von Klimarisiken durch Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte. Um sich den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, ist eine Erweiterung des Aufgaben- und Kompetenzprofils dieser Institutionen um die systematische und standardisierte Prüfung von Klimarisiken nötig, die grundsätzlich von finanzieller und nichtfinanzieller Natur sein können.

INFOBOX

Was ist die doppelte Materialität?

Die doppelte Materialität bezieht sich auf die zwei Perspektiven des Risikobegriffs physikalischer Klimarisiken. Hierbei kann einerseits die »*Outside-In-Perspektive*« eingenommen werden, welche die Risiken bezeichnet, die von außerhalb auf das Unternehmen wirken. Die »*Inside-Out-Perspektive*« hingegen bezieht sich auf Risiken, die das Unternehmen gegenüber externen Stakeholdern und der Umwelt verursacht.



Die Politik antwortet mit einem strikteren Rechtsrahmen

Am 21.4.2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie und griff einige Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Konsultation auf. Hierzu gehört einmal die Verpflichtung einer integrierten Berichterstattung, mit dem Ziel, die stark kritisierte Differenzierung von finanziellen und nichtfinanziellen Risiken zu überwinden. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß dem Prinzip der doppelten Materialität und der Prozess hinter der Erfassung und Einschätzung der Risiken offenzulegen sind. Ebenfalls ist vorgesehen, dass eine Prüfungspflicht mit begrenzter Prüfungssicherheit eingeführt wird, die nach drei Jahren auf eine potenzielle Ausweitung überprüft wird. Ein weiterer signifikanter Aspekt ist die Ausweitung des Betroffenenkreises von berichtspflichtigen Unternehmen. Von dieser sind alle kapitalmarktorientierten Unternehmen unabhängig ihrer Größe sowie erstmals große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen, die mindestens zwei der drei Kriterien i. Bilanzsumme 20 Mio. EUR, ii. Umsatzerlöse 40 Mio. EUR, iii. 250 Arbeitnehmer erfüllen – sie werden zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet.

Prof. Dr. René Schmidpeter ist ein international renommierter Nachhaltigkeitsexperte und Professor für nachhaltiges Management und Wirtschaftsethik. Er ist Gründer der M3TRIX GmbH.



Katharina Candia Avendaño ist Junior Managerin für nachhaltige Unternehmenstransformation der M3TRIX GmbH, mit Fokus auf Klimarisiken und Risikomanagement.



Fazit

Um den politischen Zielstellungen nachzukommen und die Auswirkungen der Risiken zu minimieren, sind Unternehmen dazu verpflichtet, sich eingehend mit den direkten und indirekten Effekten des Geschäftsmodells auf die Umwelt und das Klima zu beschäftigen. Hierzu zählt die Erarbeitung einer Strategie, die eine systematische Reduzierung von Klimaeffekten vorsieht sowie den kurz-, mittel- und langfristigen Umgang mit den unterschiedlichen Risikoarten definiert. Eine Voraussetzung hierfür ist die zielgerichtete Erweiterung der Risikoportfolios um Klimarisiken unter der Berücksichtigung der doppelten Materialität sowie die Implementierung eines Klimarisikomanagementsystems, welches eine systematische Indikation, Analyse und Bewertung und Kontrolle von Klimarisiken ermöglicht. Zusätzlich zu den politischen und rechtlichen Entwicklungen ist anzunehmen, dass weitere Stakeholdergruppen ihre Ansprüche an Unternehmen hinsichtlich ökologischer und sozialer Themen weiter intensivieren werden. So belegen zahlreiche Studien, dass bspw. für junge Talente bei der Wahl ihrer Arbeitgeber der Faktor »Purpose« zunehmend an Bedeutung gewinnt, immer mehr Kunden konkrete Nachhaltigkeitskriterien in die Kaufentscheidung einfließen lassen oder Investoren vermehrt in nachweislich »nachhaltige Unternehmen« investieren. Ergänzt man die Risikobewertungen von Unternehmen sowie die Einschätzung betriebswirtschaftlicher Potenziale von Unternehmen um Beispiele wie gerade genannt, wird schnell deutlich, welche existenzielle Bedeutung das Themenfeld der Nachhaltigkeit auch für Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte hat. ←



VERTIEFUNGSHINWEIS

Die gesamte Studie »Climate Change Litigation in the Corporate Context – A New Risk for Due Diligence« und die Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Offenlegung von klimabezogenen Risiken können Sie auf www.m3trix.de frei herunterladen.





Hiltrud Werner ist seit Februar 2017 Vorständin für Integrität und Recht bei der Volkswagen AG. Sie verantwortet weltweit Themenbereiche wie Group Compliance, Risikomanagement, Corporate Governance und Integritätsmanagement. Ihre Aufgabe ist es, eine ethische Kultur im Unternehmen zu etablieren.

Corporate Sustainability Reporting Directive und die Wechselwirkungen auf die Unternehmenskultur

Autorin: **Hiltrud Werner**

Begrüßenswerte formale Gleichstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Zielen

Im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung – die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Damit soll ein Standard für eine integrierte Berichterstattung im Sinne eines ganzheitlichen Blicks auf finanzielle und nichtfinanzielle Informationen geschaffen werden. Das spiegelt sowohl die Ansprüche von Finanzmarktakteuren als auch unsere Volkswagen-Konzernstrategie wider. Wir stellen neben das finanzielle Ziel »wettbewerbsfähige Ertragskraft« unsere Kunden, unsere Mitarbeiter und unsere Vorbildfunktion für Umwelt, Sicherheit und Integrität in den Mittelpunkt unserer Konzernstrategie. Das heißt für uns, ökologische, soziale und ökonomische Ziele zu harmonisieren.

Mit der Vorbildfunktion in puncto Integrität setzen wir in der Strategie den Rahmen für unsere Unternehmenskultur: Wir haben den Anspruch, ein modernes, transparentes und erfolgreiches Unternehmen zu sein. Integrität gibt die Orientierung dafür, ist unser Kompass für wertebasiertes Handeln und Entscheiden und ein Schlüssel, um die Beschäftigten im Zuge der Transformation gezielt zu befähigen. Damit schützen wir unser Unternehmen auch in der Zukunft. Der Anspruch, transparent zu sein, bringt uns zurück zur CSRD.

CSRD und die Wechselwirkungen auf die Unternehmenskultur

Eindeutige Vorgaben in der unternehmerischen Berichterstattung können einen direkten und indirekten Einfluss auf Unternehmenskulturen haben, und zwar in zwei Richtungen: Inside-Out und Outside-In.

Die Berichterstattung ist ein standardisiertes und regelmäßiges Medium, das uns hilft, unsere Unternehmenskultur von innen nach außen, an ein interessiertes Fachpublikum heranzutragen (Inside-Out-Perspektive). Wir wollen Transparenz schaffen für den Finanzmarkt und Interessierte über unsere Prozesse, Standards und unsere Unternehmenstätigkeit informieren. Wir möchten unsere tief verankerten Konzerngrundsätze nach außen tragen. In der nichtfinanziellen und finanziellen Berichterstattung wollen wir zeigen, dass »wir Verantwortung tragen für Umwelt und Gesellschaft« und dass wir »stolz sind auf die Ergebnisse unserer Arbeit«. Am wichtigsten ist uns jedoch unser Grundsatz: »Wir halten Wort«. Mit der Berichterstattung schaffen wir Transparenz und Verlässlichkeit. Wir setzen Ziele und Strategien und zeigen den Fortschritt auf. Wir halten unser Versprechen und wollen verlorenes Vertrauen zurückgewinnen.

Aber auch die Anforderungen aus diversen nationalen und internationalen Berichtsstandards, Investorenrankings und Benchmarks können einen Einfluss auf unsere Unternehmenskultur und unsere Werte haben (Outside-In-Perspektive).



Die Berichterstattung eröffnet damit einen Dialog mit relevanten Finanzmarktakteuren und Stakeholdern. Unternehmen geben mit der Berichterstattung einen transparenten Einblick in ihre Geschäftstätigkeit und setzen damit Anknüpfungspunkte für den weiteren Austausch. Dieser findet dann auf regulatorische, eigene oder fremde Initiative statt. Neben der Hauptversammlung als regulatorischem Instrument suchen wir den Kontakt mit der interessierten Öffentlichkeit, z. B. über die Etablierung eines eigenen, beratenden und unabhängigen Nachhaltigkeitsbeirats, über Veranstaltungen wie Stakeholder-Dialoge oder die Teilnahme an diversen Branchendialogen und -initiativen. Aber auch Stakeholder, Kunden, Investoren und Institutionen kommen mit ihren eigenen, finanzmarktrelevanten Ratings und Benchmarks auf uns zu. Über all diese Dialogkanäle werden gesellschaftliche und ökologische Themen, die im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung liegen können, an uns herangetragen. Sie helfen uns, relevante Themen – für den Finanzmarkt und für uns als Unternehmen – frühzeitig zu erkennen, ihre Bedeutung zu analysieren, uns strategisch auszurichten und sie zu steuern. Die Anforderungen aus Ratings, Rankings und die der Stakeholder zeigen eine Zielrichtung auf, spiegeln uns Herausforderungen wider, und Benchmarks geben uns einen Anhaltspunkt, wo wir im Vergleich stehen.

Beispielhaft konnte über diese Dialoge die Relevanz des Themenfeldes Wirtschaft und Menschenrechte – als ein Baustein im »Social« der ESG-Kriterien – frühzeitig erkannt werden und innerhalb meines Vorstandsbereichs im Integritätsmanagement und auch im Beschaffungsressort verankert werden. Noch weit vor der kommenden Regulierung durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder einem entsprechenden Vorstoß der Europäischen Union konnten so im Volkswagen Konzern Prozesse und Standards etabliert werden, um dem Thema Bedeutung zu verleihen. Wir haben ein entsprechendes Risiko-Assessment unseres eigenen Geschäftsbereichs über das Compliance-Management-System abgebildet, mit unseren Lieferanten ein Due-Diligence-Management-System geschaffen, unsere Grundsatzerklärung zu sozialen Rechten – die Sozialcharta – letztes Jahr angepasst und dieses Thema auch in den konzernweit für alle Mitarbeiter*innen und unsere Geschäftspartner gültigen Code of Conduct aufgenommen.

Als weiteres Instrument zur Messung unseres Status und Fortschritts bei Integrität und Compliance setzen wir den Integritätsindex ein. Das ist ein Bestandteil der »Governance« in ESG. Der Index bildet die Integrität einer Organisation umfassend ab und dient uns als strategische Kennzahl im Rahmen der Konzernstrategie und der

Strategie der Marke Volkswagen Pkw. Der Integritätsindex wurde 2019 als Pilotprojekt gestartet und wird alle zwei Jahre neu erhoben. Die entwickelten über 100 Messpunkte werden von unabhängigen Wissenschaftlern erhoben und ausgewertet, die gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um strukturiert Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Über diese letzten, indirekten Wege etablieren wir wichtige Themen im Unternehmen und beeinflussen Mitarbeiter*innen in ihrem Handeln und ihrer unternehmensbezogenen Werthaltung. Integrität nachhaltig zu verankern, bedeutet zudem, sie in Prozessen zu implementieren. So gewährleistet bspw. die Integritäts- und Compliance-Stellungnahme, die Bestandteil jeder Vorstandsvorlage ist, dass Integrität auch bei allen relevanten Gremienentscheidungen verbindlich berücksichtigt wird.

Wo Licht ist, da ist auch Schatten

Andererseits stellen zunehmende Regulierungen der Berichterstattung auch Herausforderungen für Unternehmen dar. In komplexen Unternehmensstrukturen – wie unserem Konzern – ist das Herstellen von Transparenz mit einem hohen Aufwand verbunden.

Überregulierungen können auch punktuell Unternehmenskulturen hemmen. Zusätzliche, gesetzliche Anforderungen und der damit verbundene Aufwand bremsen möglicherweise das unternehmerische Commitment und die Innovationskraft zu bestimmten Themen aus. Der gesetzliche Standard wird dann von den Unternehmen eingehalten, aber nicht mehr – wie zuvor – übertroffen.

Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass die CSRD mit vorhandenen freiwilligen Rahmenwerken – wie GRI, SASB, GHG Protocol oder IIRC – kompatibel ist, diese konsolidiert und in einen verbindlichen Charakter überführt. ←

Autor: **Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-at-Law (New York)**

Auswirkungen der Reform der CSR-Berichterstattung auf den Aufsichtsrat – Evolution oder Revolution?

Die Umsetzung der neuen CSR-Richtlinie wird vor allem das deutsche Aktienrecht vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen, da der europäische Gesetzgeber die Besonderheit des deutschen (und auch österreichischen) Aktienrechts in Form des sog. Two-Board-Systems bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat meist nicht oder nur am Rande adressiert. So wird dieser Besonderheit in den bisherigen Vorschlägen für die neue Richtlinie keinerlei Beachtung geschenkt, was für den deutschen Gesetzgeber und das deutsche Aktienrecht insgesamt gleichwohl nicht bedeutet, dass sich durch den Ausbau der CSR-Berichterstattung keinerlei Veränderungen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats ergeben. So lassen sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt – neben der generellen Frage der Überwachung der CSR-Berichterstattung durch den Aufsichtsrat – drei Themenfelder identifizieren, bei denen die neuen Anforderungen an die CSR-Berichterstattung auch auf die Arbeitsweise des Aufsichtsrats Auswirkungen haben werden.

Strategieberatung des Vorstands

Dies gilt zunächst für die Strategieberatung des Vorstands durch den Aufsichtsrat über die künftige Unternehmenspolitik, die im Grundsatz 6 Deutscher Corporate Governance Kodex ausdrücklich als Aufgabe des Aufsichtsrats genannt wird. Mit dem weiteren Ausbau der Pflicht zur CSR-Berichterstattung ist der Aufsichtsrat zukünftig noch stärker gefordert, die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens mit dem Vorstand zu erörtern und verschiedene Szenarien durchzuspielen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass auch die neue CSR-Richtlinie (wohl) keine ausdrückliche Pflicht zur Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmenspolitik enthalten wird, sodass es auch keine entsprechenden (direkten) Vorgaben für die Unter-

nehmenspolitik geben wird und jeder Vorstand vor der Frage stehen wird, in welchem Umfang die Nachhaltigkeit für das Unternehmen zukünftig eine Rolle spielen soll. Dieses breite Spektrum an möglichen Handlungsoptionen erfordert eine umfassende Abwägung durch den Vorstand, die aufgrund der wachsenden Bedeutung der Nachhaltigkeitsdebatte nur in einem engen Dialog mit dem Aufsichtsrat vorgenommen werden kann, zumal damit vor allem auch die mittel- und langfristige Entwicklung des Unternehmens berührt wird.

Überwachung und Wirksamkeit der unternehmerischen Kontrollsysteme

In unmittelbarem Zusammenhang damit stehen die Überwachung und die Wirksamkeit der unternehmerischen Kontrollsysteme. Hat sich der Vorstand für eine – wenn auch nur teilweise – Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmenspolitik entschieden, muss der Aufsichtsrat dieser Ausrichtung im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe umfassend Rechnung tragen. Mit der Erweiterung der CSR-Berichtspflicht wird die (Neu-)Ausrichtung der Unternehmenspolitik noch in stärkerem Maße Teil der Außenkommunikation des Unternehmens. Ein Verfehlen dieser Ziele oder unrichtige Angaben über die CSR-Politik des Unternehmens können einen erheblichen Reputationsverlust für das Unternehmen begründen, der in vielen Fällen aufgrund der größeren medialen Aufmerksamkeit stärker wiegen wird als das Eingeständnis einer im Übrigen fehlerhaften Unternehmensberichterstattung. Daher muss der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der CSR-Berichterstattung in erhöhtem Maße seiner Überwachungsaufgabe nachkommen und stetig die Geeignetheit und Effektivität der unternehmerischen Kontrollsysteme sicherstellen.



Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-at-Law (New York), ist seit 2018 Inhaber des Lehrstuhls für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind neben dem Bilanzrecht vor allem das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Vorstandsbesetzung und -vergütung

Schließlich dürfte die Reform der CSR-Richtlinie auch umfassende Auswirkungen auf die Besetzung des Vorstands und dessen Vergütung haben. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens muss bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder hinreichend Beachtung finden. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Rahmen der stärkeren Ausrichtung auf Nachhaltigkeit einen umfassenden Transformationsprozess durchlaufen müssen. Dieser kann nur von Vorstandsmitgliedern umgesetzt werden, die dafür notwendige Erfahrungen und Kenntnisse mitbringen. Berücksichtigt man die zusätzlichen neuen Anforderungen an die Besetzungen von Vorstandsposten durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz 2021 (FüPoG II), ergibt sich ein immer engmaschigeres Korsett für die Personalauswahl, der der Aufsichtsrat in seiner Tätigkeit umfassend nachkommen muss. Dies kann nur durch die Implementierung mittel- und langfristiger Personalgewinnungsstrategien gelingen. Darüber hinaus dürfte der Ausbau der CSR-Berichtspflichten einen nicht unerheblichen Einfluss auf die noch immer nicht abgeschlossene Debatte um die Berücksichtigung nachhaltigen Handelns auf die Vorstandsvergütung haben. Auch wenn das deutsche Aktienrecht seit 2009 eine Ausrichtung der Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung – und seit 2019 sogar auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung – verlangt, ist damit nach allgemeinem Verständnis nicht eine unbedingte Ausrichtung auf die *Corporate Social Responsibility* gemeint. Vielmehr soll damit wohl noch immer vermieden werden, dass die Vorstandsvergütung an lediglich kurzfristigen Unternehmenszielen (sog. Zeitpräferenzkonflikt) ausgerichtet ist. Diese Sichtweise dürfte bei einem weiteren Ausbau der CSR-Berichterstattung und der damit verbundenen

stärkeren Betonung der *Corporate Social Responsibility* für das Handeln des Vorstands erneut auf dem Prüfstand stehen. Es ist dabei zu erwarten, dass auch der deutsche Gesetzgeber dem nachhaltigen Handeln des Vorstands im Sinne der *Corporate Social Responsibility* bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung stärkeres Gewicht einräumen wird, womit einmal mehr eine mittelbare Pflicht zur Ausrichtung auf nachhaltiges unternehmerisches Handeln implementiert wird. Die Beachtung dieser Parameter wird wohl wie auch schon im geltenden Recht auch zukünftig eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats sein, dem es dann obliegen wird, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie durch den Vorstand zu evaluieren.

Ausblick

Mit der Reform der CSR-Berichterstattung durch den europäischen Gesetzgeber wird man an dem Thema Nachhaltigkeit auch im Aufsichtsrat nicht mehr vorbeikommen. Dem Aufsichtsrat wird dann nicht mehr nur die Prüfung der CSR-Berichterstattung zufallen. Vielmehr wird die Nachhaltigkeit insgesamt das Handeln des Aufsichtsrats dominieren, sodass für diesen die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für das Unternehmen – in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – zu einer zentralen Aufgabe wird. Dabei gilt es zu beachten, dass dies kein auf die börsennotierten Gesellschaften beschränktes Phänomen ist, da die Reformpläne des europäischen Gesetzgebers gerade auch nicht börsennotierte Gesellschaften in den Blick nehmen. ←

Die CSRD in der Corporate Governance

Autor: **Jens C. Laue**



Der am 21.4.2021 von der EU verlautebarte Entwurf einer Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD) wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland sowohl von der inhaltlichen Abdeckung als auch der qualitativen Anforderung an die Berichtsinformationen her signifikant verändern und erweitern. Insbesondere die geplante Einführung von einheitlichen Berichterstattungsstandards, die Integration des Sustainability Statements in den Lagebericht, die externe Prüfungspflicht sowie die Ausweitung der Erklärung zur Geschäftsstrategie werden ihren Niederschlag in der bestehenden Corporate Governance finden müssen. Aus dieser Integration neuer ESG-Inhalte in die Steuerungs- und Überwachungssysteme resultiert auch die Notwendigkeit der Beschäftigung mit der Wirksamkeit der Systeme für Vorstand und Aufsichtsrat.

Jens C. Laue ist Partner und Head of ESG (Environmental, Social and Governance Services) der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Internes Kontrollsystem ist nicht auf den Konzern- bzw. Jahresabschluss zu beschränken

Immer noch finden sich in vielen Unternehmen häufig nur rudimentäre Berichtsprozesse zur Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Im Vergleich zu bestehenden **Internen Kontrollsystemen** für den Jahresabschluss oder auch Lagebericht mangelt es zumeist an klaren implementierten und dokumentierten Prozessen, Kontrollen und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Datenqualität sowie einem notwendigen Automatisierungsgrad mit Blick auf eine zeitnahe und digitalisierte Berichterstattung. Gleichzeitig steigt die Relevanz der berichteten qualitativen und quantitativen Informationen für die Kapitalmärkte und andere Stakeholder für deren Entschei-

dungsfindung immer weiter, was zusätzliche Anforderungen an die Qualität der Daten stellt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Integration der EU-Taxonomieanforderungen für sechs EU-Umweltziele bis 2023 in den nichtfinanziellen Bericht, welche insbesondere für Banken und Investoren immer mehr ein substantielles Entscheidungskriterium bei Finanzierungs- bzw. Investitionsentscheidungen darstellen. Die nunmehr in der EU-Direktive kodifizierte externe Prüfungspflicht stellt zusätzliche Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Berichterstattung offengelegten Inhalte, die sich mehr und mehr an den Anforderungen der externen Rechnungslegung orientieren. Konsequenterweise ist das Interne Kontrollsystem auf diese zusätzliche Unternehmensberichterstattung zu erweitern und nicht auf den Konzern- bzw. Jahresabschluss zu beschränken. →

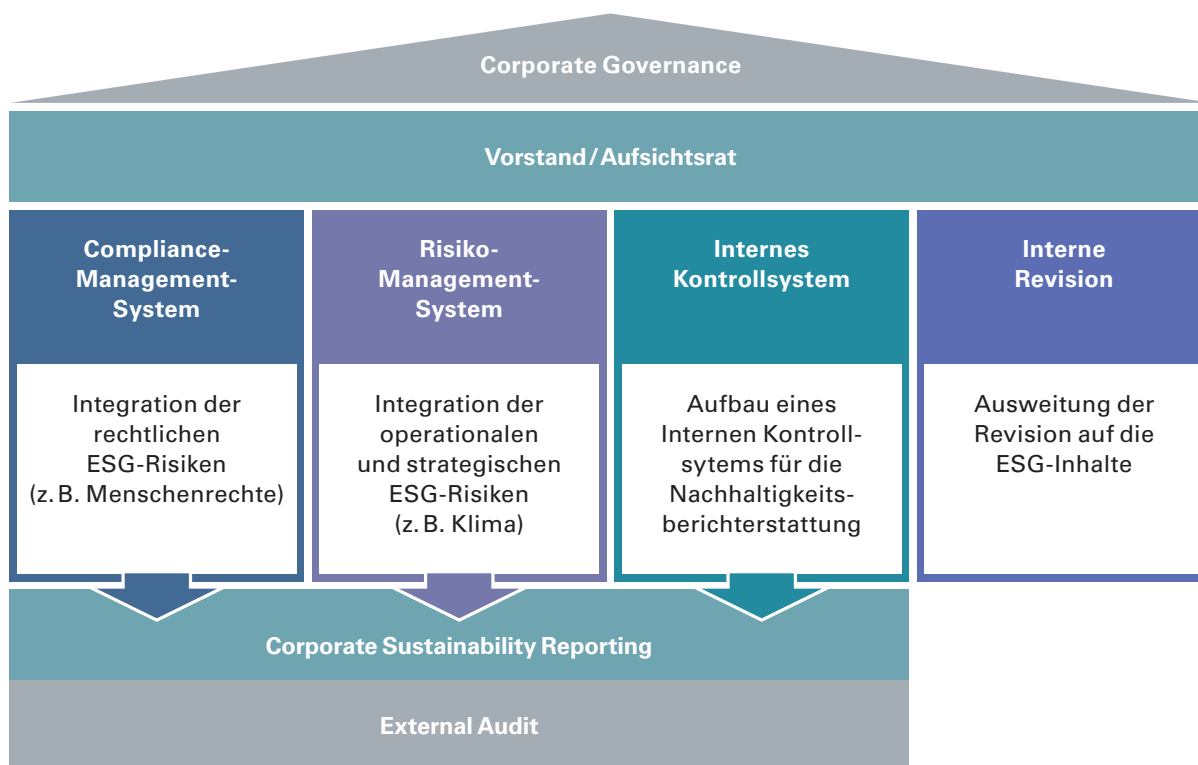


Abbildung: House of Corporate Governance

Operationale und strategische Klimarisiken werden Teil des Risikomanagementsystems

Der CSRD-Entwurf verlangt explizit eine Beschreibung der Unternehmensstrategie, mit der ein Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht werden kann. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die zu erarbeitenden Berichterstattungsstandards die Offenlegungsanforderungen einer klimabezogenen Berichterstattung (Taskforce »Klimabezogene Finanzinformation«) aufnehmen werden. Hieraus folgt die Notwendigkeit, die operationalen Klimarisiken (z. B. physische Klimarisiken in der Lieferkette) oder strategischen Klimarisiken (z. B. transitorische Klimarisiken im Geschäftsmodell) in das **Risikomanagementsystem** im Unternehmen zu integrieren und dort zu steuern. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer notwendigen Aggregation und Korrelationen mit anderen Unternehmensrisiken zur Abwehr von bestandsgefährdenden Risiken dringend anzuraten.

Ethische Verantwortung als Teil des Compliance-Management-Systems

Die im Rahmen des CSRD-Entwurfs geforderte Berichterstattung über Risiken entlang der Lieferkette, insbesondere hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten oder auch der Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften, wird im Einklang mit dem deutschen Sorgfaltspflichtengesetz sowie dem im Moment auf EU-Ebene diskutierten europäischen Lieferkettengesetz eine besondere Bedeutung erfahren. Hierbei handelt es sich neben der ethischen Verantwortung im Grunde auch um Teilrechtsgebiete des **Compliance-Management-Systems**. Die Schaffung von Transparenz bei den Zulieferern, die Identifizierung von potenziellen Risiken, deren Bewertung und Steuerung sowie die Implementierung entsprechender Hinweisgebersysteme zur Kenntniserlangung von Verstößen sollten im Compliance Management-System verankert und dort mit den sonstigen Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung und Sanktionierung von rechtlichen Verstößen harmonisiert sein.

Aufgabenbereich der Internen Revision muss mitwachsen

Aus der zuvor beschriebenen Ausweitung der Corporate Governance-Systeme zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergibt sich folgerichtig auch eine deutliche Vergrößerung des Aufgabenbereichs der **Internen Revision**. Die Sicherstellung der Wirksamkeit der Unternehmensberichterstattung, des Compliance-Management-Systems sowie des Risikomanagementsystems muss sich zwingend auf die in diesem Beitrag diskutierten zusätzlich gesteuerten Risiken und Prozesse auswirken.

Erweiterte Wirksamkeitsanforderungen der Corporate Governance-Systeme

Für den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss resultiert aus seiner Prüfungspflicht des § 171 Abs. 1 S. 4 AktG im Hinblick auf die nichtfinanzielle Erklärung sowie der Überwachungspflicht des § 107 Abs. 3 S. 2 AktG der zugrunde liegenden Steuerungs- und Überwachungssysteme die zwingende Notwendigkeit, sich mit Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte in den bestehenden Systemen auseinanderzusetzen. Wichtig ist an dieser Stelle auch die Erweiterung des Aspekts Governance, der in den zu erarbeitenden Berichterstattungsstandards eine deutliche Aufwertung erfährt. So fordert Artikel 19b Abs. 2c i) des Entwurfs der neuen Richtlinie nicht nur eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie in Unterpunkt v) mit Blick auf die kommenden Nachhaltigkeitsstandards zum Aspekt der Governance auch die Offenlegung von Informationen über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens auch im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungsprozess.

Es ist also zusammenfassend festzustellen, dass spätestens mit dem Entwurf der neuen Richtlinie die Nachhaltigkeitsberichterstattung in mehrfacher Hinsicht Einzug in die Corporate Governance-Systeme halten muss und sich daran unmittelbar die Pflicht für die Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse knüpft, sich mit dieser erweiterten Wirksamkeit zu beschäftigen. ←



Sustainable Corporate Governance – Ist die Umwelt »an sich« Stakeholder des Unternehmens?

Autorin: **Dr. Cordula Heldt**

Viele Maßnahmen und Ansätze verfolgt die EU-Kommission derzeit, um die Finanzmärkte zu einer Transformation in die Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft umzuleiten, und richtet sich an die verschiedenen Marktakteure wie Investoren und Kreditinstitute. Meist setzt sie dabei auf Transparenzvorschriften. Teile dieser Maßnahmen sollen unter dem Stichwort »Sustainable Corporate Governance« allgemeine Sorgfaltspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Wie ist das einzuordnen und zu bewerten?

Einordnung der »Sustainable Corporate Governance« in das Zusammenspiel von Corporate Governance-Kodizes und Gesellschaftsrecht

Regeln guter Corporate Governance kennen wir alle aus den nationalen Corporate Governance-Kodizes, wie z. B. zum Kompetenzprofil oder zur Unabhängigkeit im Aufsichtsrat. Da mag sich der eine oder andere wundern, was der Begriff der »nachhaltigen Unternehmensführung« bedeuten mag. Diese mögliche Irritation kann daher stammen, dass sich die »klassische« Corporate Governance aus der Principal-Agent-

Thematik ableitet, was exemplarisch die OECD-Grundsätze der Corporate Governance 2004 auf den Punkt bringen. »Wenn auch eine Vielzahl von Faktoren die Governance-Strukturen und die Entscheidungsprozesse der Unternehmen beeinflusst und für deren langfristigen Erfolg von Bedeutung ist, konzentrieren sich die Grundsätze doch schwerpunktmäßig auf diejenigen Corporate Governance-Probleme, die durch die Trennung zwischen Kapitaleigentum und Kontrolle bedingt sind.«¹ —————>

¹ <https://www.oecd.org/corporate/ca/corporategovernanceprinciples/32159487.pdf>, S. 12



Von einer solchen Einschränkung verabschiedet sich nun die EU-Kommission, die sich auch jahrzehntelang nur mit der Austarierung von Aktionärs(minderheits-)rechten beschäftigt hat, und verschiebt den Fokus im Gesellschaftsrecht und innerhalb der Corporate Governance hin zu Unternehmenszielen. Aus ihrer Konsultation unter dem Titel »Sustainable Corporate Governance« wird klar, dass ihr vorschwebt, dass die Unternehmensorgane eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen und bei Entscheidungen die Interessen aller Stakeholder auszubalancieren haben (Definition des Unternehmensinteresses). Daneben soll eine allgemeine Sorgfaltspflicht formuliert werden, wonach die Organe Prozesse aufsetzen und ggf. auch wissenschaftlich basierte Ziele formulieren müssen, um Risiken und nachteilige Auswirkungen auf die Stakeholder (»Umwelt, Menschenrechte, Gesundheit, Soziales«) zu berücksichtigen, zu mildern und zu verhindern. Ein entsprechender Richtlinienentwurf wird Ende des Jahres 2021 erwartet.

Wie würde sich das in unser Gesellschaftsrecht und bisheriges Verständnis von Corporate Governance einfügen? Zum Letzteren wird man sich wohl an ein erweitertes Verständnis von Corporate Governance gewöhnen müssen, das auch in den oben genannten OECD-Prinzipien einleitend formuliert wird: »Die Corporate Governance liefert auch den strukturellen Rahmen für die Festlegung der Unternehmensziele, die Identifizierung der Mittel und Wege zu ihrer Umsetzung und die Modalitäten der Erfolgskontrolle.«² Während in Kodizes künftig konkrete Empfehlungen zu Unternehmenszielen, wie z. B. »Ausrichtung auf eine Kreislaufwirtschaft«, eher unwahrscheinlich sind, könnten die Kodexgeber zumindest den »strukturellen Rahmen« auf eine stärkere Stakeholderorientierung abklopfen und sich davon lösen, ausschließlich oder vor allem Principal-Agent-Konflikte zu behandeln. Wir werden sehen.

Wo stehen wir aber im Gesellschaftsrecht? In Deutschland gibt das Gesetz keinen *Shareholder Value Approach* vor, der eine Gewinn- oder Wertmaximierung für Aktionäre nahelegt, sondern einen interessenpluralistischen sog. *Enlightened Stakeholder Value Approach*. Das derzeitige Verständnis des Unternehmensinteresses bzw. Handelns zum »Wohle der Gesellschaft« (vgl. § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG) gibt der Kodex in seiner Präambel wieder als »Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse)«. Wichtig ist, dass das Unternehmensinteresse von Unternehmensgegenstand und in der Regel erwerbswirtschaftlichem Gesellschaftszweck abgeleitet wird.³ Daher handelt es sich nicht um einen reinen Stakeholder Value-Ansatz, der alle Interessen ohne Überordnung gleich gewichtet. Da die EU-Kommission vorschlägt, dass alle Interessen ausbalanciert werden müssen und damit gleich gewichtet, könnte künftig allen Unternehmen ein reiner Stakeholderansatz vorgeschrieben werden und es fragt sich, wo der auf Gewinnerzielung eingerichtete Gewerbebetrieb noch vorkommt.

2 A.a.O., S. 11

3 BGH NJW 1978, 104: Pflicht, den Fortbestand des Unternehmens und dessen langfristige Rentabilität sicherzustellen

Sehr weiter Stakeholderbegriff im Sinne des »Unternehmensinteresses«

Die EU-Kommission macht gleichzeitig in ihren Vorschlägen hinsichtlich ESG-Themen keinerlei Einschränkung der Stakeholder (z. B. »die Umwelt«). Daher deutet sich an, dass sie einen weiten, am Gemeinwohl, nicht am Unternehmen orientierten Stakeholderbegriff zugrunde legt. Im Gegensatz dazu wird für das deutsche Gesellschaftsrecht angenommen, dass bspw. der Schutz einer bestimmten Baumart nicht Gegenstand des Unternehmensinteresses ist – es sei denn etwa vermittelt über mögliche Reputationsschäden für das Unternehmen. Die Folge der neuen Lesart wäre dagegen eine kaum überschaubare Weite der für das Handeln im Unternehmensinteresse zu berücksichtigenden Stakeholder. Der »sichere Hafen« der Business Judgement Rule geriete ins Wanken, weil das für die Enthftung erforderliche Handeln aufgrund »angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft« wegen Fehlern bei der Analyse der Stakeholder und ihrer Betroffenheit oftmals nicht gegeben wäre.

Leider ist eine solche Neudefinition des »Unternehmensinteresses« noch nicht einmal geeignet, Organe zu mehr Nachhaltigkeit anzuhalten, denn es bietet keine positive Handlungsmaxime. Das »Wohl der Gesellschaft« kann eher dann herangezogen werden, wenn es darum geht, Ermessensentscheidungen im negativen Sinne einzugrenzen, etwa bei der Verfolgung von Eigen- oder Sonderinteressen, die unter keiner denkbaren Auslegung dem Unternehmen dienlich sind. Denken wir an die Untreuestrafbarkeit im Fall »Mannesmann«, in der eine erhebliche Sonderzahlung an ausgeschiedene Manager für eine geglückte Übernahme im Nachhinein beschlossen wurde. Das Gericht konnte nicht erkennen, wie die Zahlung dem Unternehmen nutzen könnte, da die Belohnten ja zukünftig nicht mehr für das Unternehmen arbeiteten. Wie aber die Beschaffung von Arbeitsplätzen gegen eine Versiegelung von Grund und Boden im Anlagebau abzuwägen ist, dafür gibt eine Orientierung am Unternehmensinteresse keine Antwort.

Initiative zu Sustainable Corporate Governance und der Vorschlag einer Corporate Sustainability Reporting Directive

Die hier angenommene weite Lesart des Stakeholderbegriffs aus der Konsultation zu Sustainable Corporate Governance wird gestützt durch den Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁴ der EU-Kommission, wonach etwa Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf ESG-Themen zu berichten sein sollen, auch wenn diese keine Auswirkung auf die Lage der Gesellschaft haben (doppelte Materialität). Die Baumart ist, wenn sie betroffen ist, also dabei. Überhaupt bedingen sich die Organpflichten aus der Sustainable Corporate Governance-Konsultation und die Transparenzvorschriften aus dem bereits vorliegenden Vorschlag einer CSRD. Während es dort heißt, dass Unternehmen ESG-Ziele zu berichten haben, müssen die korrespondierenden Pflichten, sich Ziele zu setzen, im Gesellschaftsrecht erst noch vorgeschrieben werden. Insofern ist die CSRD der zweite Schritt vor dem ersten (Gesellschaftsrecht), und man sieht bereits, wohin die Reise geht.

Fazit

Im Gesellschaftsrecht deutet sich eine Ausweitung des Stakeholderbegriffs an, der kaum handhabbar sein wird und nicht geeignet ist, Unternehmen bei nachhaltigerem Handeln zu unterstützen. Im Gegenteil könnte dies zu einer Klagewelle gegen Vorstand und Aufsichtsrat lediglich aufgrund formeller Fehler führen. Gleichzeitig plant die EU-Kommission nämlich – auch das sei verraten – ein Klagerecht von Nichtregierungsorganisationen hinsichtlich der Verletzung von ESG-Pflichten vorzuschlagen. Damit ist keinem gedient. ←

4 https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_en#csrd

Autoren: **Dr. Werner Schnappauf** und **Prof. Dr. Alexander Bassen**

Corporate Sustainability Reporting – Hebel der Transformation?

Die Transformation hin zu nachhaltigem Wirtschaften erlebt aktuell ein nie da gewesenes Momentum. Insbesondere im Bereich Klimaschutz wurde in den letzten Monaten eine bemerkenswerte Dynamik entfacht. Mit dem European Green Deal hat sich die EU zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden und dazu ein neues Wachstumsmodell zu entwickeln. Im Nachgang der historischen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat auch die Bundesregierung das Ambitionsniveau des deutschen Klimaschutzgesetzes deutlich verschärft – Klimaneutralität soll jetzt bereits 2045 erreicht werden, bis 2030 sollen 65 Prozent der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 reduziert werden. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung und die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina haben im Juni bereits 14 Optionen identifiziert, was in der nächsten Legislatur dafür zu tun ist.¹

Nach unserer gemeinsamen Überzeugung muss nun die Umsetzung von Klima-Maßnahmen entschlossen angegangen werden. Für Unternehmen und Finanzmarktakeure bietet eine gut gemanagte Transformation **große Chancen in neuen Geschäftsfeldern und Innovationsmärkten**, die durchschnittlich schneller wachsen als etablierte Märkte. Grundlage für zielgerichtete Investitionen sind u. a. eine belastbare Bestandsaufnahme, eine überzeugende Unternehmensstrategie zum Umgang mit Chancen und Risiken sowie eine regelmäßige Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hier ist primär der Vorstand gefragt, aber auch eine Begleitung durch den Aufsichtsrat und eine aktive Einbindung der Belegschaft sind von großer Bedeutung.

Die EU-Kommission arbeitet aktuell im Kontext des European Green Deal an einer ganzen Reihe von Initiativen zur Finanzierung der Transformation. Viele Unternehmen in der EU – aber auch internationale Unternehmen, die auf dem EU-Binnenmarkt aktiv sind –

werden von diesen Regulierungen direkt betroffen sein.

Der im April 2021 veröffentlichte Entwurf für eine *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) ist ein wichtiges Element der Kommissionsvorschläge. Dieser Richtlinien-Entwurf ist das Ergebnis eines mehrjährigen Evaluationsprozesses zu der 2014 veröffentlichten CSR-Richtlinie der EU. In Umsetzung der CSR-Richtlinie sind seit 2017 primär große kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, jährlich eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen. In Deutschland gilt dies aktuell für etwa 500 Unternehmen. Viele dieser Unternehmen, darunter besonders Finanzmarktakeure, wenden den vom RNE initiierten *Deutschen Nachhaltigkeitskodex* (DNK)² an, um den Berichtsvorgaben zu entsprechen. Die Weiterentwicklung der bisherigen Berichtspflicht kann als **Transparenzinitiative für die Wirtschaft** verstanden werden, die Anforderungen in wichtigen Bereichen sollen erweitert werden.

¹ https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2021/06/RNE_Leopoldina_Positionspapier_Klimaneutralitaet.pdf

² <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Leitfaden-zum-Deutschen-Nachhaltigkeitskodex-Orien>

Dr. Werner Schnappauf,
Vorsitzender des Rates für
Nachhaltige Entwicklung (RNE)

Foto: Viviane Wild © Rat für
Nachhaltige Entwicklung (RNE)



Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg und
Mitglied des RNE

Foto: Andreas Weiss © RNE



Nach dem CSRD-Entwurf ist geplant, den Geltungsbereich der Berichtspflicht im Vergleich zur CSR-Richtlinie auf deutlich mehr Unternehmen auszuweiten. Alle börsennotierten Unternehmen (ausgenommen sind Kleinstbetriebe) sollen künftig eine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung vorlegen. Zusätzlich sollen auch alle großen Unternehmen berichtspflichtig sein, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: mehr als 250 Mitarbeitende, mindestens 40 Mio. EUR Umsatz und mindestens 20 Mio. EUR Bilanzsumme. Sollte die Richtlinie von Parlament und Rat verabschiedet werden, wären allein in Deutschland ca. 15.000 Unternehmen voraussichtlich ab dem Jahr 2023 verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsperformance zu berichten – EU-weit geht man von 49.000 Unternehmen aus.

Auch der Umfang der Berichtspflicht wird sich voraussichtlich erheblich ändern. Um ein **Level Playing Field** zu schaffen, lässt die Kommission parallel zu den politischen Verhandlungen auch einen europaweiten Berichtsstandard entwickeln, der im Vergleich zur CSR-Richtlinie voraussichtlich deutlich konkretere Vorgaben, z. B. zur Berichterstattung über Treibhausgas-Emissionen, enthalten wird. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung arbeitet über Alexander Bassen, Co-Autor dieses Beitrags, in der EFRAG-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung dieses Standards mit.

Zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs), der Ziele des Pariser Klimaabkommens und des European Green Deal ist es unerlässlich, Kapitalströme in Geschäftsmodelle zu lenken, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Mit einer optimierten Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen wird es für die Politik möglich sein, klare Leitplanken für nachhaltiges Wirtschaften zu setzen. Solche Leitplanken können Unternehmen **mehr Planungssicherheit** geben und **faire Wettbewerbsbedingungen** für alle gewährleisten.

Die Berichterstattung soll nach dem Richtlinienvorschlag zudem in die Lageberichterstattung integriert werden. Die getroffenen Aussagen sollen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anderen qualifizierten Akteuren zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit (»limited assurance«) geprüft werden. Auch hierin liegt eine **Chance für Unternehmen**. Bereits jetzt haften Aufsichtsräte für die Richtigkeit der getroffenen Aussagen in nichtfinanziellen Erklärungen im Sinne des CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG). Gleichzeitig liegen vielen Unternehmen bisher jedoch nur begrenzt Informationen über relevante Nachhaltigkeitsbereiche vor und mitunter fehlt es in Aufsichtsräten an ausgewiesener Nachhaltigkeitskompetenz. Eine hinreichende Beurteilung der Nachhaltigkeitsberichte ist somit nur bedingt möglich. Eine stärkere Verpflichtung zur Prüfung kann sowohl

zur Professionalisierung von Erhebungsmethoden als auch zu mehr Rechtssicherheit für die Aufsichtsgremien führen.

Zentral für die Transformation von Unternehmen ist dementsprechend, dass Schlüsselgremien wie Aufsichtsräte in Kapitalgesellschaften proaktiv ihre Kontrollfunktion wahrnehmen und am Veränderungsprozess beteiligt sind. Die vom Weltwirtschaftsforum initiierte Climate Governance Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, **Aufsichtsräte auf diesem Weg zu Klimaneutralität und Nachhaltigkeit zu unterstützen**. Für die Gründung des »Chapter Germany«³ der Initiative hat sich der Rat für Nachhaltige Entwicklung mit der ESMT Berlin und der Board Academy e.V. zusammengeschlossen und plant in den nächsten Monaten maßgeschneiderte Veranstaltungen und den Austausch von guten Beispielen zum Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit für Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten und Gesellschafterausschüssen. Mit den Climate Governance-Prinzipien⁴ des Weltwirtschaftsforums wurden bereits erste Impulse vorgelegt, die auch für **das duale System aus Vorstand und Aufsichtsrat** in Deutschland anwendbar sind. Zusätzlich zu Berichterstattung und Offenlegung könnten bspw. Nachhaltigkeitsexpert*innen gezielt in Aufsichtsräte berufen, Fortbildungen im Bereich Nachhaltigkeit verpflichtend werden und die Vergütung von Vorständen an gute Performance im Bereich der Nachhaltigkeit, wie etwa Emissionsreduktionen, geknüpft werden. Ein Vorschlag zur Stärkung von Nachhaltigkeit in der Corporate Governance soll von der EU-Kommission bald vorgestellt werden. ←

3 <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/projekte/climate-governance-initiative-deutschland/>

4 http://www3.weforum.org/docs/WEF_Creating_effective_climate_governance_on_corporate_boards.pdf



Der European Green Deal – Erfolgreiche Mondmission oder »Brüssel, wir haben ein Problem«?

Autorin: **Hildegard Müller**

»This is Europe's ›man on the moon‹ moment« – so hat Ursula von der Leyen, Präsidentin der EU-Kommission, den European Green Deal bei der Vorstellung des Programms im Dezember 2019 beschrieben. Der Vergleich mit einem der Meilensteine in der Geschichte der Menschheit zeigt, welche Bedeutung die EU-Kommission dem Green Deal beimisst. Als Ziel wird nicht weniger als ein klimaneutrales Europa bis 2050 ausgerufen. Ein wichtiges und richtiges Ziel. Doch der von der Kommission skizzierte Weg dorthin greift an einigen Stellen zu kurz und so droht ein Fehlstart.

Während die Mondlandung wie kaum ein zweites Ereignis für Erfindergeist und Einfallsreichtum steht, gibt der Green Deal technologische Lösungen vor und verhindert so Innovationen. Auch marktwirtschaftliche Prinzipien, die Wachstum ermöglichen und unseren heutigen Wohlstand geschaffen haben, werden im Green Deal nicht ausreichend berücksichtigt.

Sustainable Finance

Mit dem »Sustainable Finance«-Paket will die Kommission Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten lenken. Das soll dazu beitragen, die Wirtschaft resilienter gegenüber Klima- und Umweltherausforderungen zu machen. Das Paket umfasst u. a. die überarbeitete Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll den Übergang in eine Wirtschaft unterstützen, bei der Klimaschutz im Fokus steht. Das bedeutet, dass Unternehmen nun offenlegen müssen, inwieweit ihre Planung mit dem Pariser Klimaziel vereinbar ist. Mit der Klimataxonomie soll eine Klassifizierung eingeführt werden, die darlegt, welche Aktivitäten am besten zur Minderung des CO₂-Ausstoßes und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels geeignet sind.

Klimaschutz ist eine Menschheitsaufgabe und die Industrie muss ihren Beitrag dazu leisten – und das tut sie auch. Gleichwohl muss im Rahmen des »Sustainable Finance«-Pakets darauf geachtet werden, dass für die Unternehmen keine hohen bürokratischen Hürden entstehen und weiterhin auf marktwirtschaftliche Instrumente gesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich nicht mehr nur noch ca. 11.000, sondern knapp 50.000 Unternehmen in der EU Bericht erstatten müssen, ist damit zu rechnen, dass für viele Unternehmen der Bürokratieaufwand stark zunimmt.

Für die Taxonomie gilt, dass die EU dirigistisch in den Markt eingreifen will. Für Europa sollte jedoch der Grundsatz gelten, dass unsere Ziele mit marktwirtschaftlichen Instrumenten umgesetzt werden. Die politische Einflussnahme auf die Kreditbedingungen für Unternehmen im Sinne des Klimaschutzes bedeutet nun aber leider das Gegenteil und bringt einen erheblichen Mehraufwand an Dokumentations- und Berichtspflichten mit sich. Die Kriterien müssten zudem technologieoffen gestaltet werden, leider ist auch das nicht der Fall. Zusätzlich ist eines wichtig: Der Zugang zu Krediten mit akzeptablen Konditionen muss gerade für die Unternehmen möglich bleiben, die in Transformationsprozessen sind.

»Fit for 55«

Neben dem »Sustainable Finance«-Paket ist das »Fit for 55«-Paket ein zweiter entscheidender Baustein des Green Deal. »Fit for 55« soll vorzeichnen, wie Europa auf der ersten Zwischenetappe bis 2030 die CO₂-Emissionen um 55 Prozent reduzieren kann. Das Paket enthält positive Impulse – wie z. B. die Einführung eines Emissionshandels für Verkehr und Gebäude. Doch die Wirkung dieses Instruments wird konterkariert durch die geplante Verschärfung der CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge.

Wir als Automobilindustrie sind überzeugt, dass das Ziel Klimaneutralität in Europa bis 2050 erstrebenswert ist. Dazu leisten wir selbstverständlich unseren Beitrag, denn Klimaschutz ist eine Menschheitsaufgabe, der wir gemeinsam begegnen müssen. Bis 2025 investieren Hersteller und Zulieferer mehr als 150 Mrd. EUR in klimaneutrale Antriebe, Elektromobilität und die Digitalisierung des Verkehrs. Die deutschen Hersteller haben schon heute mehr als 50 Prozent Marktanteil am europäischen Markt für E-Autos und sind damit Europameister bei der Elektromobilität.

Für die Automobilindustrie hat der schnelle Hochlauf der Elektromobilität Priorität. Daher begrüßen wir auch, dass die Kommission das Instrument einer verbindlichen Regulierung für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Pkw und Nutzfahrzeuge vorschlägt – auch wenn die Vorgaben hinter den benötigten Kapazitäten zurückbleiben.

Zu den passenden Rahmenbedingungen gehört aber auch, dass der Weg zur Erreichung der Klimaziele und Flottengrenzwerte nicht politisch vorgegeben werden sollte. Vielmehr braucht es politisches Vertrauen in Innovationen. Doch durch die Verschärfung des Flottengrenzwertes für 2030, der eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes von Neuwagen um 55 Prozent im Vergleich zu 2021 vorsieht, müssten bis Ende des Jahrzehnts in der ganzen EU knapp zwei Drittel der Neuwagen E-, Hybrid- oder Brennstoffzellen-Antriebe haben. Andere Technologieoptionen werden nicht in ähnlicher Form angerechnet.

Mit dem für 2035 vorgesehenen Flottengrenzwert von 0 g schlägt die Kommission sogar ein faktisches Verbot von Verbrennungsmotoren vor. Durch E-Fuels und Wasserstoff hat der Verbrennungsmotor eine klimaneutrale Zukunft – doch das wird in den Kommissionsplänen nicht in Betracht gezogen. Das ist innovationsfeindlich und das Gegenteil von technologieoffen. Auch die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher wird damit erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus fehlt es an einer Abwägung, die alle Aspekte der ökonomischen und sozialen Auswirkungen einbezieht.

Fazit

Die Schwachstellen des »Sustainable Finance«- wie auch des »Fit for 55«-Pakets zeigen: Damit der Green Deal und die Klimaneutralität zur europäischen Mondlandung werden, muss Europa mehr Innovation wagen und auf marktwirtschaftliche Instrumente setzen. Nur so wird es möglich sein, gleichzeitig Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und Beschäftigung, Wachstum und Wohlstand in Europa zu sichern. Sonst heißt es schnell: »Brüssel, wir haben ein Problem.«



Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen der öffentlichen Hand: Vom Nischenthema zum Mainstream?

Autoren: **Dr. Ferdinand Schuster** und **Michael Plazek**

Die Masse der rund 18.500 Unternehmen der öffentlichen Hand in Deutschland unterliegt bislang keiner gesetzlichen Pflicht zur CSR-Berichterstattung. In den vergangenen Jahren entwickelten dennoch erste Kommunen und Bundesländer – seit Kurzem auch der Bund – Vorgaben zu Nachhaltigkeitsberichten für ihre Beteiligungsunternehmen. Durch die geplante neue Corporate Sustainability Reporting Directive der EU-Kommission dürfte sich der Anwenderkreis unter öffentlichen Unternehmen zukünftig deutlich ausweiten.

Von der derzeitigen gesetzlichen Pflicht zur CSR-Berichterstattung sind die meisten Unternehmen der öffentlichen Hand aufgrund ihrer fehlenden Kapitalmarktorientierung, ihres Tätigkeitsfokus oder ihrer Größe nicht betroffen. Wegen ihrer grundsätzlichen Gemeinwohlverpflichtung besteht bei diesen dennoch eine große inhaltliche Nähe zu den Zielstellungen der CSR-Berichterstattung.¹ Bund, Länder und Kommunen könnten dies im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategien oder durch anderweitige Vorgaben reflektieren.

Status quo in Bund, Ländern und Kommunen

Die Bundesregierung, die große Mehrzahl der Bundesländer und auch zahlreiche Kommunen haben eigene Nachhaltigkeitsstrategien verabschiedet und veröffentlichten regelmäßig dazugehörige Fortschrittsberichte.² Die Nachhaltigkeitsaktivitäten der jeweiligen Beteiligungsunternehmen bzw. Vorgaben zur entsprechenden Berichterstattung werden innerhalb dieser Strategien allerdings bislang zumeist nicht adressiert. Nur eine Minderheit der öffentlichen Unternehmen verfügte in der Vergangenheit über eine Nachhaltigkeitsberichterstattung.³ In der am 14.11.2019 im Rahmen des »Dialogs Nachhaltige Stadt« verabschiedeten dritten Neuauflage des Eckpunktepapiers von 30 deutschen Oberbürgermeistern werden kommunale Unternehmen jedoch aufgefordert, sich am Leitbild der Nachhaltigkeit zu orientieren und dies bspw. durch die Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) transparent zu machen.⁴



¹ Vgl. ausführlicher: Schuster, F. (2019). Freiwillige CSR-Berichterstattung – Ein Diskussionsanstoß. *Public Governance. Zeitschrift für öffentliches Management*, Sommer 2019: S. 18–19; Hommelhoff, P. (2018). CSR-Berichterstattung in öffentlichen Unternehmen? *Public Governance. Zeitschrift für öffentliches Management*, Herbst 2018: S. 19–20

² Vgl. Heinrichs, H.; Schuster, F. (2019). Nachhaltige Verwaltung. In: Veit, S.; Reichard, C.; Wewer, G. (Hg.). *Handbuch zur Verwaltungsreform*: S. 201–211; www.deutsche-nachhaltigkeitsstrategie.de

³ Greiling, D.; Theuvsen, L.; Müller, H. (2015). Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen aus empirischer Sicht. In: Greiling, D.; Schaefer, C.; Theuvsen, L. *Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen. Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen*, Beiheft 45: S. 154–169

⁴ Vgl. https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2019/11/Nachhaltige_Stadt_Strategische_Eckpunkte_November_2019.pdf



Einzelne Kommunen und Bundesländer haben sich des Themas Nachhaltigkeitsberichterstattung ihrer Beteiligungsunternehmen bereits systematisch angenommen: So regt bspw. der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt/Main bereits seit 2010 an, dass die Geschäftsführungen der städtischen Beteiligungsunternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen sollen. Insbesondere die großen Konzernunternehmen der Stadt machen bislang hiervon regelmäßig Gebrauch.⁵ Die Stadt Freiburg im Breisgau hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten im Januar 2020 den ersten zusammenfassenden Nachhaltigkeitsbericht ihrer städtischen Beteiligungen veröffentlicht. Der Berliner Senat legte auf vorherigen Beschluss des Abgeordnetenhauses im Juli 2020 erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht über die Berliner Landesunternehmen mit den Erklärungen der einzelnen Unternehmen zum DNK vor. Auch gemäß dem Hamburger Corporate Governance Kodex müssen seit dem 1.1.2020 rund 30 große Unternehmen im Besitz der Freien Hansestadt Hamburg die Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, SDG) verbindlich berücksichtigen und gegenüber ihrem Aufsichtsrat dazu Rechenschaft ablegen. Außerdem sollen diese Unternehmen alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach den DNK-Kriterien veröffentlichen.

Auch der Bund arbeitet seit einigen Jahren darauf hin, die Verankerung des DNK in den Bundesunternehmen auszubauen. Nachdem das Bundesfinanzministerium noch in seinem Beteiligungsbericht 2019 erklärte, hinsichtlich der DNK-Anwendung noch mehr Überzeugungsarbeit leisten zu müssen⁶, gibt der im September 2020 novellierte Public Corporate Governance Kodex des Bundes vor, dass alle betroffenen Bundesunternehmen im Rahmen ihres Corporate Governance Berichts zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unter-

nehmens in Anlehnung an den DNK berichten müssen. Große Bundesunternehmen sollen zudem eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abgeben und dafür den DNK bzw. ein vergleichbares Rahmenwerk mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte anwenden.

Die beschriebenen Vorgaben und Appelle könnten die Rolle des DNK als Berichtsstandard bei Unternehmen der öffentlichen Hand weiter stärken. Im April 2020 konnte die Geschäftsstelle des Rats für Nachhaltige Entwicklung nur rund 60 Unternehmen der öffentlichen Hand identifizieren, die bislang den Deutschen Nachhaltigkeitskodex implementiert haben.⁷ Nach einer eigenen aktuellen Auswertung befinden sich im August 2021 bereits rund 180 Unternehmen der öffentlichen Hand einschließlich der Sparkassen unter den Anwendern in der DNK-Datenbank.⁸

Neue EU-Regulierung betrifft über 3.000 öffentliche Unternehmen

Auch gesetzliche Vorgaben werden zunehmend mehr Wirkung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand entfalten. Im April 2021 hat die EU-Kommission eine Ausweitung der seit 2017 für kapitalmarktorientierte Großunternehmen und den Finanzsektor verpflichtenden CSR-Berichterstattung angekündigt (neu: Corporate Sustainability Reporting Directive)⁹. Demnach müssten ab dem Geschäftsjahr 2023 alle großen Unternehmen ab 250 Beschäftigten sowie entweder mehr als 20 Mio. EUR Bilanzsumme oder 40 Mio. EUR Umsatz – ungeachtet der Kapitalmarktorientierung und wohl auch unabhängig von der Rechtsform – eine Nachhaltigkeitserklärung abgeben. —————→

5 Vgl. Stadt Frankfurt am Main (2020). Beteiligungsbericht 2020

6 Bundesministerium der Finanzen (2020). Beteiligungsbericht des Bundes 2019, Berlin: S. 2; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/000-PAPIERKORB/2021/Broschueren/2020-05-14-beteiligungsbericht-des-bundes-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=28

7 Harlandt, F. (2020). Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex – Überblick und aktuelle Entwicklungen. Vortrag auf der Online-Konferenz des Instituts für den öffentlichen Sektor »CSR – ein Berichtsformat für alle öffentlichen Unternehmen?« am 2.4.2020

8 Vgl. <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Database> (Stand: 16.8.2021)

9 Gundel, A.; Glöckner, A.; Hell, C. (2021). Nachhaltigkeitsberichterstattung. Audit Committee Quarterly II/2021: S. 72–75

Nach einer auf Daten des Statistischen Bundesamts beruhenden Schätzung des Instituts für den öffentlichen Sektor wären über 3.000 der insgesamt gut 18.500 öffentlichen Unternehmen erstmals zur CSR-Berichterstattung verpflichtet. Weit überwiegend wären hierunter kommunale Unternehmen betroffen.

Dabei geht es um mehr als nur eine Ausweitung der Zahl der vom bisherigen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz betroffenen Unternehmen. Vielmehr soll die Berichterstattung auch inhaltlich erweitert werden. Über die bisher geltenden Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange hinaus soll künftig auch über bestimmte Aspekte der Corporate Governance berichtet werden, z. B. die Rollen von Organen, Unternehmensethik und Lobbyaktivitäten. Auch die Resilienz von Geschäftsmodell und Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken muss behandelt werden sowie die Übereinstimmung der Planung mit dem Pariser Klimaziel der Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad. Auch formell soll die Berichtslegung verbindlicher werden, hierzu wurden von der Kommission für Oktober 2022 einheitliche Berichtsstandards angekündigt. Die Berichterstattung soll künftig zwingend im Lagebericht erfolgen und vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer prüferischen Durchsicht (»limited assurance«)¹⁰ geprüft werden, was bisher nicht vorgeschrieben war.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat im Rahmen einer deutschen Anhörung zum Vorschlag der EU-Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass unter den Berichtsstandards auch die EU-Taxonomie-Kriterien berücksichtigt werden sollen. Für die betroffenen Unternehmen würde dies einen »erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand bedeuten«¹¹. Darüber hinaus sei damit zu rechnen, so der VKU, dass auch für kleine und mittlere kommunale Unternehmen »implizite Berichtspflichten« entstehen könnten, wenn berichtsverpflichtete Unternehmen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen diese Informationen abfordern. ←

¹⁰ Ebenda: S. 74

¹¹ Verband kommunaler Unternehmen e.V. (2021). Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission »Corporate Sustainability Reporting Directive« vom 21. April 2021: S. 2; https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0604_Stellungnahme_VKU_CSRD.pdf;jsessionid=8E16541D06375BC228634F27A42C8E2F.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2

IMPRESSUM

Herausgeber:
Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung:
Angelika Huber-Straßer (V.i.S.d.P.)

In Kooperation mit:
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V. (DRSC)

Präsident:
Georg Lanfermann

Redaktion:
Christina Gasser, Dr. Astrid Gundel,
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff,
Christian Tobias Pfaff, Kristina Schwedler (DRSC),
Maria Solbrig, Prof. Dr. Christoph Teichmann

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 30.8.2021

Bildnachweise/Illustrationen: S. 1 ©David-W-/photocase.de; S. 2 ©zhongguo/iStock.com; S. 3/4 ©Bim/iStock.com; S. 10 ©gruizza/iStock.com; S. 14/15 ©hoffi99/photocase.de; S. 16/17 ©fran_kie/shutterstock.com; S. 21 ©NavinTar/shutterstock.com; S. 24/25 ©gruizza/iStock.com; S. 26 ©Robert Kneschke/shutterstock.com; S. 29 ©jiradet_ponari/stock.adobe.com; S. 32/33 ©blue757/photocase.de; S. 34 ©ricorico/iStock.com; S. 42 ©givaga/shutterstock.com; S. 44 ©Orbon Alija/iStock.com; S. 46 ©koosen/stock.adobe.com; S. 48 ©BooblGum/stock.adobe.com; S. 50 ©Patty1971/photocase.de; S. 57 ©wingmar/iStock.com; S. 58/59 ©knallgrün/photocase.de; S. 60 ©hd3dsh/stock.adobe.com; S. 62 ©Sharlotta/shutterstock.com; S. 66/67 ©carlos castilla/shutterstock.com; S. 71 ©Sielan/shutterstock.com; S. 73 ©moreimages/shutterstock.com; S. 74/75 ©ErinD/photocase.de; S. 77 ©Mr. Nico/photocase.de; S. 78/79 ©Eva Peters/photocase.de; S. 84/85 ©phyZick/stock.adobe.com; S. 86 ©ImageGap/iStock.com, ©Volodymyr Goinyk/iStock.com; S. 89 ©suze/photocase.de; S. 92 ©Login/shutterstock.com; S. 95 ©Teka77/iStock.com, ©Wan bo/shutterstock.com; S. 96 ©IGphotography/iStock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Das Audit Committee Institute versteht sich als Forum für kontroverse Diskussionen. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2021 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Glossar –

Hintergrundinformationen zu Begriffen

Carbon Disclosure Project (CDP)

Ziel der im Jahr 2000 gegründeten unabhängigen Organisation, der sich zahlreiche Großinvestoren angeschlossen haben, ist, die Transparenz über unternehmensbezogene CO₂-Emissionen, Risiken des Klimawandels und die diesbezügliche Unternehmensstrategie vor allem für Investoren zu erhöhen. Die Organisation erhebt hierzu jährlich auf freiwilliger Basis Umweltdaten von Unternehmen und bewertet diese. Sie verfügt mittlerweile über die weltweit größte Datenbank für unternehmensbezogene Klimainformationen.

Climate Disclosure Standards Board (CDSB)

Ziel des 2007 gegründeten internationalen Konsortiums aus Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Wirtschaft und Umwelt ist, die Unternehmensberichterstattung in Bezug auf Umwelt- und Klimaaspekte weiterzuentwickeln und voranzutreiben. Das Rahmenwerk des CDSB »Framework for reporting environmental and climate change« soll Unternehmen unterstützen, entscheidungsrelevante Umweltinformationen für Investoren in ihren Unternehmensberichten zur Verfügung zu stellen und so die effiziente Kapitalallokation zu verbessern.

CSR-Richtlinie¹

Ziel der Richtlinie aus dem Jahr 2014 war, über eine verstärkte und harmonisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den EU-Mitgliedstaaten die Verantwortung der Unternehmen für Nachhaltigkeitsaspekte zu erhöhen. In Deutschland wurden die Vorgaben der Richtlinie mit dem **CSR-RUG** in deutsches Recht transformiert: Für Geschäftsjahre seit dem 1.1.2017 sind somit große kapitalmarktorientierte Unternehmen, große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit jeweils mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet, über ihren Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten zu berichten.²

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)

Das CSR-RUG³ fordert die Offenlegung von Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Es wurde auf Grundlage der **CSR-Richtlinie** am 9.3.2017 im Bundestag beschlossen.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Der DNK ist ein Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung und wurde 2011 vom Deutschen Nachhaltigkeitsrat im Auftrag der Bundesregierung entwickelt. Er eignet sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie zum Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

¹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU Nr. L 330/1 vom 15.11.2014

² Eine Übersicht über den wesentlichen Inhalt des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes finden Sie unter https://audit-committee-institute.de/media/aci_folder_2017_csr-richtlinie.pdf

³ Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.4.2017, BGBl. I 2017, S. 802

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)

Die im Jahr 2001 gegründete und privatrechtlich organisierte EFRAG mit Sitz in Brüssel berät die EU-Kommission im Rahmen der Übernahme von IFRS-Standards (Endorsement). Sie soll zudem Standpunkte im Bereich der Rechnungslegung entwickeln und Sorge dafür tragen, dass diese angemessen im Standardsetzungsprozess des IASB berücksichtigt werden. Sie ist dabei dem europäischen öffentlichen Interesse verpflichtet.

Finanziert wird die EFRAG durch die EU und ihre Mitgliederorganisationen. Die Mitgliederorganisationen sind für die Leitung und Verwaltung der EFRAG zuständig und setzen sich aus europäischen Stakeholdergruppen, wie z. B. Accountancy Europe, sowie nationalen Organisationen, wie z. B. dem DRSC, zusammen. Die EU-Kommission, die EZB und die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) sind u. a. Beobachter mit Rederecht in EFRAG TEG und Board.

European Lab Project Task Force (EFRAG PTF)

Im September 2018 wurde das European Corporate Reporting Lab als Folge des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums der Europäischen Kommission eingerichtet. Verschiedene Project Task Forces (PTFs) widmen sich einzelnen hieraus resultierenden Projekten.

Financial Stability Board (FSB)

Das 2009 gegründete FSB ist ein weltweites Gremium zum Austausch für Vertreter öffentlicher Institutionen der G20-Staaten, internationale Standardsetter und bedeutende Finanzinstitutionen. Ziel des Gremiums ist die Überwachung des internationalen Finanzsystems und mögliche Schwachstellen und Handlungsfelder zu identifizieren, um ein stabiles Finanzsystem zu erhalten. Zusätzlich dient das Gremium hierbei der Koordinierung und dem Austausch von Informationen der einzelnen Akteure.

Global Reporting Initiative (GRI)

Die 1997 von CERES⁴ und UNEP⁵ ins Leben gerufene unabhängige Stiftung mit Sitz in den Niederlanden erarbeitet **globale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** (Sustainability Reporting Standards, SRS). Die SRS sind die **weltweit am häufigsten von Unternehmen genutzten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**.

Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)

Das World Resources Institute (WRI) und das World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) gründeten mit weiteren Nichtregierungsorganisationen 1998 die **Initiative zur Standardisierung der Berichterstattung über CO₂-Emissionen**. Das GHG liefert die weltweit am häufigsten verwendeten Standards für die Bilanzierung von Treibhausgasen.

⁴ Coalition for Environmentally Responsible Economies

⁵ United Nations Environment Programme

IFRS Foundation

Ziel der im Jahr 2001 gegründeten gemeinnützigen und privatrechtlich organisierten IFRS Foundation ist die Entwicklung von hochwertigen globalen Rechnungslegungsstandards. Gleichzeitig soll sie die weltweite Anwendung der Standards fördern.

Die Foundation verfügt über eine dreistufige Struktur:

- das standardsetzende **IASB**,
- die 22 international aufgestellten **Treuhänder (Trustees) der IFRS Foundation**, die die Foundation und das IASB leiten und überwachen sollen, und
- das **IFRS Foundation Monitoring Board**, das die Treuhänder überwachen und beraten soll und mit Vertretern aus mit der Rechnungslegung befassten Behörden, wie der EU-Kommission und der US Securities and Exchange Commission (SEC), besetzt ist. Das Monitoring Board soll die öffentliche Rechenschaftspflicht der Foundation stärken.

Darüber hinaus berät der IFRS-Advisory Council die Treuhänder und das IASB.

Im März 2021 kündigten die Treuhänder der IFRS Foundation die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Diese soll die Konvergenz von bestehenden globalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beschleunigen und Vorbereitungen für eine eventuelle Einrichtung eines **International Sustainability Standards Board unter der Verantwortung der IFRS Foundation** treffen. Die Arbeitsgruppe besteht aus etablierten Standardsetzern zur nichtfinanziellen Berichterstattung, und zwar der TCFD, der Value Reporting Alliance, dem Climate Disclosure Standards Board und dem World Economic Forum. Die Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung sowie die Veröffentlichung des Entwurfs eines Klimaberichtsstandards wird auf der UN Climate Change Conference – COP 26 – im November 2021 erwartet.⁶

International Accounting Standards Board (IASB)

Der im Jahr 2001 gebildete IASB ist ein unabhängiges, privatrechtlich organisiertes Gremium der **IFRS Foundation**. Die 14 Mitglieder des IASB werden von den **Treuhändern (Trustees) der IFRS Foundation** ernannt.

Nach der Satzung der IFRS Foundation verantwortet der IASB alle fachlichen Angelegenheiten und ist damit zuständig für die Ausarbeitung der IFRS und der vom IFRS Interpretations Committee entwickelten Interpretationen.

Gemäß der Zielsetzung der IFRS Foundation handelt der IASB im öffentlichen Interesse. Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der IFRS in der EU ist ihre Anerkennung (»endorsement«) durch die EU-Kommission.

International Integrated Reporting Council (IIRC)

Ziel des 2010 gegründeten, privatrechtlich organisierten IIRC mit Sitz in den Niederlanden war es, ein allgemein akzeptiertes Rahmenkonzept für eine Unternehmensberichterstattung zu erarbeiten, das eine Darstellung von Finanz-, Umwelt-, sozialen und staatlichen Informationen in einem **integrierten Bericht** ermöglicht (Integrated Reporting [IR]). Im Jahr 2013 legte das IIRC das erste Konzept vor; im Januar 2021 wurde eine Neufassung veröffentlicht. Im Juni 2021 gab das IIRC seinen Zusammenschluss mit dem SASB zur **Value Reporting Foundation** bekannt.

⁶ Informationen zu den weiteren Aktivitäten und Arbeitsgruppen der IFRS Foundation zur Gründung des Sustainability Reporting Standards Board sind abrufbar unter: <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/sustainability-reporting/>

International Sustainability Standards Board (ISSB)	Ziel des noch zu gründenden Boards unter dem Dach der IFRS-Foundation ist es, weltweit einheitliche Berichtsstandards zu entwickeln, um die qualitativen Offenlegungsanforderungen von Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen.
Sustainability Accounting Standards Board (SASB)	Der 2011 gegründete, privatrechtlich organisierte SASB mit Sitz in den USA erarbeitete branchenbezogene Standards für die Berichterstattung über finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen . Die Standards sind daher primär an den Informationsbedürfnissen von Investoren und Kapitalmarkt ausgerichtet. Im Juni 2021 gab der SASB seinen Zusammenschluss mit dem IIRC zur Value Reporting Foundation bekannt.
Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)	Die 2015 vom Financial Stability Board initiierte privatrechtlich organisierte TCFD, deren Gründung von den G20-Mitgliedern unterstützt wurde, soll Unternehmensinformationen identifizieren, die bspw. für Investoren erforderlich sind, um klima-bedingte Risiken und Chancen beurteilen zu können. Im Jahr 2017 veröffentlichte das Board seine »Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures«.
UN Global Compact (UNGC)	Die im Jahr 2015 verabschiedeten zehn Prinzipien der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention in der Unternehmensberichterstattung erfordern – etwa im Vergleich zu den Standards der GRI – einen relativ geringen Aufwand und eignen sich daher insbesondere für Unternehmen, die erstmalig über Nachhaltigkeitsbelange berichten.
Value Reporting Foundation (VRF)	Das IIRC und der SASB haben sich im Juni 2021 zur Value Reporting Foundation zusammengeschlossen, um eine weitere Vereinheitlichung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung voranzutreiben. Der Zusammenschluss ist die Antwort auf die Forderungen internationaler Investoren und Unternehmen nach einer weiteren Vereinheitlichung. Die Foundation will das integrierte Berichterstattungskonzept des IIRC und den branchenbezogenen Ansatz der SASB-Standards fortführen.



Für Interessenten, die unsere
Publikationen noch nicht
erhalten: Bestellen Sie das
Audit Committee Quarterly.

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE



Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)*

- ☐ das Audit Committee Quarterly
- ☐ weitere Publikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung kostenlos
- ☐ elektronisch ☐ in gedruckter Version zu:

Vorname

Name

akademischer Titel (freiwillige Angabe)

Firma/Institution

Funktion

Straße/Postfach

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon/Fax

Datum

Unterschrift

Diese Angaben beziehen sich auf meine ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift.

Audit Committee Institute e.V. (ACI)

E-MAIL aci@kpmg.de

TELEFON +49 69 9587-3040

FAX +49 1802 11991-3040

www.audit-committee-institute.de

* Der Versand der Publikationen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly sowie weitere Publikationen des Audit Committee Institute senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

Audit Committee Institute

First Hand Information für Aufsichtsräte und Führungskräfte

Das Audit Committee Institute (ACI) versteht sich als freies Forum und Partner für Aufsichtsräte und Führungskräfte. Ziel ist es, die Meinungsbildung zur Corporate Governance zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis zu unterstützen.

E-MAIL aci@kpmg.de TELEFON +49 69 9587-3040 www.audit-committee-institute.de

Gedruckt auf Papier aus 100 Prozent Altpapier.

